

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** 9 (1909)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Reglement**

14. Januar  
1909.

über die

## **Patentprüfung der Notare.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Betrachtung:

daß es zweckmäßig ist, von den Kandidaten des Notariatsberufes eine bessere allgemeine Vorbildung zu verlangen als bis jetzt und anderseits die Examenfächer den Veränderungen in der Gesetzgebung anzupassen;

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und des Unterrichtswesens,

beschließt:

### **I. Erfordernisse zur Akzesserteilung und Gegenstand der Prüfungen.**

**§ 1.** Die Prüfung zerfällt in eine erste und eine zweite.

**§ 2.** Um den Zutritt zu der ersten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen,

1. daß er denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitze, welcher in der ersten Klasse (Prima) eines öffentlichen oder privaten Gymnasiums des Kantons Bern erreicht wird, d. h. wenn er die Prima mit Erfolg absolviert und also den Ausweis zum Eintritt in die Oberprima erhalten hat;
2. daß er während fünf Semestern juridische Vorlesungen an einer Hochschule fleißig besucht hat.

14. Januar  
1909.

Der Ausweis über Ziffer 1 geschieht durch das von den zuständigen Schulorganen ausgestellte Abgangszeugnis. Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Kandidaten, welche den Ausweis in dieser Form nicht beibringen können, haben vor der zu diesem Zwecke durch die Unterrichtsdirektion zu bestellenden Kommission eine Prüfung in denjenigen Fächern mit Erfolg zu bestehen, welche nach dem amtlichen Unterrichtsplane in der ersten Klasse (Prima) eines bernischen obern Gymnasiums (Literar-, Real- oder Handelsabteilung) gelehrt werden. Diese Prüfung findet statt vor dem Eintritt in die Hochschule. Die Unterrichtsdirektion hat in einem Regulativ die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Prüfung festzusetzen.

**§ 3.** Die erste Prüfung hat zum Gegenstande  
im mündlichen Exam en:

1. allgemeine Rechtslehre;
2. das im Kanton geltende Privatrecht (dogmatisch und historisch), umfassend:
  - a. Personen- und Familienrecht;
  - b. Erbrecht;
  - c. Sachenrecht;
  - d. Obligationenrecht;
  - e. Handelsrecht, inklusive Handelsregister;
  - f. Wechselrecht;
3. Schuldbetreibung und Konkursrecht;

im schriftlichen Exam en:

unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission auszuarbeitende Aufgaben aus dem Gebiete des Privatrechts.

**§ 4.** Um den Zutritt zu der zweiten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen,

1. daß er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei;
2. daß er das Alter der Volljährigkeit erreicht;
3. die erste Prüfung genügend bestanden;
4. daß er während wenigstens drei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons oder während wenigstens zwei Jahren bei einem solchen Notar und während eines Jahres auf einer Amts- oder Gerichtsschreiberei des Kantons oder auf einem Betriebungs- und Konkursamt oder in einem Fürsprecher- oder sonstigen Notariatsbureau der Schweiz fleißig gearbeitet habe.

14. Januar  
1909.

Von der unter Ziffer 4 vorgeschriebenen Bureauzeit muß in die Zeit seit der ersten Prüfung ein Jahr fallen, welches bei einem praktizierenden Notar des Kantons zu zubringen ist.

Ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, hat mindestens ein Jahr Bureauzeit im französischen Kantonsteil oder in der übrigen französischen Schweiz zu machen und umgekehrt.

Bureauzeit während des obligatorischen Hochschulbesuches wird nicht angerechnet.

Besitzt der Kandidat ein bernisches Fürsprecherpatent, so ist er von den Ausweisen unter Ziffern 1, 2 und 3 befreit und hat am Platze der Ziffer 4 den Nachweis einer zweijährigen Bureauzeit bei einem praktizierenden Notar des Kantons seit der Patentierung zu erbringen.

**§ 5. Die zweite Prüfung hat zum Gegenstande  
im mündlichen Examens:**

1. Notariatsrecht und notarielle Geschäfte;
2. Amtsschreiberei mit Grundbuchführung und Kataster
3. Zivilprozeßrecht und Gerichtsschreiberei;

14. Januar  
1909.

4. die Grundzüge des eidgenössischen und kantonalen Staatsrechtes und des bernischen Verwaltungsrechtes, sowie die Steuergesetzgebung;
5. das im Kanton geltende Strafrecht;
6. das kantonale Strafprozeßrecht;

im schriftlichen Examen, folgende unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission auszuarbeitende Aufgaben:

1. Auffassung notarieller Urkunden;
2. Auffassung eines gerichtlichen Protokolls oder Urteils.

**§ 6.** Der Akzeß zu den Notariatsprüfungen wird von der Justizdirektion erteilt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat im Verweigerungsfalle.

## II. Prüfungs-Kommissionen und -Verfahren.

**§ 7.** Der Regierungsrat bestellt für den alten und den neuen Kantonsteil je eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern und bezeichnet deren Präsidenten. Die Amts dauer beträgt vier Jahre.

**§ 8.** Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission nach den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4 festgesetzt.

Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 0 | bezeichnet völlig ungenügend. |
| 1 | » schwach.                    |
| 2 | » genügend.                   |
| 3 | » gut.                        |
| 4 | » sehr gut.                   |

**§ 9.** Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder einer Abteilung derselben werden die Zahlennoten

für die einzelnen Fächer zusammengestellt, und es wird das daherige Resultat protokolliert. 14. Januar 1909.

**§ 10.** Die Prüfungskommissionen erstatten an die Justizdirektion Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellen ihre Voranträge betreffend Erteilung des Fähigkeitszeugnisses, beziehungsweise des Patentes; dem Bericht ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

Hierauf stellt die Justizdirektion dem Regierungsrat ihre Anträge.

**§ 11.** Wer dreimal abgewiesen worden, ist zu keiner Prüfung mehr zuzulassen. Der freiwillige Rücktritt nach begonnener Prüfung ist einer Abweisung gleichzuachten.

**§ 12.** Die Gebühr für eine Prüfung wird auf Fr. 50 festgesetzt und ist spätestens am dritten Tage vor der Prüfung an die Justizdirektion zu bezahlen.

Die Patentgebühr ist in dem Emolumententarif der Staatskanzlei bestimmt.

### III. Übergangsbestimmung.

**§ 13.** Die gegenwärtig zum Hochschulbesuch immatrikulierten Notariatskandidaten und solche, welche auf Grund der im Art. 8 des Prüfungsreglements vom 5. März 1887 geforderten Ausweise oder Prüfung bis zum 31. Dezember 1911 noch immatrikuliert werden, bleiben bezüglich der allgemeinen Vorbildung den Bestimmungen dieses Art. 8 unterstellt.

### IV. Schlussbestimmungen.

**§ 14.** Unter Vorbehalt der in § 13 gemachten Ausnahmen wird dieses Reglement auf den 1. Januar 1912 in Kraft treten und alle den gleichen Gegenstand be-

14. Januar  
1909.

treffenden Vorschriften früherer Erlasse, namentlich des Reglementes über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare vom 5. März 1887 (Art. 7 bis und mit 13 und Art. 14 bis und mit 20, diese letztern soweit die Notare betreffend) aufheben. Jedoch sind die Bestimmungen der §§ 7—12 sofort anzuwenden.

**§ 15.** Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

B e r n , den 14. Januar 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**G e s e t z**  
**31. Januar  
1909.**  
 über  
**die Organisation der Gerichtsbehörden.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, die Gerichte den Anforderungen, welche die zunehmende Arbeitslast, die Einführung der geplanten Zivil- und Strafprozessreform und die in absehbarer Zeit in Aussicht stehende Vereinheitlichung der Zivil- und Strafgesetze an sie stellen, anzupassen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**I. Die Gerichtsbehörden.**

**Art. 1.** Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

1. Das Obergericht und seine Kammern.
2. Die Assisen.
3. Die Amtsgerichte.
4. Die Gerichtspräsidenten.
5. Die Gewerbegerichte.
6. Das Handelsgericht.

31. Januar  
1909.

**Art. 2.** Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsbehörden wird, soweit sie nicht in den folgenden Artikeln festgesetzt ist, durch die Zivil- und Strafprozeßgesetze bestimmt.

#### A. Das Obergericht.

**Art. 3.** Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens achtzehn und höchstens dreiundzwanzig Mitgliedern und acht Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Die Wahlart des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vizepräsident wird vom Obergericht aus seiner Mitte gewählt.

**Art. 4.** Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Umgebung haben.

Ausnahmsweise kann das Obergericht, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, einem Mitgliede die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

**Art. 5.** In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch letzterer verhindert, so vertritt ihn dasjenige Mitglied, das am längsten im Amte steht, und bei gleicher Amts dauer das älteste Mitglied.

**Art. 6.** Zur Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich und von mindestens dreizehn Mitgliedern, sobald die Mitgliederzahl des Obergerichtes mehr als einundzwanzig beträgt.

Überdies muß die Zahl der Richter, mit Einschluß des Präsidenten, immer eine ungerade sein. Nötigenfalls wird das austretende Mitglied durch das Los bestimmt.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid. 31. Januar 1909.

**Art. 7.** Das Obergericht trifft die ihm durch die Gesetze übertragenen Verfügungen und Wahlen und führt vermittelst seiner Kammern die Aufsicht über die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten, die Gerichtsschreiber, die Sekretäre und die Angestellten, soweit es deren Funktionen als Organe der Rechtspflege anbetrifft. Es urteilt über die Abberufung öffentlicher Beamter und Angestellter.

Abgesehen von den in besondern Gesetzen vorgesehenen Maßregeln können die Aufsichtsbehörden die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten und Angestellten wegen Pflichtvernachlässigung mit Rüge oder Geldbuße bis auf Fr. 200 belegen. Überdies können sie beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen. Wenn das Obergericht dem Antrag nicht entspricht, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe aussprechen.

Der Große Rat kann dem Obergericht für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der untern Gerichtsbehörden und -beamten einen ständigen Inspektor begeben, dessen Obliegenheiten, Wahlart, Amtsdauer und Bezahlung durch Dekret zu regeln sind.

**Art. 8.** Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Großen Rates. Es erstattet alljährlich demselben einen Bericht über die gesamte Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auch auf die zutage getretenen Mängel und die wünschbaren Reformen aufmerksam machen.

**Art. 9.** Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in der Regel in zwei Strafkammern, von denen die eine aus fünf, die andere aus drei Mitgliedern besteht,

31. Januar und in zwei Zivilkammern von je fünf Mitgliedern (Appellationshof) eingeteilt. Zum Zwecke der Bildung des Handelsgerichtes hat der Große Rat überdies ein bis drei neue Mitglieder des Obergerichtes zu wählen.

Für den Fall einer andauernden Arbeitsüberlastung kann der Große Rat die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mitglied erhöhen.

**Art. 10.** Die Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Abteilungen findet alle zwei Jahre durch das Obergericht statt. Dasselbe kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit Versetzungen vornehmen. Vorbehalten bleibt Art. 13.

Der Präsident des Obergerichtes ist gleichzeitig Präsident der einen, der Vizepräsident Präsident der andern Zivilkammer.

Die Präsidenten der beiden Strafkammern werden vom Obergericht gewählt.

Den Präsidenten sämtlicher Abteilungen steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner Sitzungen zu beauftragen.

**Art. 11.** Die erste Strafkammer ist Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörde in Strafsachen und Überweisungsbehörde; sie urteilt auch über Gesuche um Wiedereinsetzung Verurteilter in die bürgerlichen Rechte und über Verjährungseinsprachen gegen den Strafvollzug. Die zweite Strafkammer (Assisenkammer) besorgt die Leitung der Assisen und fällt die ihr durch das Strafverfahren zugewiesenen Urteile.

Die Zivilkammern (Appellationshof) beurteilen entweder getrennt oder gemeinsam als Plenum die vor ihr Forum gelangenden Zivilrechtsstreitigkeiten und sind Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörden in Zivilsachen.

31. Januar  
1909.

Ein vom Obergericht aufzustellendes Reglement bestimmt die Geschäftszuteilung an das Plenum und an die Zivilkammern. Streitsachen, deren Entscheid für die Sicherung einheitlicher Rechtsprechung von Bedeutung ist, kann jede Kammer an das Plenum weisen.

**Art. 12.** Das Obergericht kann bei andauernder Arbeitsüberlastung durch Beiziehung der nötigen Ersatzmänner die erste Strafkammer in zwei Kammern zu drei Mitgliedern teilen. Ebenso kann es eine zweite Assisenkammer ernennen.

Art. 10, Al. 3, und Art. 11, letzter Satz, finden entsprechende Anwendung.

**Art. 13.** Das Plenum des Appellationshofes ernennt aus seiner Mitte alle zwei Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsbehörde für Schuld betreibungs- und Konkurssachen und bezeichnet deren Präsidenten.

**Art. 14.** Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichtes von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die ordentliche erste Strafkammer ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen, beziehungsweise zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellationshofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich und von mindestens neun Mitgliedern, sobald die Mitgliederzahl des Plenums mehr als zehn beträgt.

**Art. 15.** Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung teilzunehmen, sind Ersatzmänner oder Mitglieder einer andern Kammer, die der Präsident des Obergerichtes bezeichnet, beizuziehen.

31. Januar  
1909.

Zu Sitzungen der Assisenkammer kann der Präsident dieser Kammer nötigenfalls einen außerordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der Gerichtspersonen, Fürsprecher und Notare des Bezirkes einberufen. Der Untersuchungsrichter des betreffenden Falles darf jedoch nicht als Ersatzmann gewählt werden.

**Art. 16.** Dem Obergericht stehen ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiber, deren Zahl durch den Großen Rat festzusetzen ist (Verf. Art. 26, Ziffer 14), zur Verfügung.

Die Bedienung des Obergerichtes und der Zivilkammern geschieht durch den Obergerichtsweibel; die Bedienung der Strafkammern durch Landjäger.

**Art. 17.** Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber und der Weibel werden durch das Obergericht ernannt.

Die Kanzleiangestellten ernennt der Obergerichtsschreiber.

**Art. 18.** Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich, sowie die Kenntnis beider Landessprachen.

**Art. 19.** Geschäftskreis und Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Weibels werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

### B. Die Assisen.

**Art. 20.** Zur Verwaltung der Strafrechtspflege durch die Assisen wird der Kanton in fünf Geschworenenbezirke eingeteilt.

- a. Der erste Bezirk umfaßt die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle, Saanen, Nieder-Simmental, Ober-Simmental und Thun.
- b. Der zweite die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen.
- c. Der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen.
- d. Der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laupen und Nidau.
- e. Der fünfte die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

31. Januar  
1909.

Diese Einteilung kann durch Dekret des Großen Rates abgeändert werden.

**Art. 21.** Die Assisen werden durch die zweite Strafkammer des Obergerichtes (Assisenkammer) und die Geschworenen gebildet.

**Art. 22.** Die Geschworenen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschworenenbezirkes gewählt. Jeder Abstimmungskreis (Dekret vom 29. Januar 1894) bildet einen Wahlkreis. Je auf 600 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworer zu wählen. Bruchzahlen über 300 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Wahlkreise, die weniger als 600 Seelen zählen, haben ebenfalls einen Geschworen zu wählen.

**Art. 23.** Die Wahl der Geschworenen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten statt. Bei der Wahl entscheidet im ersten Wahlgang das relative Mehr. Die Amtsdauer der Geschworenen beginnt jeweilen am 1. August und endigt am 31. Juli des vierten darauffolgenden Jahres.

31. Januar  
1909.

**Art. 24.** Wählbar als Geschworne sind alle stimmfähigen Einwohner des Geschwornenbezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, mit Ausnahme

1. der eidgenössischen und kantonalen Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie der verstaatlichten Gewerbebetriebe;
2. der im Staatsdienst stehenden Geistlichen;
3. der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindepolizei-angestellten, sowie der Angestellten der öffentlichen Enthaltungshäuser (Straf-, Zwangsarbeits-, Besserungs- und Irrenanstalten, Armenhäuser, Trinkerheilstätten u. dgl.).

**Art. 25.** Die Wahl als Geschworne kann ablehnen,

1. wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer auf der Liste der vorhergehenden Periode gestanden ist und während derselben vier Sessionen beigewohnt hat;
3. wer wegen Krankheit oder Gebrechen außer stande ist, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen.

**Art. 26.** Alle übrigen Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Wer sich weigert, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen, wird durch die Assisenkammer mit Gefängnis bis zu acht Tagen bestraft und bis zum Ablauf der betreffenden Amtsperiode in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

**Art. 27.** Die Wahl der Geschworenen geschieht nach den jeweiligen Vorschriften über die öffentlichen Wahlen. Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes eingesandt werden, der dieselben während einer Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich

auflegt und die Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich in Kenntnis setzt.

31. Januar  
1909.

**Art. 28.** Beschwerden wegen Verletzung der in Art. 24 enthaltenen Bestimmungen und Ablehnungserklärungen (Art. 25) müssen innerhalb der Auflagefrist, beziehungsweise innerhalb acht Tagen nach der Mitteilung der Wahl, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke zuhanden des Obergerichtes eingereicht werden, welches über deren Begründetheit entscheidet.

Zur Beschwerde ist außer den beteiligten Bürgern auch die Staatsanwaltschaft legitimiert.

**Art. 29.** Nach der Durchführung der Wahlen setzt das Obergericht ein Verzeichnis der Geschworenen jedes Bezirkes fest und übersendet jedem Untersuchungsrichter einen Auszug über die in seinem Amtsbezirke wohnenden Geschworenen. Diese Verzeichnisse werden im Amtsblatt veröffentlicht.

**Art. 30.** Wenn die Gründe der Nichtwählbarkeit eines Geschworenen erst nach der Wahl eintreten oder bekannt werden, sowie wenn ein Geschworer stirbt oder aus dem Geschworenenbezirke wegzieht, so ist derselbe von der Geschworenenliste zu streichen.

Die Einwohnergemeinderatspräsidenten, sowie sämtliche Polizeiangestellten sind verpflichtet, die Untersuchungsrichter ihres Bezirkes von solchen Fällen in Kenntnis zu setzen.

Der Untersuchungsrichter hat seinerseits die ihm mitgeteilten oder sonst von ihm in Erfahrung gebrachten Streichungsfälle dem Obergericht mitzuteilen, welches die Streichung im Verzeichnis vorzunehmen hat.

31. Januar  
1909.

**Art. 31.** Nach- und Ersatzwahlen finden in der Regel nicht statt; jedoch kann das Obergericht solche anordnen, sobald es dies für nötig erachtet. In diesem Falle werden die zu ersetzenden Geschwornen für den Rest der Amts-dauer durch die Amtsgerichte gewählt.

**Art. 32.** Die Veranstaltung der Assisensessionen liegt der Assisenkammer ob. In jedem Geschwornenbezirk sollen jährlich mindestens drei Sessionen abgehalten werden.

**Art. 33.** Zu jeder Session der Assisen werden jeweilen durch den Präsidenten des Obergerichtes, in Gegenwart zweier von ihm zu bezeichnender Mitglieder, aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes, mit Ausnahme der Teilnehmer der letzten Session, dreißig Geschworne herausgelost.

Die Bildung des Geschwornengerichtes für die einzelnen Fälle wird durch das Strafprozeßgesetz bestimmt.

**Art. 34.** Die Geschwornen beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Großen Rates bestimmt werden.

**Art. 35.** Das Protokoll der Assisensitzungen wird durch den Kammerschreiber der Assisenkammer geführt.

In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen Ge-richtsschreiber oder durch einen Fürsprecher oder Notar des Geschwornenbezirkes ersetzt, den der Präsident der Assisenkammer zu bezeichnen hat.

Zur Bedienung des Gerichtes ist ein Unteroffizier des kantonalen Polizeikorps mit der nötigen Mannschaft abzuordnen.

**C. Das Amtsgericht.**

31. Januar  
1909.

**Art. 36.** Das Amtsgericht besteht aus dem Gerichtspräsidenten, vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmännern.

Der Vizepräsident wird vom Amtsgericht aus seiner Mitte gewählt.

Wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann, so ist der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Geschäfte einen außerordentlichen Ersatzmann aus den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, zu ernennen. Mehr als ein außerordentlicher Ersatzmann darf nicht beigezogen werden.

**Art. 37.** Bei den Verhandlungen des Amtsgerichtes erfolgt die Vertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizepräsidenten und, falls auch dieser verhindert ist, durch dasjenige Mitglied, welches am längsten im Amte steht, oder bei gleicher Amtsdauer durch das älteste Mitglied.

**Art. 38.** Zur Fassung eines Beschlusses haben der Präsident und vier Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, mitzuwirken. Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Prozeßverhandlungen teilgenommen haben.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid.

**Art. 39.** Das Amtsgericht soll, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert, Sitzung halten, in der Regel monatlich mindestens einmal. Die ordentlichen Gerichtstage werden vor Anfang des Jahres vom Amtsgericht festgesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht.

31. Januar  
1909.

**Art. 40.** Dem Amtsgericht ist ein Gerichtsschreiber beigeordnet. Derselbe führt bei den Sitzungen des Amtsgerichts das Protokoll. Seine weiteren Obliegenheiten als Organ des Gerichts werden, soweit sie nicht durch die Prozeßgesetze bestimmt sind, durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

**Art. 41.** Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt. Zur Wählbarkeit ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

**Art. 42.** Der Gerichtsschreiber wird in Verhinderungsfällen durch einen vom Gerichtspräsidenten zu bezeichnenden Fürsprecher oder Notar vertreten.

Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, so hat die Justizdirektion den Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen zu bezeichnen.

**Art. 43.** Wo die Zahl der Geschäfte es nötig macht, kann der Regierungsrat den Gerichtsschreiber ermächtigen, einen oder mehrere Sekretäre als Stellvertreter ständig oder vorübergehend anzustellen. Bezuglich Wählbarkeit ist Art. 41 maßgebend.

**Art. 44.** Soweit den Gerichtsschreibern noch andere Funktionen übertragen sind, sowie bezüglich der Organisation ihrer Kanzleien, bleiben die Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten.

**Art. 45.** Die Bedienung des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten geschieht durch einen Landjäger (Plantron). Die Zustellung gerichtlicher Akte erfolgt nach Vorschrift der Prozeßgesetze.

### D. Der Gerichtspräsident.

31. Januar  
1909.

**Art. 46.** Für jeden Amtsbezirk wird ordentlicherweise ein Gerichtspräsident bestellt.

Bei Geschäftsüberlastung kann durch Dekret des Großen Rates die Zahl der Gerichtspräsidenten erhöht werden (Art. 62, 2. Absatz, der Verf.). In diesem Falle wird die Zuteilung der Geschäfte durch das Obergericht bestimmt.

**Art. 47.** Der Gerichtspräsident soll am Ort des Gerichtssitzes wohnen.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

**Art. 48.** Der Gerichtspräsident hat jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und unter dem Vorbehale der amtlichen Verhinderung, von 9—12 Uhr morgens und von 3—6 Uhr abends in dem ihm vom Regierungsrat angewiesenen Amtslokale und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit den Parteien Gehör zu geben.

**Art. 49.** Der Gerichtspräsident ist verpflichtet, wöchentlich mindestens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten.

Die ordentlichen Gerichtstage sind vor Anfang des Jahres im Amtsblatt bekannt zu machen.

**Art. 50.** Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäß Art. 37.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

31. Januar  
1909.

**Art. 51.** Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinen Stellvertreter von jeder Abwesenheit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Umgekehrt ist der Stellvertreter verpflichtet, dem Gerichtspräsidenten von allen während seiner Abwesenheit vorgenommenen Amtshandlungen baldmöglichst Mitteilung zu machen.

**Art. 52.** Der Gerichtspräsident hat auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über seine Amtsführung, sowie über diejenige des von ihm präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten.

**Art. 53.** Bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten hat der Gerichtsschreiber oder ein Sekretär (Art. 43) das Protokoll zu führen. Durch Reglement des Obergerichtes wird bestimmt, in welchen Fällen die Protokollführung durch einen Kanzleiangestellten besorgt werden kann.

### E. Die Gewerbegerichte.

**Art. 54.** Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. März 1905 (vergleiche namentlich §§ 4 und 33, c).

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt, und zwar endgültig.

Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung.

**Art. 55.** Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

31. Januar  
1909.

**Art. 56.** Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Übertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten.

**Art. 57.** Der Beschuß, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen.

**Art. 58.** Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den Zentralsekretär und deren Stellvertreter.

**Art. 59.** Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimm-

31. Januar  
1909.

berechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben.

**Art. 60.** Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu versehen, zieht die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen nach sich. Über die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen der Rekurs nach § 35 des genannten Gesetzes.

**Art. 61.** Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert Fr. 200 übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muß die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozeßverhandlungen teilgenommen haben.

**Art. 62.** Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien stattfinden kann.

Die Verbeiständigung der Parteien durch Anwälte ist untersagt.

31. Januar  
1909.

**Art. 63.** Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bußen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichts nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt.

**Art. 64.** Der Große Rat erläßt durch Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Die Gemeinden, welche Gewerbegerichte einführen, haben ein Organisationsreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### F. Das Handelsgericht.

**Art. 65.** Durch Dekret des Großen Rates wird für den Kanton ein Handelsgericht eingeführt.

Der Kanton wird durch das Dekret in Bezirke eingeteilt, in denen die Sitzungen des Handelsgerichtes in der Regel je nach dem Domizil des Beklagten oder dem Ort der Erfüllung stattzufinden haben.

**Art. 66.** Das Handelsgericht besteht aus einer durch Dekret nach Bedarf festzusetzenden Anzahl juristischer und kaufmännischer Mitglieder.

Die juristischen Mitglieder werden dem Obergericht entnommen, die kaufmännischen (Handelsrichter) den stimm-

31. Januar 1909. fähigen, in den verschiedenen Bezirken domizilierten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Protokollführung besorgt der Handelsgerichtsschreiber.

**Art. 67.** Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirks, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

**Art. 68.** Die Wahl der Handelsrichter der einzelnen Bezirke erfolgt auf eine Amts dauer von vier Jahren durch den Großen Rat auf unverbindlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer.

**Art. 69.** Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl der dem Handelsgericht zugeteilten Mitglieder des Obergerichtes den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Handelsgerichtes.

Art. 6, Al. 3, findet entsprechende Anwendung. Desgleichen für die Mitglieder des Obergerichtes Art. 15, Al. 1.

Kann ein Handelsrichter nicht sofort durch einen andern ersetzt werden, so kann der Präsident des Handelsgerichtes für die betreffende Sitzung einen Ersatzmann aus den übrigen stimmberechtigten Handelsleuten des Bezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, beziehen. Mehr als ein solcher Ersatzmann darf jedoch nicht beigezogen werden.

**Art. 70.** Der Handelsgerichtsschreiber wird vom Obergericht aus der Zahl der Kammerschreiber (Art. 16) bezeichnet.

31. Januar  
1909.

Im Verhinderungsfall bezeichnet der Präsident des Handelsgerichtes einen Gerichtsschreiber, Fürsprecher oder Notar als Stellvertreter.

**Art. 71.** Das Amt eines Handelsrichters kann nur aus den in Art. 25, Ziffern 1 und 3, bezeichneten oder aus andern erheblichen Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden. Nach Ablauf einer Amts dauer ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl für die nächste Amts dauer anzunehmen.

Über die Ablehnungsgesuche entscheidet das Obergericht. Handelsrichter, welche sich weigern, ihre Amtspflichten zu erfüllen, werden durch dasselbe nach Art. 26, Al. 2, bestraft.

**Art. 72.** Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte übersteigt.

Es beurteilt in gleicher Eigenschaft alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Erfindungsschutz.

Vorbehalten bleibt die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage.

**Art. 73.** Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht der Beklagte sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

31. Januar  
1909.

Ist nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als Kaufmann nachgewiesen, so gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb des Beklagten zusammenhängt. Der Kläger hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgerichte. Klagt er vor dem Handelsgericht, so hat er diesen Zusammenhang im Bestreitungsfall sofort glaubhaft zu machen.

**Art. 74.** Hat sich der Beklagte trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgerichte eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern der Streitgegenstand dem freien Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Übertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch dem Handelsgerichte gegenüber vorbehalten.

**Art. 75.** Die von den Parteien in Handelsstreitigkeiten zu beziehenden Gerichtsgebühren sind so festzusetzen, daß ihr jährlicher Gesamtbetrag die dem Staate aus der Tätigkeit des Handelsgerichtes erwachsenden Mehrkosten (Taggelder der kaufmännischen Richter, Reiseentschädigungen und dergleichen Ausgaben) deckt.

**Art. 76.** Die nötigen Ausführungsbestimmungen, sowie das Verfahren vor dem Handelsgerichte werden durch das Dekret festgesetzt.

## II. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

**Art. 77.** Zur Voruntersuchung, sowie überhaupt zum Zwecke der Strafverfolgung werden den Gerichten beigegeben

1. die Untersuchungsrichter;
2. die Staatsanwaltschaft.

### 1. Die Untersuchungsrichter.

31. Januar  
1909.

**Art. 78.** In jedem Amtsbezirk wird in der Regel ein Untersuchungsrichter eingesetzt, welcher die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nötigen Maßnahmen zu treffen hat.

**Art. 79.** Die Verrichtungen des Untersuchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

Durch Dekret des Großen Rates können für einzelne oder für mehrere Amtsbezirke zusammen besondere Untersuchungsrichter eingesetzt werden.

**Art. 80.** Die Wahl der besondern Untersuchungsrichter erfolgt durch die stimmfähigen Einwohner der Amtsbezirke, denen sie zugeteilt sind, auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Zur Wählbarkeit ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

**Art. 81.** In Verhinderungsfällen wird der besondere Untersuchungsrichter durch den Gerichtspräsidenten, beziehungsweise durch den im Dekret bezeichneten Beamten, vertreten.

**Art. 82.** Die Art. 47, 48, 50, Al. 2, erster Satz, 51 und 52 gelten analog auch für die besondern Untersuchungsrichter.

**Art. 83.** Für spezielle Fälle kann die erste Strafkammer einen außerordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen. Derselbe soll in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden. Der außerordentliche Untersuchungsrichter hat in bezug auf die ihm übertragenen Fälle die nämlichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Untersuchungsrichter.

31. Januar  
1909.

## 2. Die Staatsanwaltschaft.

**Art. 84.** Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind

1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2. ein Bezirksprokurator für jeden Geschworenenbezirk;
3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.

**Art. 85.** Der Generalprokurator wird auf einen unverbindlichen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher vom Regierungsrat ergänzt werden kann, durch den Großen Rat gewählt. Die übrigen Prokuratoren wählt das Obergericht.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

**Art. 86.** Zur Wählbarkeit als Staatsanwalt ist das fünfundzwanzigste Altersjahr, sowie der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich. Überdies sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft beide Landessprachen kennen.

**Art. 87.** Der Generalprokurator und der stellvertretende Prokurator haben ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder deren Umgebung. Die Bezirksprokuratoren haben den ihrigen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes oder in dessen Umgebung.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht den Beamten der Staatsanwaltschaft die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Für jede über acht Tage dauernde Abwesenheit haben die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bewilligung der ersten Strafkammer einzuholen.

**Art. 88.** In Verhinderungsfällen werden der Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren durch den stell-

vertretenden Prokurator oder durch einen Bezirksprokurator vertreten, den der Präsident der ersten Strafkammer nach Anhörung des Generalprokurators bezeichnet. Nötigenfalls kann durch die erste Strafkammer ein außerordentlicher Prokurator aus der Zahl der Gerichtspräsidenten oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

31. Januar  
1909.

Die näheren Bestimmungen über die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch ein Reglement des Obergerichtes aufgestellt.

**Art. 89.** Die Staatsanwaltschaft hat einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits dafür zu sorgen, daß die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.

**Art. 90.** Die Bezirksprokuratoren haben zu diesem Zwecke die Führung der Voruntersuchungen ihres Bezirkes zu überwachen und bei den Untersuchungsrichtern die geeigneten Anträge zu stellen. Sie können jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht nehmen und allen Untersuchungshandlungen beiwohnen. Von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sind sie durch den Untersuchungsrichter sofort in Kenntnis zu setzen.

**Art. 91.** Die Bezirksprokuratoren können überdies selbständig die Einleitung einer Untersuchung oder vor derselben die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch die zuständigen Untersuchungsrichter anordnen.

**Art. 92.** Die Bezirksprokuratoren haben vor den Gerichten ihres Bezirkes die Anklage zu vertreten.

**Art. 93.** Die Bezirksprokuratoren überwachen die Angestellten der gerichtlichen Polizei, sowie den Strafvollzug.

31. Januar  
1909.

Sie nehmen vierteljährlich wenigstens einmal Einsicht von den Protokollen und Kontrollen der Polizeibeamten, der Untersuchungsrichter und der Strafvollzugsbehörden ihres Bezirkes. In gleicher Weise inspizieren sie sämtliche Gefängnisse ihres Bezirkes.

Allfällige Übelstände haben sie zuständigen Orts zu rügen und deren Beseitigung zu veranlassen.

**Art. 94.** Die Bezirksprokuratoren vollziehen die Weisungen des Generalprokurators und haben demselben auf Ende jedes Jahres über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.

**Art. 95.** Die Bezirksprokuratoren haben überdies den Staat in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Grund des öffentlichen Wohls beteiligt ist; sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.

**Art. 96.** Die Bezirksprokuratoren stehen in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 95 erwähnten Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten unter derjenigen der ersten Strafkammer (Art. 7 und 11).

**Art. 97.** Der Generalprokurator hat, außer den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft beim Obergericht und seinen Kammern, die gesetzlichen Funktionen zu erfüllen. Er führt ferner die Aufsicht über die Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nötigen Weisungen.

Der Generalprokurator steht in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 95 erwähnten Obliegenheiten unter der Aufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten direkt unter derjenigen des Obergerichtes.

31. Januar  
1909.

**Art. 98.** Der Generalprokurator hat zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, dem Obergerichte einen vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel einzureichen. Er hat die Begehren und Beschwerden administrativer Behörden entgegenzunehmen und, soweit er dieselben nicht von sich aus erledigen kann, zuhanden des Obergerichtes zu begutachten.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 99.** Den Mitgliedern des Obergerichtes, dem Obergerichtsschreiber, den Staatsanwälten, den besondern Untersuchungsrichtern und den Kammerschreibern ist die Ausübung jedes andern Berufes oder Gewerbes untersagt; den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreibern ist jede andere dauernde oder gewerbsmäßige Erwerbstätigkeit nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Bewilligung des Obergerichtes gestattet.

Im besondern ist allen oben erwähnten Beamten, sowie den Mitgliedern und Ersatzmännern der Amtsgerichte die Führung einer Wirtschaft, der Kleinhandel mit geistigen Getränken, sowie die Ausübung des Anwaltsberufes verboten.

**Art. 100.** Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

**Art. 101.** Alle Gerichtspersonen und ihre Stellvertreter sollen vor dem Antritt ihres Amtes den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes leisten denselben vor dem Großen Rat, ausnahmsweise vor dem Obergericht.

31. Januar  
1909.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die außerordentlichen Prokuratoren inbegriffen, die besondern und die außerordentlichen Untersuchungsrichter leisten ihn vor dem Obergericht.

Gerichtspräsidenten, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte, sowie die Handelsrichter werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt.

Die außerordentlichen Ersatzmänner werden von demjenigen Präsidenten beeidigt, der sie ernennt (Art. 15, Al. 2, 36, Al. 3, 69, Al. 3).

Gerichtsschreiber und Stellvertreter leisten den Eid vor der Behörde, der sie beigegeben sind.

Die Obmänner der Gewerbegegerichte, ihre Stellvertreter und die Besitzer, sowie der Zentralsekretär und dessen Stellvertreter, werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt.

In bezug auf die Geschworenen macht das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen Regel.

**Art. 102.** Wo in diesem Gesetze von stimmberechtigten Personen die Rede ist, sind darunter in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigte verstanden.

Wo in diesem Gesetze Fürsprecher oder Notare als Stellvertreter vorgesehen sind, sind darunter Inhaber bernischer Fürsprecher- oder Notariatspatente verstanden.

**Art. 103.** Der Staat trägt, vorbehältlich Art. 63 und 75, die Kosten der Gerichtsverwaltung. Er kann von den prozeßführenden Parteien mäßige Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Großen Rates festgesetzt.

**Art. 104.** Der Staat stellt den Gerichten die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hülfsmittel zur Verfügung. Das Nähere wird durch Dekret des Großen Rates geordnet.

31. Januar  
1909.

**Art. 105.** Sämtlichen Staatsbeamten und Staatsangestellten werden ihre Besoldungen monatlich ausgerichtet.

#### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.**

**Art. 106.** Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1909 in Kraft unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Die Neuwahl der Geschworenen findet das erste Mal mit den allgemeinen Erneuerungswahlen im Jahre 1910 statt. Bis dahin bleiben die bisherigen Geschworenen im Amte.
2. Die Bestimmung des Absatzes 1 des Art. 36 ist erst mit der im Jahre 1910 stattfindenden Gesamterneuerung der Behörden anwendbar. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Zahl der Mitglieder, sowie der ordentlichen und außerordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes und die Bestimmungen über ihre Wahl unverändert.
3. Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Biel bleibt bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtsperiode (30. September 1911) in Funktion. Nach Ablauf derselben ist er wählbar nur bis zum 31. Juli 1914; von da an ist seine Amts dauer derjenigen der andern besondern Untersuchungsrichter gleichgestellt.
4. Bis zur Revision des Strafverfahrens erhält Art. 383 desselben folgenden Wortlaut: «Wenn die Zahl der anwesenden fähigen Geschworenen wenigstens 24 beträgt, so wird in den Verhandlungen fortgefahrene.

31. Januar  
1909.

- Beträgt die Zahl weniger als 24, so wird die Liste bis zur Anzahl von 24 vervollständigt, welche vom Präsidenten aus der Geschworenenliste des Amtsbezirkes, in welchem die Sitzung stattfindet, bezeichnet werden.»
5. Die Art. 54 bis 63 des gegenwärtigen Gesetzes treten gleichzeitig mit dem in Art. 64 vorgesehenen Vollziehungsdekret in Kraft, das heißt sechs Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Dekretes. In derselben Frist sind die von den Gemeinden erlassenen Organisationsreglemente mit diesem Dekret in Einklang zu bringen. Nach Verfluß dieser Frist treten diese alten Reglemente, sowie das Dekret vom 1. Februar 1894 betreffend die Organisation der Gewerbe gerichte und das Verfahren vor denselben außer Kraft.

**Art. 107.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Gesetze aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben

1. das Gesetz vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden. Bis zur Revision des Strafverfahrens bleiben jedoch in Kraft die Art. 25 und 26 dieses Gesetzes, mit der Abänderung, daß die Zahl der herausgelosten Geschworenen 30 beträgt (Art. 33);
2. das Gesetz vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847;
3. die Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, enthalten im Gesetz vom 3. Juni 1883 betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozeßverfahrens;
4. die Art. 6 bis 13 des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Beamten, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes gemäß

Art. 7 dieses Gesetzes das Obergericht tritt. Vorbehalten bleibt § 22, Al. 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Ein auf dem disziplinaren Wege der Abberufung oder der Amtsentsetzung seiner Funktionen entthobener Beamter oder Angestellter ist während der von der Abberufungsbehörde bestimmten Frist nicht wieder wählbar. Diese Frist darf nicht weniger als eine und nicht mehr als zwei Amtsperioden betragen;

31. Januar  
1909.

5. die §§ 17 bis 19 und 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes die in Art. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufsichtsbehörden treten. Der § 26 des genannten Gesetzes vom 19. Mai 1851 wird dahin abgeändert, daß außer den daselbst vorgesehenen Verfügungen auch Geldbuße bis zu Fr. 200 von der betreffenden Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden kann;
6. die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
7. die Bestimmungen anderer Gesetze betreffend den Auszahlungsmodus der Besoldungen von Staatsbeamten und Staatsangestellten;
8. die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1850 über die Gebühren im Zivilprozeß und der Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; sie sind jedoch noch anzuwenden bis zum Inkraft-

31. Januar  
1909.

treten der vom Grossen Rat über diese Materien zu erlassenden Dekrete.

Bern, den 26. November 1908.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Januar 1909,

b e u r k u n d e t :

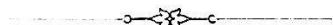
Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden ist mit 16,727 gegen 13,693, also mit einem Mehr von 3034 Stimmen angenommen worden.

D e m g e m ä ß w i r d v e r f ü g t :

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**G e s e t z**  
über  
**das Notariat.**

31. Januar  
1909.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Erwägung, daß die Revision der Vorschriften über  
das Notariat eine schon lange anerkannte Notwendigkeit ist;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**I. Organisation des Notariates.**

**Art. 1.** Das bernische Notariat ist ein vom Staate Bern autorisierter Beruf öffentlichen Charakters.

Sachliche  
Zuständigkeit  
des Notars.

Der Notar hat die ausschließliche Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht durch die Gesetzgebung andern Organen übertragen wird. Insbesondere liegt ihm ob die Verurkundung von Tatsachen und Willenserklärungen, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen und über die, nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten, eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

**Art. 2.** Die im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigten Notare können ihre Funktionen im ganzen Kantonsgebiet ausüben.

Örtliche  
Zuständigkeit  
des Notars.

31. Januar  
1909.

Vorbehalten bleibt jedoch die Verurkundung von Rechtsgeschäften, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstande haben, oder welche durch die gegenwärtige Gesetzgebung in die ausschließliche Kompetenz der Amtsnoteare gestellt wird. Eine solche Verurkundung kann nur durch einen Notar vorgenommen werden, welcher sein Bureau im Amtsbezirk der gelegenen Sache hat.

Liegt der Vertragsgegenstand in mehreren Amtsbezirken, so ist zur Verurkundung ein Notar desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem sich der wertvollere Teil der in Frage stehenden Liegenschaften der Grundsteuerschätzung nach befindet.

Die Nichtbeachtung obiger Vorschriften benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

**Art. 3.** Findet sich in dem Amtsbezirke, in welchem die den Vertragsgegenstand bildenden Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teile liegen, kein nach gesetzlicher Vorschrift zur Vornahme der Verurkundung befugter Notar, so ist die Verurkundung durch einen Notar eines benachbarten Amtsbezirkes vorzunehmen.

Dieser Umstand muß durch eine Bescheinigung des Amtsschreibers desjenigen Amtsbezirkes, in welchem ordentlicherweise die Verurkundung stattfinden sollte, festgestellt werden. Diese Bescheinigung ist der Urschrift beizufügen, und ihr Vorhandensein ist in der Urkunde zu erwähnen.

Unvereinbar-  
keit.

**Art. 4.** Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen und eidgenössischen Dienst. Jedoch können durch Dekret des Großen Rates gewisse ständige Beamtungen und Anstellungen bezeichnet werden, die mit

der Ausübung des Notariatsberufes ausnahmsweise ver-einbar sind.

31. Januar  
1909.

Überdies ist dem Notar unter Folge disziplinarischer Bestrafung untersagt

- a. die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, sowie der Handel mit geistigen Getränken. Die Ehefrauen der Notare und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, sind von der Erlangung des Wirtschaftspatentes ebenfalls ausgeschlossen (vergleiche § 3, Ziffer 1, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen);
- b. die gewerbsmäßige Vornahme von Wechsel- und Diskontogeschäften auf eigene Rechnung, sowie die Vornahme von Börsenspekulationen.

Durch Dekret des Großen Rates können auch andere Berufe, Geschäftsbetriebe und einzelne andere Rechtsgeschäfte bezeichnet werden, deren Ausübung oder deren Abschluß dem Notar verboten ist.

**Art. 5.** Zur Ausübung des Notariatsberufes im Kanton Bern ist notwendig

Persönliche Qualifikation.

1. der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Handlungsfähigkeit;
2. ein guter Leumund ;
3. die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, erworben und dargetan in der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

Personen, welche mit einer den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegt worden sind, können zur Ausübung des Notariatsberufes nicht zugelassen werden, auch wenn sie nachträg-

31. Januar  
1909.

lich die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder erlangt haben. War der als Strafe verhängte Verlust der Ehrenfähigkeit von vorübergehender Dauer, so ist der Verurteilte zur Ausübung des Notariates durch den Regierungsrat nur dann zuzulassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Im fernern sind davon ausgeschlossen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete, solange ihre Schulden nicht durch Bezahlung oder auf andere Weise vollständig getilgt sind.

Bureauzeit,  
Studium und  
Prüfungen.

**Art. 6.** Die fachtechnischen Kenntnisse werden erworben durch eine praktische Bureauzeit, die wissenschaftlichen Kenntnisse durch ein Rechtsstudium an einer Universität.

Der Ausweis über den Besitz der geforderten Fähigkeiten des Kandidaten wird geleistet durch zwei von ihm zu bestehende Fachprüfungen.

Durch Verordnung des Regierungsrates werden geregelt die Anforderungen an die Vorbildung, die Dauer, sowie die Art und Weise der Absolvierung der Bureauzeit und des Hochschulstudiums, sowie das Prüfungswesen.

Der Regierungsrat setzt ebenfalls die Bedingungen fest, unter welchen der Inhaber eines bernischen Fürsprecherpatentes das Patent eines Notars erwerben kann.

Patentierung.

**Art. 7.** Wenn der Kandidat die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, so wird ihm auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission nach dem Antrage der Justizdirektion durch den Regierungsrat das Patent erteilt.

Das Patent berechtigt den Inhaber, die Bewilligung zur Berufsausübung als Notar des Kantons Bern zu verlangen, sobald er folgende Bedingungen erfüllt hat:

1. die Leistung der gesetzlichen Berufskaution (Art. 28);      31. Januar  
 2. die Wahl eines festen Wohnsitzes;                                1909.  
 3. die Eröffnung eines eigenen Bureaus (Art. 9).

Vorbehalten werden die Bestimmungen der Art. 10 und 11 dieses Gesetzes.

**Art. 8.** Die Bewilligung zur Berufsausübung wird durch den Regierungsrat ausgestellt, sobald der Inhaber des Patentes die gesetzliche Berufskaution geleistet und sich durch eine Bescheinigung des Regierungsstatthalters seines Wohnsitzes über die Erfüllung der in Art. 7, Ziffern 2 und 3, aufgestellten Bedingungen ausgewiesen hat.      Beeidigung.

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird samt einem Notariatssiegel durch die Staatskanzlei dem zuständigen Regierungsstatthalter zugestellt und durch diesen gegen Bezahlung der durch den Regierungsrat festzusetzenden Gebühren dem Kandidaten ausgehändigt.

Der Regierungsstatthalter, welcher dem Notar die Bewilligung zur Berufsausübung aushändigt, hat ihn zugleich nach Maßgabe des Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen und die Beeidigung im Amtsblatt zu publizieren.

Die Unterschrift, welche der Notar als solcher führen wird, ist dem in drei Exemplaren aufzunehmenden Beeidigungsverbal beizusetzen. Ein Exemplar ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Die einmal angenommene Unterschrift kann nur mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden. Die neu angenommene Unterschrift ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Eine von einem nicht beeidigten Notar aufgenommene Urkunde hat nicht den Charakter einer notariellen Urkunde.

**Art. 9.** Jeder praktizierende Notar muß ein festes selbständiges Bureau (Etude) besitzen.      Notariatsbureau.

31. Januar  
1909.

Es ist dem Notar untersagt, in verschiedenen Amtsbezirken Bureaux zu halten. Dagegen steht es ihm frei, innerhalb des Amtsbezirkes seines Wohnsitzes in verschiedenen Ortschaften Zweigbureaux (Filialen) einzurichten.

Der Regierungsrat ist befugt, über die Anforderungen, welche an die Bureaulokalitäten zu stellen sind, besondere Vorschriften zu erlassen.

Association.

**Art. 10.** Die Association mehrerer Notare zur Führung eines gemeinsamen Bureaus ist gestattet. Jeder Teilhaber übt aber das Notariat auf seine eigene Verantwortlichkeit aus und hat seine Aktensammlung, sowie die vorgeschriebenen Register gesondert zu führen.

Die Association eines Notars mit einem Fürsprecher ist ebenfalls gestattet unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 9.

Angestellte  
Notare.

**Art. 11.** Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auf den Antrag der Justizdirektion auch einem solchen Notar die Ausübung des Berufes gestatten, welcher zwar kein eigenes Bureau besitzt, jedoch auf dem Bureau eines im Kanton Bern patentierten und praktizierenden Notars als Angestellter arbeitet und hierüber eine schriftliche Erklärung seines Prinzipals beibringt.

Ein solcher Notar ist zu beeidigen.

Geschäfts-  
führung des  
angestellten  
Notars.

**Art. 12.** Der angestellte Notar übt seine Funktionen unter der Verantwortlichkeit seines Prinzipals aus. Er ist deshalb auch zur Leistung einer eigenen Berufskaution nicht verpflichtet.

Die vorgeschriebenen Register des Prinzipals werden auch zur Eintragung der Verrichtungen des angestellten Notars benutzt. Die von dem letztern verfaßten Urschriften sind der Aktensammlung des Prinzipals einzuverleiben.

Diese Umstände müssen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden, und es ist auf der Amtsschreiberei eines jeden Amtsbezirkes ein Verzeichnis der im Bezirk angestellten Notare zu führen.

31. Januar  
1909.

**Art. 13.** Die Entziehung eines Notariatspatentes, welche stets den Rückzug der Bewilligung zur Berufsausübung zur Folge hat, kann stattfinden

1. als gerichtliche Strafe nach Maßgabe des Strafgesetzbuches;
2. als Disziplinarmittel gemäß Art. 32 dieses Gesetzes;
3. als administrative Maßnahme, welche immer dann einzutreten hat, wenn eine der in Art. 5, Ziffern 1 und 2, vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariatsberufes wegfällt. Überdies hat der Regierungsrat einem Notar die erteilte Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn in seiner Person eines der in Art. 7, Ziffern 1 bis 3, vorgesehenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft oder wenn er eine mit der Ausübung des Notariates unvereinbare Beamtung oder Anstellung bekleidet (Art. 4, Al. 1).

Der Entzug des Patentes oder der Bewilligung der Berufsausübung, sowie die Rückstellung des Patentes oder der Bewilligung infolge Hinfalls der Entziehungsgründe sind vom Regierungsrat in einem durch Dekret des Großen Rates festzustellenden Verfahren vorzunehmen.

**Art. 14.** Wird infolge Entzuges des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung oder im Falle des Todes oder des Verzichtes des Inhabers die Schließung eines Notariatsbureaus notwendig, so hat der Notar oder seine Erben die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel der Staatskanzlei einzusenden

Folgen der  
Schließung  
eines  
Notariats-  
bureaus.

31. Januar  
1909. und die Urschriftensammlung, sowie die Register auf der Amtsschreiberei des Bezirkes zu deponieren.

Der für bestimmte Zeit im Berufe eingestellte Notar hat die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel ebenfalls der Staatskanzlei einzusenden.

## **II. Allgemeine Berufspflichten des Notars.**

Verbot der  
Mitwirkung. **Art. 15.** Der Notar soll bei keinen Verträgen oder Geschäften mitwirken, welche durch die bestehenden Gesetze verboten oder der Sittlichkeit zuwider sind.

Urkund-  
pflicht. **Art. 16.** Im übrigen hat der Notar nicht das Recht, die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäß verlangten gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion zu verweigern, welche in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, sofern er nicht durch wesentliche Gründe an der Vornahme derselben verhindert oder durch einen gesetzlichen Ausschließungsgrund davon ausgeschlossen ist.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Beschwerde hin disziplinarisch bestraft.

Aus-  
schließungs-  
gründe. **Art. 17.** Der Notar hat sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde, sowie aller übrigen gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktionen zu enthalten,

1. wenn er selber, seine Ehefrau, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen, direkt oder als Stellvertreter beteiligt sind, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

Trennung der Ehe hebt den Ausschließungsgrund der Schwägerschaft nicht auf;

2. wenn eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, welcher er als Mitglied angehört, beteiligt ist, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
3. wenn eine Körperschaft oder sonstige juristische Person beteiligt ist, deren Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte der betreffenden Art ihm, sei es einzig, sei es gemeinschaftlich mit andern Personen, zukommt, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

31. Januar  
1909.

Bei Versteigerungen beziehen sich die genannten Ausschließungsgründe nur auf das Verhältnis zwischen dem Notar und dem Versteigerer.

Die Überbindung einer Forderung in einem Handänderungsvertrag und die Erteilung eines Auftrages bildet keine Verfügung zu gunsten des Gläubigers bzw. des Beauftragten im Sinne dieses Artikels.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Ausschließungsgründe benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

**Art. 18.** Der Notar darf nur solche Tatsachen verurkunden, welche er sinnlich wahrgenommen, und welche sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben.

Wahrheitspflicht.

Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine Partei bezüglich der Handlungsfähigkeit und Identität der andern getäuscht wird.

Die von ihm vorzunehmenden Verurkundungen und Beglaubigungen hat er in klarer und unzweideutiger Weise abzufassen.

**Art. 19.** Der Notar hat die Parteien über die von ihnen zu wählenden Vertragsformen und deren rechtliche

Pflicht zur  
Rechts-  
belehrung.

31. Januar  
1909.

Bedeutung aufzuklären und haftet ihnen für die Folgen einer unrichtig gewählten Form. In zweifelhaften Fällen kann er sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, daß die betreffende Form von den Parteien gegen seinen Rat gewollt und gewählt wurde.

Ver-  
schwiegen-  
heitspflicht.

**Art. 20.** Der Notar ist verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse, sowie über alle vor ihm geschehenen Verhandlungen, die nicht nach dem Gesetze der Eintragung in öffentliche Bücher unterliegen, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, sofern er nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet wird.

Er hat auch dafür zu sorgen, dass keine unberufene Person den vor ihm stattfindenden Verhandlungen, für welche die Geheimhaltung vorgeschrieben ist, beiwohnt; endlich haftet er nach den Bestimmungen des Zivilrechtes für die Verschwiegenheit seiner Gehülfen und Angestellten.

Allgemeine  
Be-  
stimmungen.

**Art. 21.** Der Notar ist verpflichtet, bei seiner Berufsausübung die Interessen der Parteien nach Kräften zu wahren.

Er hat auch die ihm durch spezielle Gesetze, Dekrete und Verordnungen übertragenen Obliegenheiten, wie Mitteilungen und Anzeigen an Behörden, Überwachung der richtigen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften etc., pünktlich zu erfüllen.

Anmaßung  
notarieller  
Funktionen;  
deren  
Bestrafung.

**Art. 22.** Wer, ohne die Bewilligung zur Ausübung des Notariates zu besitzen, Funktionen vornimmt, welche nach gesetzlicher Vorschrift nur durch einen Notar vorgenommen werden können, wird mit einer Geldbuße von Fr. 20 bis 200 bestraft.

### III. Das Honorar.

**Art. 23.** Die Berufstätigkeit des Notars ist eine entgeltliche. Grundsatz und Arten.

Der Notar ist deshalb berechtigt, von den in beauftragenden Personen eine Entschädigung, sowie den vollen Ersatz der gehabten Auslagen zu fordern. Er kann schon vor Ausübung des Auftrages von seinem Auftraggeber einen angemessenen Kostenvorschuß verlangen.

Die Höhe der vom Notar zu beziehenden Gebühren wird regelmäßig bestimmt durch einen vom Großen Rate aufzustellenden Tarif. Bei Funktionen, auf welche sich der Tarif nicht ausdrücklich erstreckt, greift zur Festsetzung der Entschädigung die freie Vereinbarung zwischen Notar und Parteien Platz.

**Art. 24.** Unter Vorbehalt ausdrücklich entgegenstehender Bestimmungen der geltenden Zivilgesetzgebung ist der Notar berechtigt, bis zur Bezahlung der gesetzlich geregelten Gebühren und bis zur Erstattung der gehabten Auslagen die von ihm in Ausführung des erteilten Auftrages errichteten oder ihm von den Parteien anvertrauten Urkunden und übrigen Akten zurückzubehalten. Streitigkeiten, welche sich hierüber erheben, entscheidet die Justizdirektion endgültig. Diesbezügliche Begehren sind auf dem Beschwerewege geltend zu machen. Retentionsrecht.

Die Sicherung der Bezahlung für Funktionen mit vertraglicher Honorierung richtet sich nach den geltenden Zivilgesetzen.

**Art. 25.** Sowohl die zahlungspflichtige Partei als auch der Notar haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren für notarielle Funktionen und der Auslage-Erstattungen zu verlangen. Die- Amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

31. Januar  
1909.

selbe wird durch die Justizdirektion als einzige Instanz vorgenommen und hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Administrativurteils.

Das Verfahren der Festsetzung wird durch Dekret des Großen Rates geregelt.

#### **IV. Die Verantwortlichkeit.**

Civilrecht-  
liche Verant-  
wortlichkeit.

**Art. 26.** Der Notar ist für jedes Verschulden in der Ausübung seiner Berufstätigkeit den Beteiligten verantwortlich.

Für das Verschulden seiner Angestellten und Lehrlinge haftet er wie für sein eigenes.

Für die schädigenden Folgen eines durch die Parteien unter seiner beruflichen Mitwirkung in rechtswidriger Weise oder zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecke errichteten Rechtsgeschäftes oder einer durch die Parteien in diesem Sinne veranlaßten Verurkundung haftet er, sofern seinerseits eine Verletzung vorgeschriebener Berufspflichten nicht vorliegt, nur dann, wenn ihm ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Im übrigen gelten für die Entstehung, die Beendigung und die Geltendmachung der aus der Verantwortlichkeit des Notars resultierenden Schadenersatzansprüche die Bestimmungen der Zivil- und Zivilprozeßgesetze.

Disziplina-  
rische Verant-  
wortlichkeit.

**Art. 27.** In den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde, ganz abgesehen von dem Eintritt eines Schadens, sowohl auf eingegangene Beschwerde hin, als auch von Amtes wegen einer Untersuchung einleiten und gegebenenfalls den schuldigen Notar disziplinarisch bestrafen.

Strafrecht-  
liche Verant-  
wortlichkeit.

Die Bestimmungen der Straf- und Strafprozeßgesetze bleiben vorbehalten.

**Art. 28.** Jeder im Kanton Bern praktizierende Notar hat eine Kaution im Betrage von Fr. 10,000 zu leisten.

Kaution.

Die Art und Weise der Leistung, der Verwaltung und der Verwendung dieser Kaution richtet sich nach den hierfür maßgebenden besondern Vorschriften.

## V. Aufsicht und Disziplinarordnung.

**Art. 29.** Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche im Kanton Bern praktizierenden Notare.

Aufsichtsbehörde.

Die unmittelbare Aufsicht wird ausgeübt

1. durch die Justizdirektion;
2. durch die Amtsschreiber;
3. durch eine Notariatskammer, welche durch den Regierungsrat ernannt wird und in ihrer Mehrheit aus praktizierenden Notaren bestehen soll. In der Kammer sollen die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein.

**Art. 30.** Die Aufsichtsbehörden haben sowohl über die ordnungsmäßige Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufspflichten, als auch über die Wahrung der Würde und des Ansehens des Notariatsstandes zu wachen und nötigenfalls nach Maßgabe ihrer Kompetenzen einzuschreiten.

Aufsichtsführung.

Die Festsetzung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden wird durch Dekret des Großen Rates geregelt, ebenso die Organisation und die sonstigen Obliegenheiten der Notariatskammer.

**Art. 31.** Jeder Beteiligte, welcher sich über die Art und Weise der Berufsausübung seitens des Notars zu beklagen hat, kann gegen den letztern bei der Justizdirektion Beschwerde führen.

Beschwerde.

31. Januar  
1909.

Die Beschwerde ist schriftlich unter Beifügung der in Händen des Beschwerdeführers befindlichen Belege einzureichen.

Disziplinar-  
mittel.

**Art. 32.** Gegen Notare, welche ihre Berufspflichten, sei es im allgemeinen, sei es in technischer Beziehung, verletzen, oder durch die Art und Weise ihrer Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes gefährden, können je nach Art und Schwere des Falles folgende Disziplinarmittel zur Anwendung gebracht werden:

1. Verweis;
2. Geldbuße bis zu Fr. 200;
3. Einstellung bis zu sechs Monaten;
4. Entzug des Patentes.

Sowohl die zeitweilige Einstellung als auch der Entzug des Patentes sind im Amtsblatt zu publizieren.

Die Bestimmungen der Strafgesetze bleiben vorbehalten.

Disziplinar-  
verfahren.

**Art. 33.** Die Anwendung der Disziplinarmittel fällt regelmäßig in die Kompetenz der Justizdirektion, vorbehältlich des Rekurses an den Regierungsrat, wenn eine schwerere Strafe als Buße bis auf Fr. 50 ausgesprochen wird. Zum Entzug des Patentes und zur zeitweiligen Einstellung bedarf es jedoch in jedem Fall eines Regierungsratsbeschlusses.

Keine Disziplinarstrafe darf verhängt werden, ohne vorgängige Untersuchung des Falles, welche in einem durch Dekret des Großen Rates festzusetzenden Verfahren durchzuführen ist und wobei dem betreffenden Notar Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden soll.

Verjährung.

**Art. 34.** Eine disziplinarische Bestrafung des Notars wegen bestimmter Verletzungen der Berufspflicht findet

nicht statt, wenn seit Eintritt jener Verletzungen drei Jahre verstrichen sind, ohne daß in der Zwischenzeit irgend welche darauf bezügliche amtliche Untersuchungs-handlungen oder Beschwerden gegen den Notar eingeleitet wurden.

Die Bestimmungen der Zivil- und Strafgesetze, sowie der Strafprozeßgesetze bleiben vorbehalten.

31. Januar  
1909.

## VI. Das notarielle Verfahren.

**Art. 35.** Der Notar hat über jede Berufshandlung eine Urkunde zu errichten. Die notarielle Urkunde.

Die Zivilgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen die Errichtung einer notariellen Urkunde zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist.

**Art. 36.** Die Notariatsurkunde ist eine öffentliche Urkunde. Ihre materielle und prozessuale Rechtswirkung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Zivil- und Zivilprozeßgesetze. Rechtliche Natur.

**Art. 37.** Die Form der notariellen Urkunde, sowie das zu ihrer Errichtung notwendige Verfahren wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen durch Dekret des Großen Rates festgestellt. Form-vorschriften

Die besondern Formvorschriften der Zivilgesetze und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

**Art. 38.** Bei der Verurkundung ist die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, daß die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Hierauf ist die Urkunde von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen. Ver-urkundungs-verfahren.

31. Januar  
1909.

Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen. In einem solchen Falle müssen zwei Zeugen (Instrumentzeugen) beigezogen werden.

**Art. 39.** Für den Fall der Mitwirkung Tauber, Stummer, Taubstummer oder solcher Personen, welche der Sprache, in der die Urkunde aufgenommen wird, nicht mächtig sind, ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, welches dafür Gewähr bietet, daß jene Personen vom Inhalt der Urkunde sichere Kenntnis erhalten und ihre Zustimmung zu demselben auf unzweideutige Weise erteilt haben.

**Art. 40.** Die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Verurkundungsverfahren ist für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde unerlässlich und muß aus dem Inhalt der letztern deutlich hervorgehen.

Ausnahmsweise kann aber für bestimmte Verurkundungsfälle, bei denen es die Natur der Sache verlangt, durch Dekret des Großen Rates ein spezielles Verfahren vorgesehen werden.

Ebenso kann durch ein solches Dekret die Beiziehung von Zeugen für die Verurkundung bestimmter Rechtsgeschäfte speziell bei Handänderungsverträgen über Grundstücke verfügt werden.

**Art. 41.** Den Zivilgesetzen bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, daß gewisse Arten von notariellen Urkunden in Gegenwart und unter Mitwirkung von Zeugen aufzunehmen sind. Wo diese Gesetze über die Zahl der Zeugen nichts anderes vorschreiben, sind immer deren zwei beizuziehen.

Vorbehalten bleiben ferner die von den Zivilgesetzen aufgestellten Vorschriften über das Verfahren.

31. Januar  
1909.

**Art. 42.** Die Instrumentzeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig und im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein, sowie den freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte und der zur Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane besitzen und in der Schweiz wohnen. Sie dürfen zu den Urkundsparteien, zum Notar und zum Gegenstand der Verurkundung nicht in einer der durch Art. 17 dieses Gesetzes angeführten Beziehungen stehen.

Die Instrumentzeugen haben der Verlesung der Urkunde, sowie der Genehmigung und Unterzeichnung beizuwohnen und die Urkunde mit zu unterschreiben.

**Art. 43.** Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift (Minute). Dieselbe bleibt samt den Originalien oder den beglaubigten Abschriften der zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücke, wie Vollmachten und Ermächtigungen etc. in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

Urschrift.

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigefügt werden (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen betreffend Forderungsübergang), sowie in besondern Fällen, die durch Dekret des Großen Rates zu ordnen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Urkunden sind den Parteien in der Urschrift herauszugeben.

Im übrigen werden die abweichenden Vorschriften der Zivilgesetze vorbehalten.

Ausfertigung. **Art. 44.** Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien zu erteilen.

Im übrigen ist die Aufstellung von Vorschriften über die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung, sowie die Registrierung der Akten Sache des Dekretes.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Inkrafttreten  
des Gesetzes. **Art. 45.** Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Ausgenommen ist das erste Alinea des Art. 4, das erst mit dem Erlass des dort vorgesehenen Dekretes in Kraft tritt. Bis dahin bleiben die gegenwärtigen Vorschriften über die Unvereinbarkeit der Ausübung des Notariats mit der Bekleidung einer ständigen Beamtung und Anstellung anwendbar.

Ist das in Art. 48 vorgesehene Ausführungsdekret bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht erlassen, so bleiben bis zum Erlass dieses Dekretes für das notarielle Verfahren an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes VI die bisherigen Vorschriften maßgebend.

**Art. 46.** Der Regierungsrat ist berechtigt, denjenigen Notaren, welche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes das Wirtschaftsgewerbe oder den Handel mit geistigen Getränken auf eigenen Namen oder auf den Namen ihrer Ehefrau betreiben, den Betrieb dieser Geschäfte, auf gestelltes Gesuch hin, noch für eine angemessene Dauer zu bewilligen.

**Art. 47.** Die vor dem 1. Januar 1910 patentierten Notare können das Notariat auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ausüben, sofern sie die in Art. 7, Ziffern 1, 2 und 3, vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Der Ausweis über die Erfüllung dieser Formalitäten schließt die Bewilligung zur Berufsausübung in sich. Die Namen derjenigen Notare, welche diesen Ausweis geleistet haben, sind von der Justizdirektion im Amtsblatt bekannt zu machen.

31. Januar  
1909.

**Art. 48.** Ein Ausführungsdekret des Großen Rates hat die in Art. 4, 13, 25, 30, 33, 37, 39, 40, 43 und 44 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschriften aufzustellen.

Dekrets-  
auftrag.

**Art. 49.** Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 43, Al. 1 in fine und Al. 2, alle mit vorliegendem Gesetz, sowie mit dem Ausführungsdekret in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben. Es betrifft dies namentlich

Aufhebungs-  
bestim-  
mungen.

a. direkte.

1. das französische Gesetz vom 10. Februar 1799 über die Mobiliarsteigerungen (*Loi du 22 pluviôse an VII qui prescrit des formalités pour les ventes d'objets mobiliers*), soweit dasselbe im neuen Kantonsteil noch in Kraft steht;
2. das französische Notariatsgesetz vom 16. März 1803 (*Loi du 25 ventôse an XI contenant organisation du notariat*), soweit dasselbe noch in Kraft steht;
3. die Verordnung über das Notariat in den lebergäischen Amtsbezirken vom 30. Dezember 1816;
4. die Art. 839—858, sowie 945—965 der französischen Zivilprozeßordnung, soweit dieselben im neuen Kantonsteil noch Geltung haben;
5. der Eid der Notare vom 28. Mai 1832;
6. das Gesetz über die Amtsnotare vom 21. Februar 1835;
7. das Dekret über die Stipulierung von Aktenstücken in den Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, vom 28. November 1839;
8. das Dekret über die Stipulierung von Akten im Lebergärg vom 5. Juni 1847;

31. Januar 1909.
9. Art. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters, soweit sich derselbe auf das Notariat bezieht;
  10. Verordnung vom 27. Februar 1905 betreffend die öffentlichen freiwilligen Mobiliarsteigerungen im Jura.

- b. indirekte.
- Art. 50.** Mit Inkrafttreten des durch Art. 23 dieses Gesetzes vorgesehenen Gebührentarifs sind aufgehoben
1. der Emolumententarif vom 14. Juni 1813, soweit derselbe auf die notariellen Gebühren Beziehung hat;
  2. das Dekret über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumentarife vom 30. März 1833, soweit die Notariatsgebühren betreffend;
  2. das Dekret über die provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren vom 6. Oktober 1851.

Abänderung von Gesetzesbestimmungen.

**Art. 51.** Der zweite Absatz der Satzung 687 des bernischen Zivilgesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so sind hierfür die Vorschriften des Gesetzes über das Notariat und des Ausführungsdekretes maßgebend.

Satz. 259 C. G. wird dahin abgeändert, daß der beeidigte Notar von der Gelübdeerstattung befreit wird.

Die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte und Übertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeinderäte wird dahin abgeändert, daß künftighin der Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde zur Fertigung zuständig sein soll, wo, nach Maßgabe der Grundsteuerschätzung, der wertvollere Teil des Fertigungsgegenstandes gelegen ist. Er hat den Fertigungsbehörden aller andern Gemeinden, in welchen Teile des Gegenstandes liegen, von der Fertigung Anzeige zu machen.

**Art. 52.** Die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. Ventôse an XI stehender, unter Mitwirkung eines zweiten Notars abgefaßten Urkunden dürfen nicht aus dem Grunde nichtig erklärt werden, weil bei ihrer Errichtung der zweite Notar nicht anwesend war. Diese Bestimmung tritt sofort mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und findet auch auf alle früher in solcher Weise errichteten Urkunden Anwendung.

31. Januar  
1909.

Bern, den 17. September 1908.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Januar 1909,  
beurkundet:

Das Gesetz über das Notariat ist mit 20,113 gegen 10,481, also mit einem Mehr von 9632 Stimmen angenommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

31. Januar  
1909.

**G e s e t z**  
über  
**die kantonalen technischen Schulen.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ergänzung des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 über  
die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

**beschließt:**

**Art. 1.** Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete  
des Gewerbes und der Industrie ist Sache des Staates.

Zu diesem Behuf errichtet er technische Unterrichts-  
anstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt  
solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf  
eigene Rechnung.

**Art. 2.** Diese Anstalten haben die Aufgabe, durch  
wissenschaftlichen Unterricht und soweit nötig durch prak-  
tische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und  
Fertigkeiten zu vermitteln, welche in Handwerk und In-  
dustrie auf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Stufe  
unentbehrlich sind.

**Art. 3.** Wesentlich für eine technische Schule sind  
folgende Abteilungen:

31. Januar  
1909.

- a. eine baugewerbliche Abteilung;
- b. eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik;
- c. eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilungen der in Art. 1, Al. 2, erwähnten Stufe. Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, dass sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen.

Nach Bedürfnis können durch den Grossen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden.

Auch können zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsrates, an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingerichtet werden.

**Art. 4.** Zur Vornahme der praktischen Übungen werden die erforderlichen Werkstätten und chemischen Laboratorien eingerichtet.

**Art. 5.** Außer den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an diesen technischen Schulen nach Bedürfnis abgehalten werden

- a. Spezialkurse für Lehrer, welche sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen;
- b. Fachkurse für Meister, sowie solche für Arbeiter verschiedener Gewerbezweige. Dieselben sind den Meistern und Arbeitern möglichst zugänglich zu machen.

**Art. 6.** Der Große Rat setzt alljährlich für jede Anstalt einen nach Maßgabe ihrer Entwicklung bemesenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben, welcher auch eine zur Verabreichung von Stipendien an Schüler der Anstalt bestimmte Summe enthalten soll.

**Art. 7.** Diejenigen Ortschaften, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen über-

31. Januar 1909. nommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.

**Art. 8.** Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten.

Bei Übernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung, sowie das sämtliche Schulmobilier, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über.

Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der dieselben gemäß ihrer Bestimmung verwaltet und verwendet.

**Art. 9.** Für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten gelten die jeweiligen auf die Lehrer an Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen.

**Art. 10.** Die Errichtung einer neuen und die Übernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Übernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule, die Besoldungen der Lehrer und das Schulgeld.

**Art. 11.** Der Lehrplan der einzelnen Abteilungen wird durch den Regierungsrat aufgestellt.

**Art. 12.** Durch Dekret des Großen Rates kann das kantonale Gewerbemuseum vom Staate übernommen werden.

**Art. 13.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. 31. Januar 1909.

Bern, den 17. September 1908.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Januar 1909,

b e u r k u n d e t :

Das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen ist mit 21,711 gegen 8801, also mit einem Mehr von 12,910 Stimmen angenommen worden.

D e m g e m äß w i r d v e r f ü g t :

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



1. Februar  
1909.

## Regulativ

über

### die Besoldungen der Angestellten der staatlichen Erziehungsanstalten.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 54 des Dekretes vom 5. April 1906 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung;

auf den Antrag der Armendirektion,

beschließt:

**§ 1.** Die jährlichen Barbesoldungen der Angestellten der staatlichen Erziehungsanstalten in Landorf, Aarwangen, Erlach, Sonvilier, Kehrsatz, Brüttelen und Loveresse werden festgesetzt wie folgt:

|   |             |
|---|-------------|
| a. Gehülfin des Vorstehers in der Leitung |             |
| der Anstalt . . . . .                     | Fr. 200—400 |
| b. Köchin . . . . .                       | » 400—700   |
| c. Magd . . . . .                         | » 250—450   |
| d. Werkführer . . . . .                   | » 500—800   |
| e. Karrer, Melker . . . . .               | » 400—700   |

**§ 2.** Neben der Barbesoldung erhalten die sämtlichen Angestellten freie Station für ihre Person.

Wenn von der Anstalt einem verheirateten Angestellten eine Familienwohnung eingeräumt wird, so bezahlt der selbe hierfür einen von der Aufsichtskommission zu bestimmenden Mietzins.

**§ 3.** Die Besoldungen innerhalb der oben bezeichneten Grenzen werden unter Berücksichtigung des Wohlverhaltens, der Leistungen und des Dienstalters der Angestellten durch den Anstaltsvorsteher festgesetzt. Neu eintretende Angestellte beziehen in der Regel das Minimum der festgesetzten Besoldung. Bei erhöhten Anforderungen an den Angestellten kann aber die Anfangsbesoldung das Minimum überschreiten.

Bei Wohlverhalten und guten Leistungen erhält jeder Angestellte nach sechs Dienstjahren das Maximum der festgesetzten Besoldung.

**§ 4.** Besoldungen, welche in § 1 nicht aufgezählt sind oder welche die Maximalansätze übersteigen, werden auf Antrag der Armendirektion durch den Regierungsrat bestimmt.

**§ 5.** Angestellte, deren gegenwärtige Besoldung höher ist als der ihnen nach den Bestimmungen dieses Regulativs zukommende Betrag, bleiben im Genusse der gegenwärtigen Besoldung.

**§ 6.** Dieses Regulativ tritt auf den 1. Juli 1909 in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

1. Februar  
1909.

3. Februar  
1909.

## Regulativ

für die

### Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung des Kantons Bern.

---

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, das bisherige Regulativ für die Unfall- und Krankenkasse den Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 betreffend die Haftpflicht anzupassen; auf den Antrag der Forstdirektion,

beschließt:

**§ 1.** Die Forstverwaltung des Staates Bern führt eine Unfall- und Krankenkasse, welche bestimmt ist, dem sämtlichen untern Forstpersonal, soweit es seitens der Forstdirektion nicht schon anderweitig kollektiv versichert wurde, bei Unfällen und Krankheiten Entschädigung zu gewähren.

Berechtigt und verpflichtet sind zu dieser Versicherung

- a. die Unterförster und Bannwarte, welche im ständigen Staatsdienst angestellt und fix besoldet sind;
- b. die im Taglohn beschäftigten Waldarbeiter, sowie die Übernehmer von Werkverträgen für sich und ihre Arbeiter.

**§ 2.** Invaliden, verstümmelte oder mit schweren körperlichen und geistigen Gebrechen behaftete Personen sollen von den Werkführern und Unternehmern nicht angestellt werden.

3. Februar  
1909.

**§ 3.** Das angestellte Personal gilt als versichert nicht nur während der Arbeitszeit, sondern auch in Ruhepausen und auf Dienstwegen (vom Wohnort in den Wald oder zur Arbeitsstelle und zurück).

- § 4.** Die Unfall- und Krankenkasse wird gespiesen
- durch einen jährlichen Beitrag der Staatsforstverwaltung von Fr. 5000;
  - durch die Abzüge am Lohn der Versicherten, welche 2 % der fixen Besoldungen, wie der Taglöhne der Waldarbeiter und der Akkordsumme der Übernehmer ausmachen.

Die Kasse steht unter der Verwaltung der Forstdirektion.

**§ 5.** Von jedem Unfall und jeder ernstlichen Erkrankung hat das Aufsichtspersonal ungesäumt dem Forstamt Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß dem Verletzten oder Erkrankten die nötige ärztliche Behandlung und eine sachgemäße Verpflegung zu teil werde. Die Anzeige wird in schweren Fällen sofort an die Forstdirektion weitergeleitet, bei solchen mit tödlichem Ausgang auf telegraphischem Wege. Spätestens 14 Tage nach dem Unfall oder der Erkrankung reicht das Forstamt einen Bericht, begleitet von einem ärztlichen Gutachten, an die Forstdirektion ein.

**§ 6.** Den Versicherten, welche einen Unfall erleiden, leistet die Kasse folgende Entschädigungen:

- Sie vergütet die Kosten der ärztlichen Behandlung; jedoch ist bei Spitalverpflegung das Kostgeld für den

3. Februar 1909. ordentlichen Unterhalt des Verunglückten vom Krankengeld in Abzug zu bringen.

b. Im Todesfalle werden die Beerdigungskosten bezahlt.

c. Statt des Arbeitslohnes bezieht der vom Unfall Betroffene bis auf die Dauer von 200 Tagen ein tägliches Krankengeld, das 70 % des durchschnittlichen Tagesverdienstes beträgt.

Fixbesoldeten Angestellten kommt dieses Krankengeld nicht zu; dagegen bleiben sie bis auf weiteres im Genuß ihrer Besoldung.

**§ 7.** In Fällen des Absterbens oder einer bleibenden Erwerbsunfähigkeit berechnet sich die Entschädigung wie folgt:

#### A. Im Todesfalle.

1. Wenn der Verunglückte einen Ehegatten oder Kinder hinterläßt, zu deren Unterhalt er verpflichtet war, so wird diesen Personen eine Entschädigung bis auf den Höchstbetrag von Fr. 6000 gewährt. Ist die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden, so besteht kein Entschädigungsanspruch des Ehegatten und der Kinder.

2. Wenn der Verunglückte ledig oder verwitwet und kinderlos ist, so geht die Entschädigung seiner unterstützungsberechtigten Hinterlassenen nur bis zum Höchstbetrag von Fr. 3000.

Wo diese maximalen Beträge bezahlt werden müssen, sind die Vergütungen für den Lohnausfall (Krankengeld) darin inbegriffen, nicht aber diejenigen für die Kosten der Beerdigung.

Hinterläßt der Verunglückte keine der vorstehend in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen, so werden die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung vergütet.

3. Februar  
1909.

**B. Bei Unfällen mit bleibenden Nachteilen.**

1. Wenn solche eine vollständige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, so beträgt die Entschädigung soviel, als der sechsfache Jahresverdienst, höchstens aber die Summe von Fr. 6000. Dieselbe wird zahlbar sobald die bleibende Arbeitsunfähigkeit sicher festgestellt werden kann.

2. Wenn die Unfallsfolgen nicht von vornherein mit Sicherheit festgestellt werden können, so bezahlt die Kasse auf die Dauer von 200 Tagen, vom Unfallstage an gerechnet, in Form von Krankengeld eine Vergütung für den Lohnausfall. Sollte die Karenzzeit länger dauern, so wird eine weitergehende Vergütung als Vorschuß bei der endlichen Abrechnung in Abzug gebracht. Ebenso wird der vom 200sten Tage an vergütete Lohnausfall von der Entschädigung abgezogen, wenn der Invalide an den Folgen des erlittenen Unfalls vor Festsetzung der Kapitalentschädigung stirbt.

3. Wenn der für teilweise Invalidität schon entschädigte Versicherte binnen Jahresfrist, vom Unfallstage an gerechnet, an den Folgen desselben Unfalls stirbt, so genießen seine Hinterlassenen nach lit. A die dort zugesicherte Entschädigung unter Abzug der bereits gewährten Leistungen.

4. Die Gesamtentschädigung darf auch bei den Fällen der totalen Invalidität die hiervor festgestellten Maximalsummen nicht übersteigen.

5. Ist die Invalidität nur eine teilweise, so wird die Entschädigung nach dem Grad der eingetretenen bleibenden Arbeitsunfähigkeit bemessen.

**C. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit**

genießt der Versicherte die Entschädigung nach § 6, lit. a und c, hiervor auf die Dauer von höchstens 200 Kalendertagen.

3. Februar  
1909.

Diese Leistungen hören auf, sobald sich ein bleibender Nachteil herausstellt und dafür irgend eine Invaliditätsentschädigung gewährt wird.

**§ 8. In Krankheitsfällen gelten folgende Grundsätze für die Abmessung der Entschädigung:**

a. Den Unterförstern, Bannwarten und den fixbesoldeten Arbeitern sind, wenn ihre Erkrankung nachweisbar auf dienstliche Verrichtungen zurückgeführt werden muß, die Heilungskosten nach § 6, lit. a, hiervor zu vergüten, Außerdem beziehen sie ihre Besoldung.

b. Die Personen, welche mit Unterbrechung im Walde auf Taglohn arbeiten, erhalten, insofern ihre Erkrankung nachweisbar auf dienstliche Verrichtungen zurückgeführt werden muß, ein Krankengeld von 60 % des durchschnittlichen Tagesverdienstes vom vierten Krankheitstage an auf die Dauer von 60 Tagen. Nach dieser Zeit beträgt das Krankengeld 50 % des Arbeitslohnes. Nach einer Krankheitsperiode von 150 Tagen hört die Unterstützung vollständig auf.

Außerdem kann ihnen ein Beitrag bis zu 50 % der Kosten der ärztlichen Behandlung verabfolgt werden. Bei der Bemessung dieses Beitrages kommen in Betracht die Ursachen und der Verlauf der Krankheit, die Dauer und Art ihrer Anstellung, der Gesundheitszustand und das Vorleben des Erkrankten, seine Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse.

c. Über Entschädigungsgesuche von Hinterlassenen im Todesfalle oder wegen Invalidität entscheidet nach Würdigung aller obwaltenden Verhältnisse der Regierungsrat.

**§ 9. Wenn bei einem Unfall oder einer Krankheit grobe Fahrlässigkeit oder Betrunkenheit des Betroffenen**

3. Februar  
1909.

mitgewirkt haben, so wird die Entschädigung verhältnismäßig gekürzt oder ganz verweigert. Dasselbe findet statt, wenn sich der Geschädigte den Anordnungen des Arztes oder des Oberförsters widersetzt.

Ist der Unfall oder die Krankheit durch das Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden, so steht es dem Versicherten frei, sich direkt an den Urheber zu wenden, um sich von diesem entschädigen zu lassen. Macht er aber auf eine Entschädigung durch die Kranken- und Unfallkasse Anspruch, so hat er seine Ansprüche an jene Dritten der Kasse abzutreten.

**§ 10.** Spätestens 10 Tage nach beendigter ärztlicher Behandlung sind seitens des Forstamtes der Forstdirektion einzureichen

1. das Schlußzeugnis des behandelnden Arztes;
2. die sämtlichen Rechnungen über Heilungskosten;
3. ein einläßlicher Bericht über den Verlauf der Heilung mit Angabe der Krankheitsdauer nach Tagen und mit Anträgen über die zu gewährenden Entschädigungen.

**§ 11.** Die Forstdirektion setzt gemäß vorstehenden Bestimmungen die Entschädigungen fest bis auf die Höhe von Fr. 500; höhere werden dem Regierungsrat zur Entscheidung vorgelegt. Letztere Behörde ist auch die Rekursinstanz für diejenigen Versicherten, welche mit den Beschlüssen der Forstdirektion nicht einverstanden sind.

In Fällen, wo die Haftpflichtgesetze Anwendung finden, hat, sofern Parteien sich nicht einigen, der Richter zu entscheiden.

**§ 12.** Die Entschädigungen für den Todesfall oder für eine bleibende Invalidität können nach Erwägung der

3. Februar Umstände entweder in einer Kapitalabfindung oder in einer  
1909. entsprechenden jährlichen Rente zugesprochen werden.

**§ 13.** Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1909  
in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird dasjenige vom 3. Oktober  
**1894** aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**D e k r e t**  
 über  
**das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungs-  
 bureaux.**

---

10. Februar  
 1909.

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 1, Alinea 4, des Gesetzes vom  
 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische  
 Berufslehre, wonach die Bestimmungen über die Berufs-  
 lehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux einem besondern  
 Dekret vorbehalten sind;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Dieses Dekret findet Anwendung auf alle staatlichen und privaten Rechts- und Verwaltungsbureaux (Zentral- und Bezirksbureaux, Advokatur- und Notariatsbureaux, Gemeindeschreibereien u. s. w.).

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Bureaus unter dieses Dekret.

10. Februar  
1909.

**§ 2.** Als Lehrling im Sinne dieses Dekretes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem der in § 1 bezeichneten Bureaux innerhalb des Rahmens dieses Dekretes eine ununterbrochene Lehrzeit besteht. Im Zweifelsfalle entscheidet die Justizdirektion.

**§ 3.** Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux, die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufsbildung steht der Justizdirektion zu.

## II. Lehrverhältnis.

**§ 4.** Inhabern von Rechts- und Verwaltungsbureaux, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschließen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

**§ 5.** Einem Inhaber eines Rechts- und Verwaltungsbureaus kann auf Antrag der Aufsichtsbehörden durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschließen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

- a. wenn der Inhaber des Rechts- und Verwaltungsbureaus weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;

10. Februar  
1909.

- b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Prinzipal gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;
- c. wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;
- d. wenn der Lehrling im Hause seines Prinzipals sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, eventuell der vertragschließenden Behörde, die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

**§ 6.** In den in § 1 aufgezeichneten Bureaux dürfen im nämlichen Jahre nicht mehr als ein Lehrling auf einen bis zwei Angestellte und als zwei Lehrlinge auf mehr Angestellte aufgenommen werden. Mehr als zwei Lehrlinge dürfen in keinem Bureau verwendet werden. Bureaux ohne Angestellte haben Anspruch auf einen Lehrling.

**§ 7.** Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens innerhalb Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Doppeln durch die kontrahierenden Parteien abzuschließen. Eine Abschrift des Vertrages ist sowohl der Aufsichtsbehörde als dem Lehrling zuzustellen.

Der Abschluß eines Vertrages ist nicht notwendig, wenn der Prinzipal der Vater des Lehrlings ist.

10. Februar  
1909.

**§ 8.** Der Lehrvertrag ist nach einem von der Justizdirektion aufzustellenden Normalformular abzufassen und soll enthalten Name und Geburtsdatum des Lehrlings, Name und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Vormundes oder Patrons und des Prinzipals, Beginn und Dauer der Lehrzeit, Arbeitszeit und Ferien des Lehrlings, die gegenseitigen Leistungen, die Bestimmungen über Besuch von Fortbildungsschulen, die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist, und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Patron, vom Prinzipal und vom Lehrling zu unterzeichnen.

**§ 9.** Zum Eintritt in ein Lehrverhältnis hat sich der Lehrling über das zurückgelegte schulpflichtige Alter und gute Schulbildung auszuweisen.

Innerhalb eines Monates Probezeit, welche in die Lehrzeit eingerechnet wird, steht es jedem Teile frei, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige, unter Einhaltung einer vorausgegangenen Kündigungsfrist von drei Tagen, aufzulösen.

**§ 10.** Die Lehrzeit soll mindestens zwei und höchstens drei Jahre dauern.

Der Prinzipal ist verpflichtet, den Lehrling in den Kenntnissen und Fertigkeiten der in seinem Bureau vorkommenden Arbeiten anzuleiten und über ihn, soweit dies möglich ist, auch außerhalb der Bureauzeit die Aufsicht zu führen.

Zu andern als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Der Prinzipal hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen Überanstrengung zu schützen.

10. Februar  
1909.

**§ 11.** Die Bureauzeit soll, Notfälle vorbehalten, zehn Stunden im Tag nicht übersteigen. Hülfsarbeiten, wie Ausgänge u. s. w., sind in dieser Zeit inbegriffen. Sonntagsarbeit ist untersagt.

Jeder Lehrling ist überdies berechtigt, alljährlich eine mindestens achttägige Ferienzeit zu beanspruchen.

**§ 12.** Wo öffentliche Fortbildungsschulen bestehen oder Fachkurse abgehalten werden, hat der Prinzipal den Lehrling zur Teilnahme an denselben anzumelden und ihm die hierzu notwendige Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Bureauzeit fällt, mindestens vier Stunden wöchentlich. Ebenso hat er ihn zur Teilnahme an einer Lehrlingsprüfung anzumelden.

Der Lehrling seinerseits ist zum regelmäßigen Besuch solcher Schulen oder Kurse verpflichtet bis auf die Zahl von sechs Stunden in der Woche, insofern er sich hierzu nicht mehr als drei Kilometer von seinem Wohnorte zu entfernen braucht.

Der Besuch einer solchen Schule oder eines Kurses entbindet von der Pflicht zum Besuche der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Von diesen Bestimmungen werden Lehrlinge, welche Staatsexamen zu bestehen haben, nicht betroffen.

**§ 13.** Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Sonntagsunterricht ist nur mit Be- willigung der Direktion des Innern zulässig.

10. Februar  
1909.

**§ 14.** Der Unterricht an den Fortbildungsschulen und Fachkursen ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

**§ 15.** Der Lehrling ist zu Fleiß, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verläßt er ohne Grund wiederholt die Lehre, so ist der Prinzipal zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zu Schadenersatzforderung berechtigt.

**§ 16.** Am Schlusse der Lehrzeit hat der Prinzipal über die Dauer derselben und über die Leistungen des Lehrlings dem letztern ein Zeugnis auszustellen. Ebenso ist über eine nicht beendigte Lehrzeit auf Verlangen eine Bescheinigung unter Angabe der Gründe des vorzeitigen Austrittes zu verabfolgen.

### III. Lehrlingsprüfungen.

**§ 17.** Jeder Lehrling hat am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen. Besteht er diese nicht mit Erfolg, so kann er sich binnen Jahresfrist einer zweiten Prüfung unterziehen. Diese Pflicht besteht auch für denjenigen Lehrling, welcher im Laufe der Lehrzeit das Alter der Mehrjährigkeit erlangt hat.

**§ 18.** Über das Resultat der Prüfung ist jedem Lehrling ein Zeugnis auszustellen.

**§ 19.** Für die Lehrlingsprüfung ist der Kanton in Prüfungskreise einzuteilen. In jedem Prüfungskreise findet jährlich mindestens eine Prüfung statt. Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Prüfungen werden, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, vom Staate übernommen.

**§ 20.** Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der Experten, ihre Entschädigungen, sowie die Beschaffung der notwendigen Mittel geschieht durch eine Verordnung des Regierungsrates.

10. Februar  
1909.

**§ 21.** Die Gemeinden, in welchen vom Staate subventionierte Fortbildungsschulen oder Fachkurse stattfinden, haben für dieselben die geeigneten Räumlichkeiten und die nötigen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen.**

**§ 22.** Angestellte, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet, aber ohne eigenes Verschulden aus irgend einem Grunde noch keine Prüfung bestanden haben, können nachträglich an einer Prüfung teilnehmen. Ebenso können Angestellte, die ihre Lehrzeit nicht im Kanton Bern absolviert haben und sich nicht über eine in einem andern Kanton gehörig bestandene Lehrlingsprüfung ausweisen, nachträglich an einer Prüfung im Kanton Bern teilnehmen.

Auch in diesen Fällen ist nötigenfalls der Zutritt zu einer zweiten Prüfung im Sinne des § 17 gestattet.

**§ 23.** Der Ausweis über die gehörig bestandene Lehrzeit und Prüfung im Sinne der §§ 17—22 ist für jede Anstellung auf einem staatlichen Bureau erforderlich.

**§ 24.** Übertretung oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Dekretes, der zudienenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente werden mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 100 bestraft.

10. Februar  
1909.

**§ 25.** Dieses Dekret tritt mit dem 1. März 1909 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der weitern Ausführung desselben beauftragt.

Bern, den 10. Februar 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**

13. Februar  
1909.

über

**die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings-  
prüfungen.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 17—21 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

beschließt:

**a. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Jeder Lehrmeister ist verpflichtet, seine dem Gesetz unterstellten Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit zur Teilnahme an der staatlichen Lehrlingsprüfung anzuhalten und die Anmeldung zu veranlassen. Er ist ferner verpflichtet, seinen Lehrlingen die für die Prüfung notwendige Zeit einzuräumen und ihnen die erforderlichen Materialien zu überlassen (§ 13 des Gesetzes).

**§ 2.** Ebenso ist jeder Lehrling verpflichtet, an einer von der Direktion des Innern angeordneten oder anerkannten beruflichen Schlußprüfung im Kanton Bern teilzunehmen und sich den Anordnungen der Prüfungsbehörden zu unterziehen (§ 17 des Gesetzes).

13. Februar  
1909.

**§ 3.** Die Aufforderung zur Anmeldung für die Prüfungen ist unter Angabe der Anmeldestellen und der Anmeldefrist spätestens vier Wochen vor dem von der Kreisprüfungskommission (§§ 14 und 15) festgesetzten Ende der Anmeldefrist öffentlich bekannt zu machen. Die Anmeldung erfolgt an Hand besonderer vom Lehrling auszufüllender Formulare bei der Lehrlingskommission, deren Aufsicht der Lehrling untersteht (§ 33, lit. e, des Gesetzes), oder bei einer von dieser Kommission bezeichneten Anmeldestelle. Die Lehrlingskommission hat an Hand des Lehrlingsregisters die Lehrlinge ihres Kreises, welche am Ende ihrer Lehrzeit stehen, auszumitteln und ihnen direkt oder durch Vermittlung ihrer Lehrmeister Anmeldeformulare zuzustellen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist übermittelt die Lehrlingskommission ohne Verzug die eingelangten Anmeldungen, sowie ein Verzeichnis der zum Bestehen der Prüfung verpflichteten Lehrlinge ihres Kreises der zuständigen Kreisprüfungskommission (§§ 21 und 27) und fordert die Anmeldungspflichtigen, welche die Anmeldefrist unbenutzt haben verstreichen lassen, direkt oder durch die Lehrmeister zur Anmeldung auf. Die Kreisprüfungskommission hat die Lehrlingskommissionen ihres Kreises von allfälligen Lücken auf der Anmeldeliste rechtzeitig vor den Prüfungen zu benachrichtigen.

Die Anmeldeformulare werden den Anmeldestellen (Lehrlingskommissionen) von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission geliefert.

**§ 4.** Als Entschuldigungsgründe für Nichterscheinen bei den Prüfungen gelten Militärdienst (insofern ein Urlaub nicht erhältlich war), ärztlich bescheinigte Krankheit und unvermeidliche berufliche Abwesenheit. Die betreffenden

Lehrlinge werden auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert,  
haben aber die Prüfung beim nächsten Anlasse nachzuholen. 13. Februar  
1909.

**§ 5.** Gestützt auf die erfolgten Anmeldungen haben die Kreisprüfungskommissionen unverzüglich die Prüfungsexperten in erforderlicher Anzahl zu ernennen (§ 15 hier-nach). Die Annahme dieses Amtes ist auf die Dauer von zwei aufeinander folgenden Jahren obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der Be-treffende über 60 Jahre alt ist (§ 20 des Gesetzes).

**§ 6.** Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kosten-frei; solche, welche auswärts wohnen, werden am Prüfungs-orte verpflegt und erhalten die Fahrkosten der Eisenbahn III. Klasse vergütet. Mangels einer Eisenbahnverbindung beträgt die Reisevergütung 10 Rappen per Kilometer Ent-fernung. Lehrlinge, die nicht weiter als fünf Kilometer vom Prüfungsorte wohnen, haben keinen Anspruch auf Reise-vergütung oder Nachtquartier. Die Kosten werden, soweit nicht Leistungen des Bundes, von Gemeinden, Korpora-tionen, Legaten und freiwilligen Beiträgen zur Verfü-gung stehen, vom Staat übernommen (§ 19 des Gesetzes).

**§ 7.** Mit der Aufsicht über die Lehrlingsprüfungen und der Vorberatung und Begutachtung der hierzu erfor-derlichen Maßnahmen wird eine kantonale Lehrlingsprüfungs-kommission betraut.

Diese Kommission wird nach eingeholtem Vorschlag der Kommission der Sachverständigen für das berufliche Bildungswesen (§ 30 des Gesetzes) von der Direktion des Innern gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, unter denen die gewerbliche und kaufmännische Richtung ange-messen vertreten sein soll.

13. Februar  
1909.

Die kantonale Lehrlingsprüfungskommission hat das Recht, sich zu ergänzen oder andere Sachverständige zu ihren Beratungen beizuziehen.

Sie konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer ihrer Mitglieder beträgt drei Jahre.

**§ 8.** Die Mitglieder der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission und die von ihr Beigezogenen beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5, wenn die Sitzung bis vier Stunden dauert, und ein Taggeld von Fr. 10 für längere Sitzungen. Den auswärts wohnenden Mitgliedern oder Beigezogenen werden außerdem die Fahrkosten vergütet. In gleicher Weise werden die Kommissionsmitglieder oder Beigezogenen für dienstliche Reisen und anderweitige Inanspruchnahme (Teilnahme an Prüfungen u. dgl.) entschädigt.

**§ 9.** Der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission wird zur Besorgung der Bureauarbeiten ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

**§ 10.** Der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a. die Bestätigung der vom kantonalen Gewerbeverband und der Zentralprüfungskommission des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins gewählten Kreisprüfungskommissionen;
- b. die Ausarbeitung oder Genehmigung der allgemein gültigen Vorschriften über die Organisation der Prüfungen und das Prüfungsverfahren, sowie die allfällige Interpretation derselben, der Erlass von Anleitungen an die Prüfungskommissionen und Experten, die Redaktion der amtlichen Formulare, Prüfungsaufgaben u. dgl.;

- c. die Begutachtung der von Berufsverbänden vorgelegten Prüfungsordnungen für besondere Fachprüfungen dieser Verbände zu Handen der Direktion des Innern;
- d. die Anordnung der Prüfungen und die Aufsicht über deren Durchführung;
- e. die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse, die Durchsicht der Voranschläge, Rechnungen und Berichte über alle Prüfungen und die Erstattung eines Gesamtberichtes an die Direktion des Innern, welcher alljährlich zu veröffentlichen ist;
- f. der Verkehr mit den schweizerischen Zentralleitungen der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen und dessen Regelung durch Vereinbarungen.

13. Februar  
1909.

**§ 11.** Präsident und Sekretär der Kommission haben die Befugnis, dringende Geschäfte untergeordneter Natur von sich aus zu erledigen, unter Vorbehalt nachheriger Berichterstattung an die Kommission.

Der Präsident vertritt die Kommission nach außen. Er kann einzelne Mitglieder mit besondern Aufgaben betrauen.

**§ 12.** Die Prüfungen der gewerblichen und der kaufmännischen Lehrlinge werden getrennt durchgeführt, und zwar durch besondere Kreisprüfungskommissionen und Experten. Die Spezialprüfungen der Berufsverbände dagegen werden von selbstgewählten Spezialprüfungskommissionen vorgenommen.

**§ 13.** Die Kreisprüfungskommissionen werden gewählt:

- a. für gewerbliche und industrielle Berufsarten durch den Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes, nach eingeholten unverbindlichen Vorschlägen der beteiligten Lehrlingskommissionen, wobei auf angemessene

13. Februar  
1909.

- Vertretung der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten in den hauptsächlichsten Berufsarten, sowie der Amtsbezirke jedes Prüfungskreises Bedacht genommen werden soll. Die Kommissionen für die Spezialprüfungen der Berufsverbände (§ 17 hiernach) werden durch den betreffenden Berufsverband gewählt;
- b.* für den kaufmännischen Beruf durch die Zentralprüfungskommission des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Im Einverständnis mit dieser Kommission können für die kaufmännischen Prüfungen auch Aufsichtskommissionen von Fortbildungsschulen sich als Kreisprüfungskommissionen konstituieren.

Die Wahl vorgenannter Kommissionen unterliegt der Bestätigung durch die kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

**§ 14.** Jede Kreisprüfungskommission zählt mindestens sieben Mitglieder und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre.

Für die zu jeder ordentlichen Prüfung erforderlichen zwei Sitzungen der Gesamtkommission, sowie für die unerlässliche Mitwirkung an den Prüfungen selbst, beziehen die Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen außer der Vergütung der Fahrkosten folgende Entschädigungen:

für jeden halben Tag Fr. 5, für jeden ganzen Tag Fr. 10, für jedes Nachtquartier Fr. 5.

In gleicher Weise werden die von den Kreisprüfungskommissionen bestellten Experten entschädigt.

**§ 15.** Den Kreisprüfungskommissionen liegt insbesondere ob:

- a. die Sichtung der Anmeldungen;
- b. die Wahl der Experten unter Genehmigungsvorbehalt durch die kantonale Lehrlingsprüfungskommission;
- c. die Organisation der Prüfungen;
- d. die Bezeichnung der erforderlichen Lokalitäten;
- e. die Ausstellung der Lehrbriefe, Atteste und Diplome;
- f. die Aufstellung des Voranschlages und der Rechnung, sowie die Berichterstattung an die kantonale Lehrlingsprüfungskommission, soweit über die Rechnungsstellung etc. nicht mit den Zentralverbänden andere Vereinbarungen getroffen worden sind;
- g. die Übermittlung der Prüfungsergebnisse jedes Teilnehmers an die betreffende Lehrlingskommission zur Vormerkung im Register.

13. Februar  
1909.

Der Staat leistet den Kreisprüfungskommissionen vor Beginn der Prüfungen auf Verlangen und auf einen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission eingereichten Voranschlag hin die notwendigen Kostenvorschüsse.

**§ 16.** Für das Prüfungsverfahren gelten im allgemeinen die Anleitungen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, sowie die Prüfungsreglemente und Ordnungen des Schweizerischen Gewerbevereins und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Anderweitige Verfügungen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission bleiben vorbehalten.

**§ 17.** Berufliche Verbände, welche die Lehrlinge ihres Berufes nach besonderem Verfahren zu prüfen wünschen, haben ihre Prüfungsordnungen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

13. Februar      Falls durch solche berufliche Spezialprüfungen erhebliche Mehrkosten entstehen, sind sie durch die betreffenden Berufsverbände zu tragen.

Der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission kommt das Aufsichtsrecht über diese Spezialprüfungen zu.

**§ 18.** Die Gemeindebehörden der Prüfungsorte haben für die Prüfungen die nötigen Räume und Einrichtungen, einschließlich Heizung und Beleuchtung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 19.** Zeit und Ort jeder Prüfung sind der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, den Experten und Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt zu geben.

**§ 20.** Die gemäß § 21 des Gesetzes jedem Teilnehmer auszustellenden, amtlich beglaubigten Zeugnisse (Lehrbriefe, Atteste und Diplome) werden konform denjenigen des Schweizerischen Gewerbevereins und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins auf Veranlassung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission den Kreisprüfungskommissionen geliefert und mit dem Amtsstempel versehen.

#### **b. Besondere Bestimmungen über die gewerblichen Lehrlingsprüfungen.**

**§ 21.** Das Kantonsgebiet zerfällt in sechs Prüfungskreise, nämlich:

- I. Oberland (Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmental, Thun);
- II. Mittelland (Amtsbezirke Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg, Bern und Laupen);
- III. Emmental-Oberaargau (Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Fraubrunnen, Aarwangen und Wangen);

- IV. Seeland (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Nidau, Büren, Erlach und Neuenstadt); 13. Februar  
 V. Jura (Amtsbezirke Courtelary, Freibergen, Pruntrut, Münster, Delsberg und Laufen);  
 VI. Besonderer Prüfungskreis für die Uhrenindustrie.

Wenn sich ein Bedürfnis geltend macht, kann diese Kreiseinteilung im Einverständnis mit der Direktion des Innern von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission abgeändert werden.

**§ 22.** Im Frühjahr und Herbst sollen in jedem Kreise die erforderlichen Prüfungen veranstaltet werden.

**§ 23.** Zu den Prüfungen müssen alle im Kanton wohnhaften Lehrlinge und Lehrtöchter zugelassen werden, die nachweisen, daß sie zur Zeit der Prüfung fünf Sechstel ihrer vertragsmäßigen Lehrzeit zurückgelegt haben.

Ferner können solche Personen eine Prüfung bestehen, welche ihre Lehrzeit seit nicht länger als einem Jahre beendigt haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind.

**§ 24.** Jeder Teilnehmer hat zu bestehen:

- a. eine Arbeitsprüfung in einer Werkstatt;
- b. eine mündliche Prüfung über Berufskenntnisse;
- c. eine Prüfung über die für die Ausübung seines Berufes notwendigen Schulkenntnisse.

Für die Prüfungen unter lit. a und b sind ein bis drei Tage, für die Prüfung unter lit. c ein halber bis ein Tag einzuräumen.

**§ 25.** Die Kreisprüfungskommissionen haben bei der Anordnung von Zeit und Ort der Prüfungen unter lit. a und b, wo immer tunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß

13. Februar die Teilnehmer gleicher oder verwandter Berufsarten gleichzeitig und am gleichen Orte durch die nämlichen Fachexperten geprüft werden können.  
1909.

Bei der Beurteilung der Leistungen haben in der Regel zwei erfahrene Fachleute als Experten mitzuwirken; nur ausnahmsweise genügt ein Experte.

**§ 26.** Die Kommissionsmitglieder, Experten und Lehrlinge sind für die Dauer der Werkstattprüfungen gegen Unfall versichert.

**§ 27.** Die Schulprüfungen eines Kreises haben in der Regel an einem zentral gelegenen Orte stattzufinden.

### c. Besondere Bestimmungen über die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen.

**§ 28.** Das Kantonsgebiet zerfällt in sieben Prüfungskreise, nämlich:

- I. Bern (Amtsbezirke Bern, Laupen und Schwarzenburg);
- II. Biel (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Neuenstadt und Nidau);
- III. Burgdorf (Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau und Wangen);
- IV. Langenthal (Amtsbezirke Aarwangen und Trachselwald);
- V. Pruntrut (Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster und Pruntrut);
- VI. St. Immer (Amtsbezirk Courtelary);
- VII. Thun (das ganze Oberland und die Amtsbezirke Seftigen und Thun).

Wenn sich ein Bedürfnis geltend macht, kann diese Kreiseinteilung im Einverständnis mit der Direktion des

Innern von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission 13. Februar  
geändert werden. 1909.

**§ 29.** In diesen Prüfungskreisen müssen jedes Frühjahr die erforderlichen Prüfungen abgehalten werden. Außerdem können je nach Bedürfnis in einzelnen Kreisen Herbstprüfungen vorgenommen oder außerkantonale Prüfungskreise des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins mit bernischen Prüflingen beschickt werden, sofern infolge von Krankheit, Urlaubsverweigerung bei Militärdienst oder wegen außergewöhnlichen Ablaufs von ein- oder zweijährigen Lehrzeiten eine erhebliche Anzahl von Kandidaten im Kanton vorhanden ist.

**§ 30.** Zur Prüfung müssen gemäß der Verordnung vom 2. Dezember 1907 betreffend besondere Bestimmungen über die kaufmännische Berufslehre alle im Kanton wohnhaften Lehrlinge, Lehrtöchter oder angehenden Commis zugelassen werden, die nachweisen können,

- a. daß sie seit wenigstens zwei Jahren sich in der kaufmännischen Praxis befinden;
- b. daß sie zur Zeit der Prüfungen zwar nicht zwei Jahre Praxis, aber fünf Sechstel einer wenigstens zweijährigen Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die unter b hiervor Genannten erhalten Attest und Diplom erst nach Ablauf ihrer zweijährigen Lehrzeit.

**§ 31.** Die kantonale Handelsmaturität gilt als Lehrlingsprüfung im Sinne des Gesetzes. Die Abiturienten, welche nachher eine praktische Lehrzeit bestehen, sind von der Teilnahme an der Lehrlingsprüfung befreit.

Sie können freiwillig die Lehrlingsprüfung bestehen, wenn sie ein Jahr Lehrzeit durchgemacht haben.

13. Februar  
1909.

**d. Schlussbestimmungen.**

**§ 32.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die provisorische Verordnung vom 7. März 1906, ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Februar 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

## D e k r e t

16. Februar  
1909.

betreffend

### **Anerkennung der Stiftung „Stipendienfonds zur Unter- stützung schwachsinniger Kinder des Amtsbezirks Konolfingen“ als juristische Person.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

**beschließt:**

- 1.** Die Stiftung «Stipendienfonds zur Unterstützung schwachsinniger Kinder des Amtsbezirks Konolfingen» ist als juristische Person in dem Sinn anerkannt, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
- 2.** Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
- 3.** Die Statuten der Stiftung dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

16. Februar  
1909.

**4.** Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion  
des Innern vorgelegt werden.

Bern, den 16. Februar 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Reglement**  
**über**  
**den Eintritt in die Hochschule in Bern.**  
**Änderung.**

---

3. März  
1909.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,  
beschließt:

**1.** § 5 des Reglementes vom 11. März 1908 über den Eintritt in die Hochschule in Bern wird abgeändert wie folgt:

«§ 5. Nach erfolgter Zulassung ist die Immatrikulationsgebühr (Fr. 15), die Gebühr für die bernische Hochschulbibliothek (Fr. 5), die Gebühr für die Studentenkrankenkasse (Fr. 5 – 10) und der Beitrag zur Kasse für allgemeine studentische Zwecke (Fr. 2) beim Quästor zu erlegen. Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur einen Teil der Immatrikulationsgebühr. Wer früher in Bern immatrikuliert war und mit Exmatrikel abgegangen ist, ist von allen Gebühren befreit. Diese Ermäßigung, beziehungsweise Befreiung tritt nur ein, wenn der Bewerber seine Studien nicht länger als drei Jahre unterbrochen hat.»

3. März  
1909.

**2.** Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Reglement**

8. März  
1909.

über

**die Disziplin an der Universität Bern.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
 auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,  
 beschließt:

**§ 1.** Die immatrikulierten Studierenden stehen in jeder Hinsicht, die Auskultanten während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin.

**§ 2.** Die Disziplinaraufsicht führt der Rektor; die Hochschullehrer handhaben die Disziplin in den Hörsälen, die Direktoren in den Instituten.

**§ 3.** Jeder Studierende hat die Legitimationskarte, die er bei seiner Immatrikulation erhält, innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Semesters gegen Bezahlung einer Gebühr von 20 Cts. und unter Angabe seiner Wohnung beim Pedell gegen eine neue Karte umzutauschen \*). Ebenso hat er dem Pedell jede Wohnungsänderung innerhalb drei

---

\*) Gegen Vorweisung der Legitimationskarte werden die Studierenden von der Polizei in bezug auf Verhaftung wie Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

8. März  
1909.

Tagen anzugeben und von diesem auf der Legitimationskarte vermerken zu lassen. Wer den rechtzeitigen Umtausch der Karte oder die rechtzeitige Angabe der Wohnungsänderung unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1., die an den Pedell zu entrichten ist.

**§ 4.** Desgleichen hat jeder vom Rektor zugelassene Auskultant, wenn er fernerhin Vorlesungen hören will, zu Beginn jeden Semesters seine Auskultantenkarte beim Pedell gegen eine Gebühr von 60 Cts. zu erneuern und seine Wohnung anzugeben.

**§ 5.** Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er hiervon binnen 48 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen, der auf Kosten des Inhabers die verlorene Karte annulliert und dem Studierenden eine neue Karte ausstellt.

**§ 6.** Jeder Studierende hat sich bei den Dozenten, für deren Vorlesungen oder Übungen er sich eingeschrieben hat, zu Beginn eines jeden Semesters persönlich anzumelden und am Schlusse des Semesters persönlich abzumelden und sich Anmeldung und Abmeldung im Zeugnisheft bescheinigen (testieren) zu lassen. Die Abmeldung darf erst in den letzten vier Tagen des Semesters erfolgen, es sei denn, daß der Studierende zum Militärdienst einberufen oder zum Examen angemeldet ist. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise und keinesfalls später als zu Beginn des nächsten Semesters ausgestellt werden. Erst die Bescheinigung der Abmeldung gilt als Nachweis über den Besuch der Vorlesung oder Übung.

**§ 7.** Wer, ohne dispensiert zu sein, während eines Semesters keine Vorlesung belegt, wird nach erfolgter

Mahnung aus der Liste der Studierenden gestrichen; das-selbe geschieht ohne weiteres mit jedem Studierenden, der sich an einer andern Universität immatrikulieren läßt.

8. März  
1909.

**§ 8.** Vom Belegen von Vorlesungen kann durch den Rektor dispensiert werden, wer nachweist, daß er durch erhebliche Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Praxis zum Zweck der Berufsausbildung, am Besuch der Vorlesungen verhindert ist. Dispens wird nur für die Dauer eines Semesters erteilt.

**§ 9.** Wer die Universität verlassen will, hat sich beim Rektor abzumelden; gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisheftes, der Legitimationskarte, der Karte für die Studentenkrankenkasse, der Karte für die Stadtbibliothek, sowie der Bescheinigung der Stadtbibliothek und der Landesbibliothek über die erfolgte Rückgabe der entliehenen Bücher, sowie des Verzeichnisses der deponierten Schriften wird ihm ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) ausgestellt. Für diese Exmatrikel ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten. Wer ohne Exmatrikel die Universität verläßt, wird aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen und hat bei allfälligem Wiedereintritt die volle Immatrikulationsgebühr zu bezahlen.

**§ 10.** Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden geahndet. Als Disziplinarfehler gelten:

- a. Übertretung der Reglemente und Verordnungen der Universitätsbehörden;
- b. Ungehorsam gegen Rektor oder Senat, insbesondere Nichterscheinen auf Zitationen;
- c. Verletzung der Sitte und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe, Beteiligung an Raufhändeln;

8. März  
1909.
- d. mutwillige Beschädigung des Eigentums der Universität, z. B. der Tische und Bänke \*);
  - e. leichtfertiges Schuldenmachen;
  - f. Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf\*\*).

**§ 11.** Als Disziplinarstrafen können verhängt werden :

- a. Ermahnung oder Verweis durch den Rektor;
- b. Ermahnung oder Verweis vor dem Senatsausschuß oder vor dem Senat;
- c. Streichung aus der Liste der Studierenden;
- d. Relegation auf bestimmte Zeit oder auf immer.

Außerdem ist die Direktion des Unterrichtswesens befugt, dem Fehlaren allfällige Stipendien zu entziehen oder deren Entziehung zu veranlassen.

**§ 12.** Wer aus der Liste der Studierenden gestrichen ist, kann gegen Bezahlung der vollen Gebühren zu Beginn des nächsten Semesters wieder immatrikuliert werden, sofern die Gründe, die zur Streichung führten, nicht fortbestehen.

**§ 13.** Die Relegation schließt ein weiteres Studium an der Universität Bern für eine bestimmte Zeit oder für immer aus. Bei schweren Vergehen kann sie durch Veröffentlichung am schwarzen Brett und Mitteilung an auswärtige Universitäten verschärft werden.

**§ 14.** Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnungen und Verweisen, sowie zur Streichung aus der Liste der Studierenden nach § 7 und § 15 dieses

\*) Die Hochschulverwaltung ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

\*\*) Zweikampf wird außerdem nach dem Strafgesetzbuch gerichtlich verfolgt.

Reglementes und § 13 des Quästurreglementes. Höhere Disziplinarstrafen fallen in die Kompetenz des Senatsausschusses und des Senats. Die Relegation wird von der Direktion des Unterrichtswesens nach eingeholtem Bericht des Senats verfügt.

8. März  
1909.

**§ 15.** Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarem Einschreiten nicht auf. Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zieht in der Regel, Verurteilung zu entehrenden Strafen stets Streichung aus der Liste der Studierenden, beziehungsweise Relegation nach sich.

**§ 16.** Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 22. Februar 1893 über die Disziplin an der Hochschule aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. März 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



29. März  
1909.

## D e k r e t

betreffend

### Anerkennung des Asyls „Gottesgnad“ im Emmenthal als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

1. Das Asyl «Gottesgnad» im Emmenthal ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Bern, den 29. März 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

**Regulativ**1. April  
1909.

für die

**vorbeugende Rekonstitution in den durch die Reblaus  
stark bedrohten Rebgebieten.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf das kantonale Gesetz vom 3. November 1907 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus, sowie auf die Bundesvorschriften vom 27. September 1907 und 10. Januar 1908;

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

**beschließt:**

**§ 1.** Nach Abschluß der jährlichen Reblausnachforschungen erwirkt der Regierungsrat vom Bundesrat für die Rebgebiete, welche durch die Reblaus unmittelbar bedroht sind, die Erlaubnis zur vorbeugenden Rekonstitution im Sinne des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1907 und des Art. 16 des kantonalen Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

**§ 2.** In solchen Bezirken kann den Rebbesitzern die Erlaubnis erteilt werden, ihre Parzellen anlässlich der normalen Erneuerung mit gepfropften amerikanischen Reben zu bepflanzen.

1. April  
1909.

**§ 3.** Rebbesitzer, die von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen wünschen, haben ihre Parzellen bis spätestens am 15. August schriftlich beim kantonalen Reblauskommissär anzumelden.

**§ 4.** Über die eingelangten Anmeldungen sendet der Reblauskommissär der Landwirtschaftsdirektion ein von seinem Gutachten begleitetes Verzeichnis ein, enthaltend folgende Angaben:

- a. Name, Beruf, Wohnort und Vermögensverhältnisse der Eigentümer der zu erneuernden Weinberge;
- b. Bezirk, Gemeinde, Reblage (Quartier) und Nummer des Katasters;
- c. Flächeninhalt jeder Parzelle;
- d. Art (Sorte) der Edelrebe und der zu verwendenden Veredlungsunterlage, sowie ungefähre Zahl der Pflänzlinge.

**§ 5.** Für bewilligte und tadellos ausgeführte Rekonstitutionsarbeiten wird dem Eigentümer eine Subvention ausgerichtet nach Maßgabe von Art. 16 des kantonalen Reblausgesetzes.

**§ 6.** An die Ausrichtung der Subvention werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Anpflanzung gepfropfter amerikanischer Reben darf erst nach erfolgter Bewilligung durch die Landwirtschaftsdirektion stattfinden.
2. Die zu rekonstituierenden Parzellen sind vor der Anpflanzung 50 bis 60 cm tief zu rigolen und zu düngen. Als Dünger wird empfohlen zirka  $1\frac{1}{3}$  Kubikmeter (50 Kubikfuß) Kuhmist per Are, oder das entsprechende Quantum Kompost, eventuell Beigabe von Hülfsdünger (Thomasmehl, Kainit).

3. Die Setzweite der Stöcklein muß im Minimum  $\frac{85}{85}$  cm betragen.

1. April  
1909.

4. Die gepfropften amerikanischen Stöcklein müssen von einer staatlich kontrollierten Pflanzschule — bis auf weiteres von der Versuchsstation Twann — bezogen werden.

5. Sämtliche Wiederanpflanzungsarbeiten müssen bis zum 15. Mai beendigt sein.

**§ 7.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus (insbesondere die Art. 7, 11, 13) werden gemäß Art. 18 und 19 dieses Gesetzes bestraft.

**§ 8.** Der kantonale Reblauskommissär wird mit der Überwachung der Rekonstitutionsarbeiten betraut; er hat bis spätestens am 1. Juni hierüber seinen Bericht der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

**§ 9.** Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. April 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Simonin,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



8. April  
1909.

## D e k r e t

betreffend

**die Errichtung einer zweiten französischen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

**§ 1.** In der reformierten Kirchgemeinde Biel wird eine zweite französische Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

**§ 2.** Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 8. April 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**

der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**D e k r e t**26. Mai  
1909.

betreffend

**die Kammerschreiber bei dem Obergericht.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
 in Anwendung des Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und des Art. 16, erster Absatz, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Die Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht wird auf fünf festgesetzt.

**§ 2.** Die Besoldung dieser Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1909 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Mai 1909.

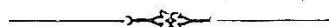
Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**Jenny,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



4. Juni  
1909.

## Verordnung

betreffend

### die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 7 des Dekretes vom 9. Oktober  
1907;  
auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschließt:

**§ 1.** Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein ordentlicher oder außerordentlicher Hülfsgeistlicher (Vikar) residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Einwohner-, beziehungsweise Burgergemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihnen das durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Quantum Brennholz zu liefern. Die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedigungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Kirchgemeinden oder den Gemeinden ob.

An Pfarrsitzen, wo neben dem Kirchgemeinddepfarrer noch Hülfsgeistliche amtieren (§ 6, Al. 1, des Dekretes

vom 9. Oktober 1907), hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da, wo dies nicht möglich ist, haben die Kirchgemeinden oder die Gemeinden gemäß Al. 1 oben für Wohnung und Brennholz aufzukommen.

4. Juni  
1909.

**§ 2.** Die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden sind gehalten, nach ihrem Belieben, den in § 1 bezeichneten Geistlichen jährlich entweder 18 Ster Buchenholz (Spälten oder grobes Rundholz) oder 27 Ster Tannenholz (Spälten oder gemischtes Holz) zu liefern.

Die Lieferung des Holzes hat spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres zu erfolgen.

**§ 3.** Die Rechte der Kirchgemeinden gegenüber den Gemeinden, welche auf besonderm Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag u. dgl.) beruhen, werden ausdrücklich vorbehalten.

**§ 4.** Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1909 und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Juni 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



27. Juni  
1909.

## G e s e t z

über

### die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Erwägung, dass es zweckmässig ist, vor der Einführung des schweizerischen Grundbuches die kantonalen Grundbücher zu bereinigen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**Art. 1.** Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist haben die Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die ihnen zuzustellenden Formulare (Grundstückblätter) auftragen und diese der Amtsschreiberei einreichen zu lassen.

Form und Inhalt der Grundstückblätter werden durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt.

**Art. 2.** Diejenigen Grundeigentümer, welche sich zur Zeit des in Art. 1 vorgesehenen Fristbeginnes ihr Grundeigentum noch nicht nach gesetzlicher Vorschrift haben

zufertigen lassen, sind gehalten, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu tun.

27. Juni  
1909.

Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Fertigungsbehörde die Fertigung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Zur Anmeldung von Rechten und Dienstbarkeiten im Sinne des Art. 3 hiernach ist der Eigentümer des herrschenden Grundstückes nur dann befugt, wenn ihm daselbe zugefertigt wurde.

Die Vollziehung dieser Vorschriften ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

**Art. 3.** Binnen neun Monaten von dem durch regierungsrätliche Verfügung festzusetzenden Tage hinweg haben alle Personen, welchen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein selbständiges, dauerndes Recht an Grundstücken (Baurecht, Quellenrecht und so weiter) oder ein Bergwerk zusteht, diese Rechte durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das dienende Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem Anfang der im ersten Absatz vorgesehenen Frist bekannt zu machen und drei Monate vor deren Ablauf zu wiederholen.

Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen, sind vom Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hierzu befugt.

**Art. 4.** Binnen der in Art. 3, Absatz 1, genannten Frist haben alle Personen, welchen ein Grundpfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, zusteht, dieses Recht durch Ein-

27. Juni  
1909. gabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das Grundpfand in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet.

Die in Art. 3, zweiter Absatz, enthaltene Bestimmung ist entsprechend anzuwenden.

**Art. 5.** Die Eingabe geschieht nach amtlichem Formular schriftlich und soll enthalten:

1. bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und Bergwerken

die genaue Angabe des Rechtes,  
die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt,  
mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle,  
wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels eines Titels die Angabe des Erwerbsgrundes,

die genaue Bezeichnung des Berechtigten,  
die genaue Bezeichnung des belasteten und, wenn ein solches vorhanden ist, des berechtigten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer,

die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes;

2. bei Grundpfandrechten

den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag der Forderung,

die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle des Grundbuches, in dem er eingeschrieben ist; bei Forderungen, die durch Überbund oder Anweisung Pfandrecht erhalten haben, auch des Titels, durch den das

Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde,

27. Juni  
1909.

die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, sowie im alten Kantonsteil die Angabe, ob das Grundpfandrecht nur auf den im Eigentum des Schuldners befindlichen Grundstücken geltend gemacht oder auch an Dritten gehörenden Grundstücken beansprucht wird. Ist das letztere der Fall, so sind in der Eingabe die den Dritten gehörenden Unterpfänder anzugeben.

Die Eingaben und Empfangsscheine sind von der Stempelabgabe und von jeder Staatsgebühr befreit. Ebenso sind die zum Zwecke der Vorbereitung von Eingaben nötigen Grundbuchnachschlagungen gebührenfrei.

**Art. 6.** Der Amtsschreiber ist berechtigt, die Vorlage der Originaltitel gegen Empfangsschein zu verlangen.

Er hat von Amtes wegen die Verhältnisse unter Mitwirkung des Berechtigten und Belasteten so weit aufzuklären, als die Anlage der Grundbücher es erfordert.

Der Regierungsrat hat geeignete Organe zu bestellen, welche für die Erteilung der nötigen Aufklärungen und Instruktionen sorgen.

**Art. 7.** Der Amtsschreiber fertigt von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel an, indem er zugleich allfällige Irrtümer und Auslassungen berichtet.

In beiden Doppeln der Grundstückblätter trägt er hierauf die angemeldeten, selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke, sowie die eingegebenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte ein.

Die so ergänzten Grundstückblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

27. Juni  
1909.

**Art. 8.** Der Amtsschreiber kann in Fällen, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, für mehrere dem nämlichen Eigentümer gehörende Grundstücke ein Kollektivgrundbuchblatt erstellen.

Der Eigentümer ist hiervon zu benachrichtigen und kann sich dieser Massnahme widersetzen.

**Art. 9.** Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Auflagestelle schriftlich geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist können auch noch Rechte, deren Eingabe nach den Vorschriften der Artikel 3 und 4 unterlassen wurde, bei der Auflagestelle angemeldet werden. Solche nachträgliche Anmeldungen sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

**Art. 10.** Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete während der Auflagefrist im Wege des Einspruchsverfahrens Löschung verlangen.

**Art. 11.** Zwecks Prüfung der gemäss Art. 9 und 10 gemachten Einsprachen ernennt der Regierungsrat die nötige Anzahl von Sachverständigen.

Der für das betreffende Gebiet ernannte Sachverständige hat nach Ablauf der Auflagefrist die Verhältnisse zu prüfen und nach Einvernahme der Beteiligten binnen der Frist von sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in die Grundbuchblätter aufzunehmen sei oder nicht.

27. Juni  
1909.

Der Amtsschreiber und die Einwohnergemeinderäte sind von Amtes wegen verpflichtet, dem Sachverständigen die von ihm verlangten Aufschlüsse zu erteilen und ihm bei der Erledigung der Einsprachen an die Hand zu gehen. Auch kann derselbe von den Beteiligten die Vorlage der Originaltitel verlangen.

Der Entscheid der Sachverständigen ist den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Diejenigen Beteiligten, welche mit dem Entscheide des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen der Frist von zwei Monaten seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben.

Geschieht dies nicht, so macht der Entscheid des Sachverständigen betreffend die Frage der Eintragung oder Nichteintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel.

Durch den Entscheid des Sachverständigen und die dadurch bewirkte Verteilung der Parteirollen wird an der Beweislast im Prozess nichts geändert.

**Art. 12.** Die Einspruchsklagen sind vom Gerichtspräsidenten in dem in § 37, 1. und 2. Absatz, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

In appellablen Fällen ist der § 39 des vorerwähnten Einführungsgesetzes anwendbar, und es hat der Appellationshof so bald als möglich die Streitsachen zu entscheiden.

Der Richter, beziehungsweise der Appellationshof macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes erfolgt.

27. Juni  
1909.

Mit dem Entscheid über die Einspruchklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

**Art. 13.** Die Kosten der Eingabe trägt der Ansprecher. Über die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein. Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3, hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Gebühr zu entrichten.

**Art. 14.** Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens legt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter an, welche das bereinigte kantonale Grundbuch bilden.

Diejenigen eintragspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

**Art. 15.** Im neuen Kantonsteil werden alle gesetzlichen Grundpfandrechte zugunsten Minderjähriger oder Bevormundeter, ebenso die gerichtlichen Grundpfandrechte, welche in den Bezirken von Pruntrut, Delsberg, Freibergen

27. Juni  
1909.

und Laufen noch bestehen und welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Oktober 1891 eingeschrieben wurden, auf 1. Januar 1912 als aufgehoben erklärt, sofern sie bis zu jenem Zeitpunkte nicht bereits erloschen sind.

Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Ablösungssumme für ein Weidrecht (Verordnung vom 23. Dezember 1816) und auf dasjenige der Legatare (Art. 1017 Code civil français).

Die gesetzlichen Grundpfandrechte der Ehefrauen, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzes eingeschrieben worden sind, werden auf 1. Januar 1912 als erloschen erklärt und durch das in Art. 211 Z. G. B. bezeichnete Vorrecht ersetzt.

Die oben erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 1. Januar 1912 geltend gemacht werden können, behalten jedoch ihre Gültigkeit in einem nach diesem Datum durchgeführten Betreibungs-, Konkurs- oder Hypothekenreinigungsverfahren, wenn vor dem 1. Januar 1912 die Betreibung auf Pfandverwertung der betreffenden Grundstücke angehört, die versicherte Forderung eingegeben oder die in Art. 2183 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Notifikation dem Gläubiger zugestellt worden ist.

**Art. 16.** Die während und nach der in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Eingabefrist bei der Amtsschreiberei zur Anmeldung gelangenden, neu entstandenen dinglichen Rechte sind vom Amtsschreiber in einem besonderen Register (Tagebuch) vorzumerken und hierauf von Amtes wegen in die Grundbuchblätter einzutragen.

Die Eintragung im Tagebuch ersetzt die Einschreibung in das bisherige Grundbuch.

27. Juni  
1909.

Der Anmeldung für die Eintragung sind neben der Haupturkunde notarialisch beglaubigte Abschriften beizulegen, die als Belege zu den Grundbuchblättern dienen und in gleicher Weise geordnet und aufbewahrt werden sollen wie die Belege für das Grundbuch des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese neuerrichteten Rechte unterliegen dem Einspruchsverfahren nicht.

**Art. 17.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vollziehungsverordnungen dazu zu erlassen. Er kann auch im Notfalle die in diesem Gesetz normierten Fristen verlängern.

Bern, den 19. Mai 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 27. Juni 1909,

27. Juni  
1909.

beurkundet:

Das Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern ist mit 17,259 gegen 14,886, also mit einem Mehr von 2373 Stimmen angenommen worden.

Dem gemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

B e r n , den 2. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Dr. C. Moser,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

6. Juli  
1909.

## Regulativ

betreffend

**die kantonalen Lebensmittelinspektoren.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 3 und 5 des Bundesgesetzes  
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln (vom 8. De-  
zember 1905),

auf Antrag der Direktion des Innern,

**beschließt:**

**§ 1.** Der Regierungsrat ernennt jeweilen auf vier  
Jahre drei ständige Lebensmittelinspektoren zum Zwecke  
der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Ge-  
brauchs- und Verbrauchsgegenständen. Diese Beamten  
haben ihre ganze Arbeitszeit dem Amte zu widmen.

**§ 2.** Außer den ständigen Lebensmittelinspektoren  
kann der Regierungsrat nach Bedürfnis auch noch solche  
ernennen, denen neben ihrem Amte noch andere Beschäfти-

gungen gestattet werden (Art. 13, Abs. 2, des Reglementes betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen).

6. Juli  
1909.

**§ 3.** Lebensmittelinspektoren, die am 1. Juli 1909 im Dienste stehen, können im Amte belassen werden. Neu zu wählende Lebensmittelinspektoren müssen im Besitze eines Befähigungsausweises sein, den sie nach Maßgabe der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren erworben haben.

**§ 4.** Die Lebensmittelinspektoren haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1905).

**§ 5.** In technischer Beziehung stehen die Lebensmittelinspektoren unter der Leitung des Kantonschemikers. Dieser kann ihnen von sich aus und auf Weisung der Direktion des Innern erforderlichenfalls spezielle Aufträge erteilen und sie so oft notwendig zu Wiederholungskursen und zur Belehrung über sachbezügliche Angelegenheiten zusammenberufen.

**§ 6.** Die Lebensmittelinspektoren überwachen in Verbindung mit den Ortsgesundheitskommissionen den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Ihre Tätigkeit soll diejenige der Ortsexperten und Gesundheitskommissionen ergänzen. Sie haben daher ihre Nachschauen da am eingehendsten vorzunehmen, wo letztere dies aus irgend einem Grunde ungenügend besorgen. Außerdem sollen sie auch, soweit möglich, den Gemeindebeamten in der Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und der dazu erlassenen Verordnungen durch Belehrung an die Hand gehen.

6. Juli  
1909.

**§ 7.** Die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren sind in der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 festgestellt.

**§ 8.** Die Lebensmittelinspektoren führen über ihre Inspektionen eine Kontrolle (Verzeichnis) mit folgenden Rubriken:

- a. Ort und Gemeinde,
- b. Tag der Inspektion,
- c. Firma oder Name des Geschäftsinhabers,
- d. Gegenstand der Kontrolle,
- e. Ergebnis der Nachschau und Vorprüfung,
- f. vorgenommene Maßregel (Verwarnung, Probenentnahme, Beschlagnahme etc.),
- g. Ergebnis der genauen Untersuchung, beziehungsweise der Oberexpertise (später einzutragen).

**§ 9.** Die Besoldung der ständigen Lebensmittelinspektoren beträgt Fr. 3500—4500. Dem in Bern domicilierten Inspektor kann außerdem noch eine Zulage von Fr. 500 bewilligt werden.

Für Lebensmittelinspektoren, denen neben ihrem Amte noch andere Beschäftigungen gestattet sind (Art. 2), wird die Besoldung entsprechend festgesetzt.

**§ 10.** Für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes haben die Lebensmittelinspektoren Anspruch auf Rückerstattung ihrer Fahrkosten nebst einer Tagesentschädigung von Fr. 6, und, wenn sie die Nacht auswärts zubringen müssen, von Fr. 10.

**§ 11.** Die Lebensmittelinspektoren sind für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Regierungsstatthalter ihres Wohnortes zu beeidigen.

**§ 12.** Dieses Regulativ tritt auf den Zeitpunkt seiner Genehmigung durch den Bundesrat \*) in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 15. März 1901 aufgehoben. 6. Juli  
1909.

Bern, den 6. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Dr. C. Moser.**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

\*) Vom Bundesrat genehmigt am 5. Oktober 1909.

**Staatskanzlei.**



20. Juli  
1909.

**Verordnung**  
über  
**die Viehmärkte.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

im Hinblick auf die an einigen Orten bestehenden Missstände in der Abhaltung der bewilligten Viehmärkte;

zum Zwecke der Ermöglichung einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Überwachung der Viehmärkte;

gestützt auf Art. 2 und 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und Art. 75 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887;

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

**§ 1.** Viehmärkte dürfen nur an den in der Bewilligung des Regierungsrates festgesetzten Tagen und den in den Marktreglementen vorgesehenen Tageszeiten abgehalten werden.

An Orten, wo die Abhaltung von Vormärkten bewilligt wird, darf an diesen Tagen die Auffuhr von Vieh und Tieren des Pferdegeschlechtes auf die zum Marktbetrieb

bestimmten Plätze, sowie das Feilbieten daselbst und auf den Strassen, öffentlichen Wegen, Marktmatten, Gastställen etc. nicht vor 12 Uhr mittags stattfinden.

20. Juli  
1909.

**§ 2.** Alle auf Viehmärkte und Vormärkte aufgeführten Tiere unterliegen der in Art. 75 und 76 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vorgeschriebenen polizeilichen und tierärztlichen Kontrolle.

**§ 3.** An andern Tagen als an den amtlich festgesetzten Markttagen und an Vormärkten vor mittags 12 Uhr ist das Feilbieten von Vieh (Rindvieh, Ziegen, Schafe und Schweine) und von Tieren des Pferdegeschlechtes auf öffentlichen, sowie zum Marktbetrieb bestimmten Plätzen, Strassen Wegen, Marktmatten und in Gastställen etc. untersagt.

**§ 4.** Das in § 3 hiervor enthaltene Verbot ist in die Marktreglemente sämtlicher Gemeinden, welche Viehmärkte abhalten, aufzunehmen.

Wird das Verbot von einer Gemeindebehörde nicht gehandhabt, so kann die Bewilligung zur Abhaltung von Viehmärkten vom Regierungsrat zurückgezogen werden.

**§ 5.** Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Busse von 10 bis 500 Franken bestraft.

Die gleiche Strafe trifft auch die mit der Marktpolizei beauftragten Gemeindeorgane, welche die Vorschriften dieser Verordnung nicht handhaben.

**§ 6.** Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in den Amtsanzeigen, sowie durch Anschlag in den Gemeinden

20. Juli  
1909. bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Verordnung**20. Juli  
1909.

betreffend

**die Anlegung der Grundstückblätter in den Gemeinden, sowie die Zufertigung der Liegenschaften.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 1, 2 und 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern;

auf den Antrag der Justizdirektion,

**beschliesst:**

**§ 1.** Für die gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 den Gemeinden obliegende Anlegung der Grundstückblätter wird eine Frist von fünf Monaten bestimmt, welche am 1. August 1909 zu laufen beginnt.

Die Anlegung der Grundstückblätter hat sich auf alle im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücke zu erstrecken mit Inbegriff der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze. Dagegen sind für Eisenbahnen, sowie für die öffentlichen Gewässer keine Grundstückblätter zu erstellen.

Die nötigen Formulare liefert der Staat unentgeltlich; sie sollen soweit als möglich den Blättern des eidgenössischen Grundbuches entsprechen.

20. Juli  
1909.

**§ 2.** Der Einwohnergemeinderat hat die Organe zu bezeichnen, welchen die Ausführung der den Gemeinden durch das Gesetz übertragenen Arbeiten obliegt. Die getroffene Wahl ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der Bekanntmachung des vorliegenden Beschlusses den Regierungsstatthaltern zu Handen der Justizdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Die Justizdirektion ist befugt, die Ersetzung ungeeigneter Organe zu verlangen.

Die Gemeinden haben die vom Gemeinderat bezeichneten Organe für ihre Arbeiten zu entschädigen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rate beantragen, den Gemeinden an die hieraus erwachsenden Kosten einen angemessenen Beitrag auf dem Budgetwege zu bewilligen.

**§ 3.** Die Anlegung der Grundstückblätter hat im alten Kantonsteil auf Grundlage der Vermessungswerke und der Fertigungsprotokolle zu erfolgen. Dabei sind auch solche Vermessungswerke zu berücksichtigen, welche nach gesetzlicher Vorschrift durchgeführt, aber noch nicht regierungsräthlich genehmigt sind.

Wo kein Vermessungswerk vorhanden ist, tritt an dessen Stelle das Grundsteuerregister.

Im Jura geschieht die Anlegung der Grundstückblätter auf Grundlage des Katasters.

Wo die Vermessungswerke die Grundlage der Anlegung der Grundstückblätter bilden, ist nach der Anordnung der Güterregister zu verfahren.

**§ 4.** Für jede im Vermessungswerke eingetragene Parzelle, beziehungsweise für jedes im Grundsteuerregister erscheinende Grundstück, das ein zusammenhängendes Ganzes bildet, ist ein besonderes Grundstückblatt zu er-

stellen. In die entsprechenden Rubriken des amtlichen Formulars sind genau einzutragen

20. Juli  
1909.

- a. die Flur- und Parzellenummer, wo ein Vermessungswerk vorhanden ist, ferner ein allfälliger Name, der Flächeninhalt und die Grundsteuerschätzung des Grundstückes;
- b. gegebenenfalls die Gebäudenummern und Brandversicherungssummen;
- c. Name, Beruf und Wohnort des Eigentümers und die allfällig sonstige nähere Bezeichnung desselben;
- d. im alten Kantonsteil das Datum der Fertigung des Erwerbstitels und wenn möglich den korrespondierenden Artikel desselben.

In den jurassischen Gemeinden soll an Stelle des Fertigungsdatums das Datum des Erwerbstitels angegeben werden und, soweit möglich, die Stelle, wo der letztere im Grundbuch eingeschrieben ist.

**§ 5.** Wo das Vermessungswerk nicht nachgeführt ist, sollen auch für die seit seiner Anlegung oder der letzten Nachführung durch Teilung oder Abtrennung neu entstandenen Parzellen eigene Grundstückblätter erstellt werden.

**§ 6.** Für Grundstücke, die im Grundsteuerregister in verschiedenen Wertklassen eingetragen sind, soll nur ein einziges Grundstückblatt erstellt werden.

Die Wertklassen selbst sind nicht anzugeben.

**§ 7.** Entstehen bei der Anlegung der Grundstückblätter Schwierigkeiten irgend welcher Art, die an Hand der Vermessungswerke, Grundsteuerregister und Fertigungsprotokolle nicht gehoben werden können, so hat sich das Errichtungsorgan an die Grundeigentümer selbst zu wenden.

20. Juli  
1909. Dieselben sind verpflichtet, ihm die nötige Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

**§ 8.** Die Ablieferung der Grundstückblätter an die Amtsschreiberei hat in der Weise zu erfolgen, dass auf Ende eines jeden Monats wenigstens ein Fünftel der gesamten Zahl abzuliefern ist. Eine erste Ablieferung hat bis am 31. August, die letzte spätestens am 31. Dezember 1909 stattzufinden.

Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist kann nicht gewährt werden.

**§ 9.** Die Gemeinden sind dem Staate für die richtige und rechtzeitige Anlegung und Ablieferung der Grundstückblätter verantwortlich.

Der Regierungsrat wird rückständige oder mangelhaft durchgeführte Arbeiten auf Kosten der säumigen Gemeinde ausführen, beziehungsweise verbessern lassen. Überdies kann der Regierungsrat in einem solchen Falle die Auszahlung eines allfälligen Staatsbeitrages sistieren oder, sei es gänzlich, sei es teilweise, verweigern.

**§ 10.** Diejenigen Grundeigentümer, welche sich im Zeitpunkt des in Ziffer 1 hiervor bezeichneten Fristbeginnes (1. August 1909) ihr Grundeigentum noch nicht nach gesetzlicher Vorschrift haben zufertigen lassen, sind gehalten, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten vom genannten Zeitpunkt an zu tun.

Die Grundeigentümer werden durch eine zweimalig im Amtsblatt zu publizierende Bekanntmachung auf die ihnen gemäss Alinea 1 hiervor obliegende Pflicht, sowie auf die Folgen einer Nichteinhaltung der Frist aufmerksam gemacht (Art. 2, Alinea 2, des Gesetzes).

In den Amtsbezirken haben die Amtsschreiber für eine angemessene Bekanntmachung in den Amts- oder Gemeindeanzeigern oder auf die in den Gemeinden übliche Art und Weise zu sorgen.

20. Juli  
1909.

Überdies ist jeder Pflichtige, dessen Name und Wohnort bekannt ist, durch den Amtsschreiber zu avisieren. Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden bis zum 15. August 1909 dem Amtsschreiber ein Verzeichnis der Pflichtigen einzureichen.

**§ 11.** Nach Ablauf der in § 10 festgesetzten Frist erstellt die Fertigungsbehörde binnen 14 Tagen ein Verzeichnis über die noch ausstehenden Zufertigungen. Daselbe soll enthalten

- a. Name, Beruf und Wohnort der Eigentümer der nicht zugefertigten Liegenschaften;
- b. die Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster, beziehungsweise dem Grundsteuerregister;
- c. die Erwerbungsart derselben (Erbfolge, Heirat, etc.);
- d. die Namensangabe des Vorbesitzers.

Dieses Verzeichnis übermittelt die Fertigungsbehörde sogleich nach seiner Erstellung dem Amtsschreiber. Zugleich beauftragt sie einen oder mehrere Amtsnotare, innerhalb eines Monates die nach dem Gesetz notwendigen Vorbereitungen für die Zufertigung zu treffen.

Hierauf wird die Fertigung unter Anzeige an den Grundeigentümer von Amtes wegen vorgenommen.

**§ 12.** Glaubt die Fertigungsbehörde im einzelnen Falle wegen Vorliegens eines Fertigungshindernisses die Fertigung nicht vornehmen zu sollen, so übermacht sie das Geschäft mit einem Bericht dem Regierungsrat zum Entscheid.

20. Juli  
1909.

**§ 13.** Für eine von Amtes wegen gemäss Art. 2, Alinea 2, des Gesetzes vorgenommene Fertigung hat der Grundeigentümer ausser der ordentlichen Fertigungsgebühr eine fixe Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen. Überdies haftet er für alle durch seine Säumnis entstandenen Kosten.

**§ 14.** In denjenigen Fällen, in welchen eine Fertigung von Amtes wegen zu erfolgen hat, sind die Akten vom Amtsschreiber auch ohne Leistung der Staatsgebühr anzunehmen.

Der Amtsschreiber hat jedoch zu Anfang eines jeden Monates ein Verzeichnis über die vom abgelaufenen Monat noch ausstehenden Handänderungsgebühren anzufertigen und dasselbe der Steuerverwaltung einzusenden. Dieselbe weist den Amtschaffner zur Einkassierung des Betrages an.

**§ 15.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Kantonale Vollziehungsverordnung \*)**

20. Juli  
1909.

zum

**Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905, betreffend  
den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-  
gegenständen.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ;

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

**I. Behörden.**

**§ 1.** Die kantonale Aufsicht über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen steht, unter Leitung des Regierungsrates, zu

1. der Direktion der Landwirtschaft, in Verbindung mit der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, für

---

\*) Vom Bundesrat genehmigt am 2. August 1909.

**Staatskanzlei.**

20. Juli  
1909.

- das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
2. der Direktion des Innern für den Verkehr mit den anderen Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen.

**§ 2.** Die Vollziehung der Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren wird besorgt durch

1. den Kantonstierarzt und den Kantonschemiker im ganzen Kanton;
2. die Regierungsstatthalter und die Kreistierärzte in den Amtsbezirken;
3. die Ortspolizeibehörden als örtliche Gesundheitsbehörden und die Fleischschauer in den Gemeinden.

**§ 3.** Die Vollziehung der Vorschriften über den Verkehr mit anderen Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen wird besorgt durch

1. den Kantonschemiker;
2. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
3. die Regierungsstatthalter in den Amtsbezirken;
4. die Ortspolizeibehörden als örtliche Gesundheitsbehörden in den Gemeinden.

**§ 4.** Die Wahl und die Amtsdauer der in §§ 2 und 3 genannten Behörden und Beamten richtet sich nach den bestehenden kantonalen Gesetzen und Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 5.** Das kantonale Laboratorium, welchem der Kantonschemiker vorsteht, hat die chemische, physikalische und, soweit möglich, auch die bakteriologische Untersuchung der Lebensmittel und der Gebrauchs- und Ver-

brauchsgegenstände zu besorgen. Bakteriologische Untersuchungen, für welche das kantonale chemische Laboratorium nicht eingerichtet ist, sind durch das bakteriologische Institut oder, soweit die Fleischschau betreffend, durch das veterinär-pathologische Institut der Hochschule auszuführen.

20. Juli  
1909.

**§ 6.** Die Organisation des kantonalen Laboratoriums und die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten desselben werden durch ein besonderes Reglement des Regierungsrates geordnet.

**§ 7.** Der Kantonstierarzt hat das Schlachten, die Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten für Fleisch und Fleischwaren, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren im ganzen Gebiet des Kantons zu überwachen. Die Kreistierärzte sind seiner Aufsicht unterstellt.

**§ 8.** Die kantonalen Lebensmittelinspektoren überwachen gemäß der Verordnung des Bundesrates vom 29. Januar 1909 betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren in Verbindung mit den Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen) den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in ihren Inspektionskreisen.

Die Wahl und die Amtsdauer der Lebensmittelinspektoren, sowie ihre näheren Obliegenheiten werden durch ein besonderes Reglement geordnet.

**§ 9.** Dem Regierungsstatthalter liegt die allgemeine Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und über die Tätigkeit der Kreis tierärzte und der Ortspolizeibehörden (Gesundheitskom-

20. Juli  
1909.

missionen) in seinem Amtsbezirke ob. Er unterstützt den Kantonstierarzt, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Kreistierärzte und die Ortspolizeibehörden bei Ausübung ihrer Aufsicht. Er stellt denselben nötigenfalls polizeiliche Hülfe zu Gebote.

**§ 10.** Den Kreistierärzten steht die Aufsicht über das Schlachten, die Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten (Schlachtlokale, Kuttlereien, Fleischhackereien, Fleischmagazine, Salzereien, Räuchereien, Wurstereien, Verkaufslokale für Fleisch und Fleischwaren, Comestibles-, Geflügel-, Fisch- und Wildbrethandlungen), die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren in ihren Kreisen zu.

Für die Wahl der Kreistierärzte, deren Amtsdauer und Obliegenheiten und die Einteilung des Kantons in Kreise gelten die Vorschriften des Dekrets über die Haustierpolizei vom 9. März 1882.

**§ 11.** Die Ortspolizeibehörden als örtliche Gesundheitsbehörden üben die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in den Gemeinden aus.

Ihre Obliegenheiten und Befugnisse können durch Gemeindebefluß einer Gesundheitskommission oder einzelnen Beamten (Inspektoren) übertragen werden.

Mehrere Gemeinden können, mit Genehmigung der Direktion des Innern, eine gemeinsame Gesundheitskommission bestellen.

**§ 12.** Die Ortspolizeibehörde beziehungsweise die Gesundheitskommission übt ihre Funktionen teils als Gesamtbehörde, teils durch die einzelnen Mitglieder oder Sektionen aus oder auch durch die Bestellung von Orts-

20. Juli  
1909.

experten, die ihr nicht angehören. Die Eigenschaft eines Ortsexperten im Sinne des Bundesgesetzes kommt auch jedem Mitgliede der Gesundheitskommission zu, wenn und soweit dasselbe im Auftrage der letzteren Inspektionen, Probeerhebungen und Vorprüfungen vornimmt. Indessen müssen diese Mitglieder der Gesundheitskommission hierfür qualifiziert sein und über die nötige Einrichtung verfügen (Art. 15 der Verordnung des Bundesrates vom 29. Januar 1909 betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten).

**§ 13.** Für die Vornahme der Fleischschau in den Gemeinden hat die Ortspolizeibehörde je nach Bedürfnis einen oder mehrere Fleischschauer nebst ihren Stellvertretern zu ernennen, unter Beobachtung der in Art. 7 des Bundesgesetzes und in der Verordnung des Bundesrates vom 29. Januar 1909 betreffend die Anforderungen an die Fleischschauer enthaltenen Vorschriften. Dieselben sind beim Antritt ihres Amtes vom Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen und sind für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Die Wahlen sind dem Regierungsstatthalter zuhanden des betreffenden Kreistierarztes und der Direktion der Landwirtschaft mitzuteilen.

Mit Genehmigung der Direktion der Landwirtschaft können mehrere benachbarte Gemeinden zusammen einen Fleischschauer ernennen.

Sofern Tierärzte sich zur Übernahme einer Fleischschaustelle bereit erklären, kann nur mit Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft ein Laienfleischschauer ernannt werden. In öffentlichen Schlachthäusern hat die Fleischschau durch Tierärzte zu geschehen.

20. Juli  
1909.

## II. Ausübung der Lebensmittelkontrolle.

**§ 14.** Die Ortspolizeibehörde (Gemeinderat, Gesundheitskommission, Inspektor) hält bei den Verkäufern von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mindestens einmal im Jahre eine Nachschau über die Beschaffenheit ihrer Waren.

Der Fleischschauer hat die Fleischverkaufslokalitäten, Wurstereien, Salzereien u. s. w. wenigstens alle 3 Monate in Begleitung eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu kontrollieren und über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten. Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Ortspolizeibehörde.

Der kantonale Lebensmittelinspektor soll bei der Nachschau in einer Gemeinde in der Regel von einem Mitglied der Ortspolizeibehörde beziehungsweise Gesundheitskommission oder vom bestellten Beamten begleitet sein.

**§ 15.** Die Übermittlung von Proben an das kantonale Laboratorium (vergl. § 5) erfolgt durch diejenige Amtsstelle, welche die Probe erhoben hat. Das kantonale Laboratorium übersendet den Untersuchungsbericht an die auftraggebende Stelle und macht, im Falle einer Beanstandung, hiervon der Direktion des Innern beziehungsweise bei Fleisch und Fleischwaren der Direktion der Landwirtschaft durch Zustellung einer Abschrift des Untersuchungsberichts Mitteilung.

**§ 16.** Gibt die Ware zur Beanstandung keinen Anlaß, so macht die betreffende Amtsstelle dem Besitzer der Ware hiervon Mitteilung. Eine allfällige Entschädigung für die Proben ist von der Gemeindekasse auszurichten, wenn solche von den Aufsichtsorganen der Gemeinde erhoben worden sind, im anderen Falle vom Staate.

20. Juli  
1909.

**§ 17.** Wird die Ware infolge der Untersuchung durch den Kantonschemiker beanstandet, so hat die betreffende Amtsstelle, ein Ortsexperte durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde beziehungsweise Gesundheitskommission, der Direktion des Innern unter Beilage des Untersuchungsberichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Werden Fleisch oder Fleischwaren beanstandet, so geht die bezügliche Anzeige an die Direktion der Landwirtschaft.

**§ 18.** Anzeigen wegen unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften sind an die Direktion des Innern zu richten.

Betrifft die Anzeige Schlachtlokale, Apparate oder Gerätschaften, welche im Verkehr mit Fleisch benutzt werden, so geht die Anzeige an die Direktion der Landwirtschaft.

**§ 19.** Die Direktion des Innern beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft hat die Anzeigen gemäß Art. 16 bis 18 des Bundesgesetzes zu behandeln.

**§ 20.** Wird die Ware gestützt auf die Untersuchung eines Ortsexperten beanstandet oder handelt es sich um Befunde oder Verfügungen eines Fleischschauers, so ist die Ortspolizeibehörde beziehungsweise Gesundheitskommission die zuständige Behörde im Sinne des Bundesgesetzes, Art. 14 ff.

Sind im Falle einer durch die Ortspolizeibehörde angeordneten Oberexpertise 3 Experten zu bezeichnen (Art. 18, Al. 3, B. G.), so wird der dritte, zugleich Obmann, durch die Direktion des Innern respektive der Landwirtschaft ernannt.

20. Juli  
1909.

### **III. Verfahren bei Untersuchungen, die durch die Grenzkontrolle veranlasst werden.**

**§ 21.** Die von Zollämtern auf Grund von Art. 30 des Bundesgesetzes erhobenen Proben von Waren, deren Bestimmungsort im Kanton Bern liegt, sind dem kantonalen Laboratorium in Bern einzusenden. Dasselbe hat das Ergebnis der Untersuchung der Direktion des Innern in doppelter Ausfertigung zuzustellen.

Die Direktion des Innern gibt dem Empfänger der Ware, sowie auch dem eidgenössischen Departement des Innern vom Untersuchungsbericht Kenntnis und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

### **IV. Instruktionskurse.**

**§ 22.** Die Instruktion der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten ist Aufgabe des Kantonschemikers. Solche Instruktionskurse werden nach Bedürfnis auf Anordnung der Direktion des Innern veranstaltet.

Instruktions- und Wiederholungskurse für die Laien-Fleischschauer und deren Stellvertreter werden auf Anordnung der Direktion der Landwirtschaft und unter der Aufsicht des Kantonstierarztes abgehalten.

Die Kosten der Kurse trägt der Staat.

### **V. Berichterstattung.**

**§ 23.** Die Ortspolizeibehörde erstattet über das Ergebnis der Nachschauen am Schlusse des Jahres spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalter Bericht zu Handen der Direktion des Innern.

**§ 24.** Über das Ergebnis der Fleischschau erstattet der zuständige Kreistierarzt am Schlusse des Jahres bis

31. Januar des folgenden Jahres gestützt auf die von ihm geprüften Kontrollen der Fleischschauer seines Kreises Bericht an den Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion der Landwirtschaft. Die von der Ortspolizeibehörde visierten Tätigkeitsberichte der Fleischschauer sind dem tierärztlichen Berichte beizufügen.

20. Juli  
1909.

## **VI. Kantonale Bestimmungen zur eidg. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.**

**§ 25.** Die Ortspolizeibehörde hat die Vorkehren zu treffen, welche auf Grund von Art. 157 der Verordnung vom Besitzer versiegelter Weine verlangt werden können.

**§ 26.** Die Frist für die Vornahme von baulichen Veränderungen gemäß Art. 267 der Verordnung wird von der Direktion des Innern festgesetzt.

**§ 27.** Das Hausieren mit Butter ist nur in denjenigen Gemeinden gestattet, deren lokale Verhältnisse die Zulassung dieses Hausierhandels als geboten erscheinen lassen. Die Ortspolizeibehörde entscheidet über die Zulässigkeit des Hausierhandels mit Butter in ihrer Gemeinde. Die Bewilligung des Hausierhandels unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern.

Die Hausierer mit Butter haben bei der Ortspolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

Die Bewilligung ist zurückzuziehen, wenn der Inhaber wegen vorsätzlicher Übertretung der Art. 36, 37, 38 oder 41 des Bundesgesetzes bestraft oder wiederholt der fahrlässigen Übertretung der genannten Gesetzesbestimmungen schuldig befunden worden ist.

20. Juli  
1909.

**§ 28.** Der Wassergehalt des Brotes darf auch im frischen Zustande nicht mehr als 40 % Wasser betragen (Art. 66 der eidg. Verordnung).

**VII. Kantonale Bestimmungen zu der eidg. Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.**

**§ 29.** Der Fleischschau unterliegt ausnahmslos alles zum Verkauf bestimmte oder in Gasthöfen, Restorationen, Kostgebereien, Pensionen, Anstalten etc. zur Verwendung gelangende Fleisch.

Bei Tieren des Pferdegeschlechtes hat die Fleischschau stets durch einen Tierarzt stattzufinden, ebenso, soweit möglich, auch bei der Schlachtung von kranken Tieren, gleichgültig, ob das Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder nicht. Derselbe hat seinen Befund eigenhändig in die Kontrolle des für die betreffende Gemeinde zuständigen Fleischschauers einzutragen.

Entlegenen Berghotels und -pensionen kann die Direktion der Landwirtschaft nach Ansichtsausserung der zuständigen Ortspolizeibehörde für eine bestimmte Zeitdauer die Ermächtigung erteilen, unter eigener Verantwortung für gesunde und krankheitsunverdächtige, selbst geschlachtete Tiere von der amtlichen Fleischschau Umgang zu nehmen. Von jeder derartigen Schlachtung ist aber dem zuständigen Fleischschauer innerhalb kürzester Frist zur entsprechenden Eintragung in die amtliche Fleischschaukontrolle Kenntnis zu geben. Für Tiere, bei welchen nach stattgefunder Schlachtung krankhafte Veränderungen vorgefunden werden, ist der zuständige Fleischschauer beizuziehen.

20. Juli  
1909.

**§ 30.** Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern haben in den betreffenden Reglementen (§ 36) die Grenzen genau festzusetzen, innerhalb welcher, Notfälle ausgenommen, sämtliche Schlachttiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse bestimmt ist, in diesen Schlachthäusern zu schlachten sind.

Für gewerbsmäßiges Schlachten kann durch die Ortspolizeibehörde die Schlachtzeit genau festgesetzt werden.

**§ 31.** Die Frist für die Vornahme von baulichen Veränderungen gemäß Art. 65 der eidgenössischen Verordnung über das Schlachtén, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren wird durch die Direktion der Landwirtschaft festgesetzt.

Der Regierungsrat kann nach Bedürfnis besondere Vorschriften betreffend den Bau und die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser und privater Schlachtlokale aufstellen.

**§ 32.** Das Fleisch von Tieren, deren Milchschnidezähne noch nicht alle ausgebrochen sind, oder deren Alter nachweisbar noch nicht mindestens 20 Tage beträgt, darf nicht als bankwürdig erklärt werden.

**§ 33.** Das Hausieren mit Fleisch und Fleischwaren ist untersagt.

Für die Lieferung von Fleisch durch etablierte Metzger an Kunden (Private, Gasthöfe, Restaurationen, Kostgebereien, Pensionen, Anstalten etc.) außerhalb ihrer Gemeinde bedarf es der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes. Im Streitfalle entscheidet die Direktion der Landwirtschaft. Die Bewilligungen sind gültig für die Dauer des betreffenden Kalenderjahres. Bei mißbräuchlicher Benützung derselben erlischt ihre Gültigkeit sofort.

20. Juli  
1909.

**§ 34.** Die Ortspolizeibehörde kann die nochmalige Untersuchung alles von auswärts in die Gemeinde eingeführten Fleisches und Fleischwaren verfügen und besondere Kontrollstationen hierfür bestimmen. Für Fleischmärkte und Wurstfleisch kann die Ortspolizei Spezialvorschriften aufstellen; dieselben unterliegen der Genehmigung durch die Direktion der Landwirtschaft.

Durch Metzger zum Zwecke des Hackens in eine Gemeinde eingebrachtes Fleisch muß bankwürdiger Qualität sein und darf nur mit Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde eingeführt werden. Das Hacken derartigen Fleisches ist nur in zu öffentlichen Schlachthäusern gehörenden oder sonstigen, unter beständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Hackereien gestattet. Zur weiteren Verarbeitung und Verwendung ist dieses gehackte Fleisch wieder nach dem Wohnort des Metzgers zu verbringen.

Der Handel mit Hackfleisch außerhalb der Gemeinde ist, vorbehalten die Bestimmungen in § 33, zweites Alinea, untersagt.

**§ 35.** Die Gebühren der Fleischschau mit Einschluß der Führung der amtlichen Kontrollen etc. betragen:

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| Für Großvieh und Pferde . . . . .   | Fr. 1.20 |
| » Schweine und Kälber . . . . .     | » —.60   |
| » Schafe und Ziegen . . . . .       | » —.40   |
| » Zicklein, Spanferkel etc. . . . . | » —.20   |

Für die Wegvergütung kann, Rückweg inbegriffen, berechnet werden:

|   |        |
|---|--------|
| Distanzen unter 1 km. . . . .                                   | —      |
| Distanzen über 1 km., für den ersten km. (also 2 km.) . . . . . | 50 Rp. |
| Für jeden weiteren km. . . . .                                  | 30 »   |

Für die Ausfertigung von Fleischschau-Zeugnissen,  
inbegriffen Stempelgebühr:

20. Juli  
1909.

Pro Stück . . . . . 25 Rp.

Für in die Gemeinde eingeführtes Fleisch:

Für Großvieh, Pferde, Kälber, Schweine, Schafe  
und Ziegen = den örtlichen Schlacht-  
gebühren gleichwertige Ansätze.

Für Zicklein und Spanferkel . . . . . 20 Rp.

» Kaninchen . . . . . 10 »

» Fleischwaren, Konserven etc. pro 10 kg.

(soweit deren Schau vorgeschrieben ist) . 20 »

Für andere im Auftrage von Behörden ausgeübte  
Verrichtungen der Lebensmittelpolizei gelten, soweit nicht  
Abschnitt C, § 23, des Medizinaltarifes vom 26. Juni 1907  
und die Tarifzusammenstellung der Direktion der Land-  
wirtschaft, vom 18. Januar 1908, für tierärztliche Verrich-  
tungen in Betracht fallen oder andere Spezialtarife existieren,  
die ortsüblichen Gebührenansätze.

**§ 36.** Die Schlachthausreglemente, welche der Ge-  
nehmigung durch den Regierungsrat unterliegen, haben  
Vorschriften zu enthalten über:

- a. die Verwaltung und Aufsicht des Schlachthauses;
- b. die Umschreibung des Gemeindegebietes gemäß § 30;
- c. das Schlachten und den Transport der Tiere;
- d. die Schlachthausordnung im allgemeinen und in bezug  
auf die Schlachtzeiten, die Schlachthallen, die Stal-  
lungen, die Kuttgerei, das Brühwasser, das Wägen,  
die Freibank etc.;
- e. den Fleischverkauf und das Einbringen von Fleisch;
- f. die Gebühren;
- g. die Strafbestimmungen.

20. Juli  
1909.

Die Schlachtgebühren dürfen nicht höher berechnet werden, als daß damit eine fünfprozentige Verzinsung und eine zweiprozentige Amortisation des Anlagekapitals, sowie die Bestreitung der Beamtenbesoldungen und sonstigen Betriebskosten ermöglicht wird.

Die schon bestehenden öffentlichen Schlachthäuser sind bis 31. Dezember 1909 durch eine Expertenkommision zu schätzen. Auf Grundlage dieser Schatzungssumme und der Betriebskosten sind die Gebühren festzusetzen, welche vom 1. Januar 1910 an zu beziehen sind.

**§ 37.** Die in Art. 59 der eidgenössischen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vorgeschriebenen Kontrollen und Tabellen nach Anlage II—V werden den Ortspolizeibehörden zu Handen der Fleischschauer durch die Direktion der Landwirtschaft, die Fleischschau-Zeugnisse nach Anlage I dagegen, welche einer Stempelgebühr von 15 Rp. pro Stück unterliegen, durch die Stempelverwaltung zur Verfügung gestellt. Kontrollen, Tabellen und Zeugnisse sind gegen Empfangsbescheinigung und Entrichtung der Stempelgebühr für die letztern auf den Amtsschaffnereien zu erheben. Die zur Abstempelung des Fleisches und der Zeugnisse notwendigen Fleischschau-Stempel (Art. 15 und 16 vorzitierter Verordnung) sind durch die Direktion der Landwirtschaft zu beziehen.

**§ 38.** Die Amts dauer der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre; sie sind nach Ablauf der Amts dauer wieder wählbar. Die Gemeinden haben unter besonderer Rücksichtnahme auf die in § 13 dieser Verordnung vorgesehene Wahl gemeinsamer Fleischschauer für mehrere Gemeinden, sowie auf die persönliche Befähigung der Bewerber, die notwendigen Wahlen zu treffen.

Die Amts dauer der bisherigen Laien-Fleischschauer und Stellvertreter erlischt mit 1. Juli 1909. Die erforderlichen Neuwahlen sind vor 1. Oktober 1909 zu treffen. Die bisherigen Funktionäre bleiben bis zur stattgefundenen Neuwahl provisorisch im Amte, desgleichen die neu gewählten Laien-Fleischschauer bis nach Absolvierung eines mit Erfolg bestandenen sechstägigen Instruktionskurses.

20. Juli  
1909.

**§ 39.** Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Übertretungen von geringerer Bedeutung, welche unter Art. 37, 38 und 41 des Bundesgesetzes fallen, mit Geldbuße bis zu höchstens Fr. 20 zu bestrafen.

Die Bußverfügung der Ortspolizeibehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, wenn der Beschuldigte nicht innert drei Tagen von der Eröffnung an bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhebt. Alsdann fällt die Verfügung dahin und findet das ordentliche Strafverfahren statt.

### VIII. Schlussbestimmungen.

**§ 40.** Von allen im Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erlassenen Urteilen oder endlichen richterlichen Verfügungen ist durch die zuständige Gerichtsbehörde der Direktion des Innern unter Einsendung der Strafakten Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat frühzeitig genug vor Ablauf der zur Erhebung eines allfälligen Rekurses (Appellation, Nichtigkeitsklage, Beschwerde) festgesetzten Frist zu erfolgen.

Betrifft die Strafsache den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, so ist die Mitteilung an die Landwirtschaftsdirektion zu richten.

20. Juli  
1909.

**§ 41.** Für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gelten mit den in dieser Verordnung enthaltenen Ergänzungen die bezüglichen eidgenössischen Verordnungen, Reglemente und Instruktionen.

**§ 42.** Gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 und die Vollziehungsverordnungen des Bundesrates vom 29. Januar 1909 werden aufgehoben

1. die Verordnung vom 28. April 1811 über den Fleischverkauf;
2. die Verordnung vom 14. August 1889 über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf;
3. die Verordnung vom 19. März 1890 betreffend den Verkehr mit Honig und dessen Ersatzmittel;
4. die Verordnung vom 19. März 1890 betreffend den Verkehr mit Butter und anderen zum Genuß bestimmten Fetten und Ölen;
5. die Verordnung vom 19. März 1890 betreffend den Verkehr mit Kaffee, Kakao, Tee und Gewürzen;
6. die Verordnung vom 19. März 1890 betreffend die Untersuchung geistiger Getränke;
7. die Verordnung vom 19. März 1890 betreffend das Verfahren bei der Entnahme von Proben geistiger Getränke auf den Eisenbahnstationen zum Zwecke der Untersuchung;
8. die Instruktion vom 27. August 1890 über die Obliegenheiten der Fleischschauer im Kanton Bern;
9. die Verordnung vom 15. November 1892 betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen;

10. die Verordnung vom 30. Oktober 1907 über den  
Brotverkauf vom 22. Juni 1893, mit Abänderung;  
11. die Verordnung vom 19. März 1897 betreffend die  
Einfuhr und den Verkauf von Fleisch.
20. Juli  
1909.

**§ 43.** Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1909, be-  
ziehungsweise nach ihrer Genehmigung durch den Bundes-  
rat, in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

27. Juli  
1909.

## Gebührentarif\*)

für

**chemisch- und physikalisch - analytische Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im kantonalen Laboratorium in Bern.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Der nachstehende vom schweizerischen Verein analytischer Chemiker aufgestellte Tarif von 1909 wird als maßgebend anerkannt.

**§ 2.** Als **Handelsanalyse** wird eine Untersuchung bezeichnet, welche die im schweizerischen Lebensmittelbuch

---

\*) Vom Bundesrat am 21. September 1909 genehmigt.

bei den einzelnen Untersuchungsobjekten als «stets auszuführend» bezeichneten Bestimmungen umfaßt. Analytische Methoden, welche im Lebensmittelbuch nicht enthalten sind, aber seither von den Lebensmittelchemikern aufgenommen wurden und in der Regel zugezogen werden, sind bei Ausführung der Handelsanalyse ebenfalls vorzunehmen, und zwar ohne Erhöhung der Taxe.

27. Juli  
1999.

Macht die spezielle Fragestellung des Auftraggebers, der besondere Zweck der Analyse oder eine bei der Ausführung der Handelsanalyse gemachte Beobachtung eine erweiterte Untersuchung notwendig, so werden die über die Handelsanalyse hinausgehenden Bestimmungen einzeln nach den Tarifansätzen berechnet und deren Summe dem Betrage der Taxe für die Handelsanalyse zugefügt.

Für eine Prüfung, welche eine einzelne Bestimmung oder Reaktion erfordert, wird die im Tarif hierfür angesetzte Taxe ohne Zuschlag für die Ausfertigung des Berichtes berechnet.

**§ 3.** Die in diesem Tarif enthaltenen Ansätze sollen von den Untersuchungsanstalten in nachfolgenden Fällen **voll** in Anrechnung gebracht werden,

- a. wenn auf Grund des Untersuchungsresultates einer amtlichen Probe eines Lebensmittels oder eines Gebrauchsgegenstandes Beanstandung erfolgt, die zur Überweisung an eine polizeiliche oder gerichtliche Strafinstanz führt;
- b. wenn die Untersuchung von einem Auftraggeber angehört wird, welcher außerhalb des Kantons domiciliert ist;
- c. bei einzelnen Handelsanalysen und erweiterten Analysen einzelner Untersuchungsobjekte.

27. Juli  
1909.

**§ 4.** Dagegen sind die Anstalten befugt, eine Erleichterung von im Maximum 50 % auf den Taxansätzen dieses Tarifes zu bewilligen,

- a. bei taxpflichtigen Aufträgen von Seiten kantonaler Behörden oder Anstalten;
- b. bei gleichzeitiger Einsendung mehrerer Proben der gleichen Art;
- c. bei öfters wiederholter Inanspruchnahme des Laboratoriums durch den gleichen Auftraggeber.

**§ 5.** Die Untersuchungsanstalten sind ferner befugt, bei privater Einlieferung von Lebensmittelproben aus dem eigenen oder aus dem vertraglich angeschlossenen Gebiete, Untersuchungen gegen eine einheitliche Gebühr von Fr. 2 auszuführen, wenn diese Proben aus Konsumentenkreisen stammen und aus einem sinnlich wahrnehmbaren Grunde Verdacht erregt haben. Die Untersuchung ist lediglich in der Richtung des vom Auftraggeber angegebenen Verdachtgrundes auszuführen.

In solchen Fällen wird nur ein mündlicher oder ein summarischer schriftlicher Befundbericht ohne Angabe von analytischen Daten und andern Details der Untersuchung abgegeben.

Zur Vornahme derartiger Untersuchungen werden nur unversiegelte Proben angenommen.

Bedingt die Fragestellung die Vornahme einer ausführlicheren Untersuchung, so ist der Auftraggeber darauf aufmerksam zu machen, daß in solchen Fällen die Bestimmungen von Ziffer 2 und 3 zur Anwendung kommen.

**§ 6.** Für neue oder besondere analytische Arbeiten, welche in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, soll eine Taxe berechnet werden, welche sich zusammensetzt

- a. aus einer Leistung für den Zeit- und Arbeitsaufwand ;  
b. aus einer Entschädigung für den Verbrauch an Materialien ;  
c. aus einer solchen für die Benützung der Arbeitsräume und des Inventars.

27. Juli  
1909.

**§ 7.** Die Aufstellung eines schriftlichen Untersuchungsberichtes ist in der Regel in den Taxen dieses Tarifes inbegriffen. Für ausführlichere Gutachten kann eine Zuschlagstaxe berechnet werden.

**§ 8.** Der Bezug sämtlicher Gebühren für analytische Arbeiten, welche in staatlichen Laboratorien in Anwendung des schweizerischen Lebensmittelgesetzes ausgeführt werden, geschieht zu Handen der betreffenden kantonalen Verwaltung.

**§ 9.** Für die Untersuchung sind im Sinne der im vorstehenden Paragraphen aufgestellten Normen folgende Gebühren zu beziehen :

27. Juli  
1909.**A. Nahrungs- und Genussmittel.**

|   | Qualitativ | Quantitativ |
|---|------------|-------------|
|   | Fr.        | Fr.         |
| <b>1. Milch.</b>  |            |             |
| <b>a. Betreffend Reellität oder Verfälschung.</b>                       |            |             |
| Handelsanalyse . . . . .  | —          | 6.—         |
| Spezifisches Gewicht . . . . .  | —          | 1.—         |
| Fett, nach Gerber . . . . .   | —          | 2.—         |
| Fett, gewichtsanalytisch . . . . .                                      | —          | 6.—         |
| Trockensubstanz . . . . .   | —          | 3.—         |
| Säuregrad . . . . .   | —          | 2.—         |
| Spezifisches Gewicht des Milchserums .                                  | —          | 3.—         |
| Refraktion des Serums (Eintauchrefraktometer) . . . . .                 | —          | 3.—         |
| Gefrierpunkt . . . . .  | —          | 4.—         |
| Elektrisches Leitungsvermögen . . . .                                   | —          | 6.—         |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .  | —          | 8.—         |
| Milchzucker . . . . .   | —          | 5.—         |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .   | —          | 4.—         |
| Einzelne Mineralbestandteile (Phosphate, Chloride, Kalk etc.) . . . . . | —          | 6.—         |
| Nitrate . . . . .   | 2.—        | —           |
| Prüfung auf gekochte Milch . . . .                                      | 3.—        | —           |
| Mikroskopische Prüfung . . . . .  | 3.—        | —           |
| Konservierungsmittel:   |            |             |
| Ameisensäure . . . . .  | 4. --      | 10.—        |
| Benzoësäure . . . . .   | 4. —       | 10.—        |
| Salicylsäure . . . . .  | 4. —       | 10.—        |
| Formaldehyd . . . . .   | 2. --      | 10.—        |

27. Juli  
1909.

|                               | Qualitativ<br>Fr. | Quantitativ<br>Fr. |
|-------------------------------|-------------------|--------------------|
| Wasserstoffsperoxyd . . . . . | 4.—               | 10.—               |
| Borate . . . . .              | 3.—               | 10.—               |
| Fluoride . . . . .            | 5.—               | 10.—               |
| Chloride . . . . .            | 2.—               | 5.—                |
| Sulfite . . . . .             | 3.—               | 5.—                |
| Salpeter . . . . .            | 3.—               | 10.—               |
| Soda . . . . .                | 3.—               | 10.—               |
| Zucker . . . . .              | 3.—               | 6.—                |

*Bemerkung: Behufs späterer Bezugnahme sind hier alle bei Lebensmitteln häufiger vorkommenden Konservierungsmittel angeführt, wenn auch bei der Milch nicht alle diese Konservierungsmittel in Betracht kommen.*

#### b. Betreffend Milchfehler und Verunreinigung.

|                                     |     |     |
|-------------------------------------|-----|-----|
| Säuregrad . . . . .                 | —   | 2.— |
| Gärprobe . . . . .                  | 2.— | —   |
| Lab- oder Caseinprobe . . . . .     | 2.— | —   |
| Mikroskopische Prüfung . . . . .    | 3.— | —   |
| Gas-Gärprobe . . . . .              | —   | 5.— |
| Katalasebestimmung . . . . .        | —   | 3.— |
| Verunreinigungen (Milchschmutz) . . | 2.— | 5.— |

Für Kinder- oder Krankenmilch, Magermilch, Rahm, Kephir und Milchkonserven gelten die Ansätze der zu ihrer Beurteilung notwendigen Einzelbestimmungen.

27. Juli  
1909.

|  |   | Qualitativ | Quantitativ |
|--|---|------------|-------------|
|  |   | Fr.        | Fr.         |
| <b>2. Käse und käseähnliche Produkte.</b>                        |   |            |             |
| <i>Handsanalyse</i>  | . | .          | 15. —       |
| Wasser   | . | .          | 5. —        |
| Fett, nach Bondzynski  | . | .          | 5. —        |
| Fett, durch Extraktion   | . | .          | 8. —        |
| Stickstoffsubstanzen   | . | .          | 8. —        |
| Lösliche Stickstoff-Verbindungen                                 | . | .          | 10. —       |
| Mineralstoffe (Asche)  | . | .          | 4. —        |
| Freie Säure  | . | .          | 3. —        |
| Fremde Fette   | . | 10. —      | —           |
| Einzelne Mineralbestandteile (Phosphate,<br>Chloride, Kalk etc.) | . | 6. —       | —           |
| Fremde Farbstoffe  | . | 5. —       | —           |
| Gesundheitsschädliche Metalle, siehe<br>Seite 177, Ziffer 52.    |   |            |             |
| Toxine   | . | 20. —      | —           |

### 3. Butter.

### a. Frische Butter.

*Handelsanalyse*. . . . . — 12. —

### b. Schmelzbutter.

27. Juli  
1909.

|  | Qualitativ | Quantitativ |  |
|--|------------|-------------|--|
|  | Fr.        | Fr.         |  |
| Weitere Prüfung auf Verdorbenheit . . . . .            | 3.—        | —           |  |
| Spezifisches Gewicht . . . . .                         | —          | 2.—         |  |
| Refraktionszahl . . . . .                              | —          | 2.—         |  |
| Reichert-Meißl'sche Zahl . . . . .                     | —          | 5.—         |  |
| Verseifungszahl . . . . .                              | —          | 5.—         |  |
| Jodzahl . . . . .                                      | —          | 5.—         |  |
| Phytosterin . . . . .                                  | 10.—       | —           |  |
| Phytosterin-Acetat . . . . .                           | —          | 20.—        |  |
| Butterzahl nach Polenske . . . . .                     | —          | 3.—         |  |
| Farben-Reaktionen, je . . . . .                        | 2.—        | —           |  |
| Andere Beimischungen außer fremden<br>Fetten . . . . . | 3.—        | 5.—         |  |
| Fremde Farbstoffe . . . . .                            | 3.—        | —           |  |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.             |            |             |  |

**4. Margarine.****a. Süß-Margarine.**

|                                 |   |      |
|---------------------------------|---|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . . | — | 10.— |
|---------------------------------|---|------|

**b. Schmelz-Margarine.**

|   |     |      |
|---|-----|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . .             | 4.— | 10.— |
| Wasser . . . . .                            | —   | 3.—  |
| Fett . . . . .                              | —   | 4.—  |
| Nichtfett (Casein, Milchzucker und Salze)   | —   | 5.—  |
| Wasser, Fett und Nichtfett nach Kreis       | —   | 8.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .             | —   | 4.—  |
| Säuregrad . . . . .                         | —   | 2.—  |
| Weitere Prüfung auf Verdorbenheit . . . . . | 3.— | —    |
| Sesamöl . . . . .                           | 2.— | —    |

27. Juli  
1909.

|  | Qualitativ | Quantitativ |
|--|------------|-------------|
|  | Fr.        | Fr.         |
| Spezifisches Gewicht . . . . .             | —          | 2.—         |
| Refraktionszahl . . . . .                  | —          | 2.—         |
| Reichert-Meißl'sche Zahl . . . . .         | —          | 5.—         |
| Verseifungszahl . . . . .                  | —          | 5.—         |
| Jodzahl . . . . .                          | —          | 5.—         |
| Farben-Reaktionen, je . . . . .            | 2.—        | —           |
| Andere Beimischungen außer Fetten .        | 3.—        | 5.—         |
| Fremde Farbstoffe . . . . .                | 3.—        | —           |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1. |            |             |

**5. Andere feste Speisefette.**

|  |      |      |
|--|------|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . .            | 6.—  | 10.— |
| Wasser . . . . .                           | —    | 3.—  |
| Fett . . . . .                             | —    | 4.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .            | —    | 4.—  |
| Säuregrad . . . . .                        | —    | 2.—  |
| Weitere Prüfung auf Verdorbenheit . .      | 3.—  | —    |
| Spezifisches Gewicht . . . . .             | —    | 2.—  |
| Refraktionszahl . . . . .                  | —    | 2.—  |
| Verseifungszahl . . . . .                  | —    | 5.—  |
| Jodzahl . . . . .                          | —    | 5.—  |
| Farben-Reaktionen, je . . . . .            | 2.—  | —    |
| Phytosterin . . . . .                      | 10.— | —    |
| Phytosterin-Aacetat . . . . .              | —    | 20.— |
| Arachin-Säure . . . . .                    | 5.—  | 10.— |
| Andere Beimischungen außer fremden         |      |      |
| Fetten . . . . .                           | 3.—  | 5.—  |
| Fremde Farbstoffe . . . . .                | 3.—  | —    |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1. |      |      |

| Qualitativ | Quantitativ | 27. Juli<br>1909. |
|------------|-------------|-------------------|
| Fr.        | Fr.         |                   |

### 6. Speiseöle.

*Handelsanalyse* . . . . . 10.— 15.—

Einzelne Bestimmungen und Prüfungen werden wie bei Butter und andern festen Speisefetten berechnet.

### 7. Fleisch.

Prüfung auf Verderbenheit . . . . . 2.— —

Prüfung des Fettes auf Verderbenheit . . 5.— —

Prüfung auf Pferdefleisch:

durch chemische Untersuchung . . . 10.— —

nach dem Präcipitatverfahren . . . 20.— —

Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.

### 8. Würste.

*Handelsanalyse* . . . . . — 10.—

Wasser . . . . . — 3.—

Fett . . . . . — 5.—

Stickstoffsubstanzen . . . . . — 8.—

Mineralstoffe (Asche) . . . . . — 4.—

Mehl oder Stärkemehl . . . . . 2.— 5.—

Fremde Farbstoffe . . . . . 3.— —

Fleischbindemittel (Albumin etc.) . . 5.— 10.—

Kochsalz . . . . . — 5.—

Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.

Verderbenheit . . . . . 2.— —

Prüfung des Fettes auf Verderbenheit . . 5.— —

Prüfung auf Pferdefleisch, wie bei Fleisch.

27. Juli  
1909.

Qualitativ Quantitativ

Fr. Fr.

**9. Fleischkonserven.**

*Handelsanalyse* . . . . . — 50. —

Einzelne Bestimmungen und Prüfungen werden wie bei Ziffer 8, Würste, berechnet.

**10. Fleischpräparate (Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischpulver etc.).**

*Handelsanalyse* . . . . . — 50. —

Einzelne Bestimmungen und Prüfungen werden wie bei Ziffer 8, Würste, berechnet.

**11. Körner- und Hülsenfrüchte und deren Mehle.**

*Handelsanalyse* auf Nährwert, resp. Zusammensetzung . . . . . — 30. —

Wasser . . . . . — 3. —

Fett . . . . . — 5. —

Stickstoffsubstanzen . . . . . — 8. —

Kohlenhydrate . . . . . — 8. —

Rohfaser . . . . . — 8. —

Mineralstoffe (Asche) . . . . . — 4. —

Mikroskopische Prüfung . . . . . 3. — —

Säuregrad . . . . . — 3. —

Mineralische Beimischungen . . . . . 2. — 5. —

Spezielle Prüfung auf Alaun . . . . . 2. — 5. —

Spezielle Prüfung auf Kupfer . . . . . 3. — 6. —

Chemische Prüfung auf Unkrautsamen . . . . . 5. — —

Künstliche Farbstoffe . . . . . 3. — —

Qualitativ   Quantitativ  
27. Juli  
1909.

Fr.   Fr.

### 12. Brot.

*Handelsanalyse* auf Nährwert, resp. Zu-

|                                     |     |      |
|-------------------------------------|-----|------|
| sammensetzung . . . . .             | —   | 30.— |
| Wasser . . . . .                    | —   | 3.—  |
| Fett . . . . .                      | —   | 5.—  |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .      | —   | 8.—  |
| Kohlenhydrate . . . . .             | —   | 8.—  |
| Rohfaser . . . . .                  | —   | 8.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .     | —   | 4.—  |
| Mikroskopische Prüfung . . . . .    | 3.— | —    |
| Säuregrad . . . . .                 | —   | 3.—  |
| Mineralische Beimischungen . . . .  | 2.— | 5.—  |
| Spezielle Prüfung auf Alaun . . . . | 2.— | 5.—  |
| Kochsalz . . . . .                  | —   | 5.—  |

### 13. Presshefe.

*Handelsanalyse* . . . . . — 12.—

|                                  |     |     |
|----------------------------------|-----|-----|
| Mikroskopische Prüfung . . . . . | 3.— | —   |
| Gärkraft . . . . .               | —   | 5.— |
| Stärkemehl . . . . .             | 2.— | 8.— |
| Säuregrad . . . . .              | —   | 3.— |
| Wasser . . . . .                 | —   | 3.— |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .  | —   | 4.— |

Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.

### 14. Teigwaren.

*Handelsanalyse* auf Nährwert, resp. Zu-  
sammensetzung ist wie bei Ziffer 12,  
Brot, zu berechnen, ebenso die dort  
angegebenen einzelnen Bestimmungen  
und Prüfungen.

27. Juli  
1909.

|                                     | Qualitativ | Quantitativ |
|-------------------------------------|------------|-------------|
|                                     | Fr.        | Fr.         |
| Physikalische Prüfung . . . . .     | 3.—        | —           |
| Künstliche Farbstoffe . . . . .     | 5.—        | —           |
| Nachweis von Eiern:                 |            |             |
| durch Bestimmung des Ätherextraktes | —          | 5.—         |
| durch Bestimmung der Lecithin-Phos- |            |             |
| phorsäure . . . . .                 | —          | 12.—        |

### 15. Kindermehle.

|                                  |      |      |
|----------------------------------|------|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . .  | —    | 50.— |
| Wasser . . . . .                 | —    | 3.—  |
| Fett . . . . .                   | —    | 5.—  |
| Art des Fettes . . . . .         | 10.— | —    |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .   | —    | 8.—  |
| Lösliche Kohlenhydrate . . . . . | —    | 8.—  |
| Rohfaser . . . . .               | —    | 8.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .  | —    | 4.—  |
| Phosphate . . . . .              | —    | 6.—  |
| Chloride . . . . .               | —    | 5.—  |

### 16. Eier.

|                                     |   |      |
|-------------------------------------|---|------|
| Kalkbestimmung in der Asche des Ei- |   |      |
| weisses . . . . .                   | — | 10.— |

### 17. Eierkonserven.

|                                 |   |      |
|---------------------------------|---|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . . | — | 50.— |
| Wasser . . . . .                | — | 3.—  |
| Fett . . . . .                  | — | 5.—  |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .  | — | 8.—  |

|  | Qualitativ | Quantitativ | 27. Juli<br>1909. |
|--|------------|-------------|-------------------|
|  | Fr.        | Fr.         |                   |
| Lecithin-Phosphorsäure . . . . .           | —          | 12.—        |                   |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .            | —          | 4.—         |                   |
| Fremde Beimischungen . . . . .             | 3.—        | 10.—        |                   |
| Künstliche Farbstoffe . . . . .            | 5.—        | —           |                   |
| Verdorbenheit . . . . .                    | 3.—        | —           |                   |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1. |            |             |                   |

## 18. Obst- und Gemüsekonserven.

|   |      |       |
|---|------|-------|
| Prüfung auf Verdorbenheit . . . . .                     | 3. — | —     |
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52. |      |       |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.              |      |       |
| Künstliche Farbstoffe . . . . .                         | 5. — | —     |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .                          | 5. — | 10. — |

### **19. Honiq.**

27. Juli  
1909.

Qualitativ Quantitativ

Fr. Fr.

|  |      |      |
|--|------|------|
| in Verbindung mit der Dextrinbestim-   |      |      |
| mung . . . . .                         | 4.—  | —    |
| für sich allein ausgeführt . . . . .   | 10.— | —    |
| Phosphate . . . . .                    | —    | 6.—  |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .         | 5.—  | 10.— |
| Künstliche Farbstoffe . . . . .        | 3.—  | —    |
| Fremde Beimischungen (Stärkemehl etc.) | 2.—  | 8.—  |

## 20. Honigsurrogate.

Die Ansätze sind die gleichen wie bei  
Ziffer 19, Honig.

## 21. Zucker.

|                                      |     |      |
|--------------------------------------|-----|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . .      | —   | 10.— |
| Wasser . . . . .                     | —   | 3.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .      | —   | 4.—  |
| Invertzucker . . . . .               | 3.— | 5.—  |
| Rohrzucker, gravimetrisch . . . . .  | —   | 6.—  |
| Rohrzucker, polarimetrisch . . . . . | —   | 5.—  |
| Stärkezucker . . . . .               | 3.— | 6.—  |
| Fremde Beimischungen (Gips etc.) . . | 2.— | 5.—  |
| Bläuungsmittel . . . . .             | 2.— | 5.—  |

## 22. Stärkezucker und Stärkesirup.

|                                 |   |      |
|---------------------------------|---|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . . | — | 15.— |
| Freie Säure . . . . .           | — | 2.—  |
| Dextrose . . . . .              | — | 5.—  |
| Dextrine . . . . .              | — | 6.—  |

27. Juli  
1909.

|                                 | Qualitativ | Quantitativ |  |
|---------------------------------|------------|-------------|--|
|                                 | Fr.        | Fr.         |  |
| Wasser . . . . .                | —          | 3.—         |  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . . | —          | 4.—         |  |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .  | 5.—        | 10.—        |  |
| Fremde Beimischungen . . . . .  | 2.—        | 5.—         |  |
| Schweflige Säure . . . . .      | 3.—        | 5.—         |  |

### 23. Fruchtzucker.

|                                 |     |      |  |
|---------------------------------|-----|------|--|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . . | —   | 25.— |  |
| Freie Säure . . . . .           | —   | 2.—  |  |
| Invertzucker . . . . .          | —   | 5.—  |  |
| Rohrzucker . . . . .            | —   | 6.—  |  |
| Wasser . . . . .                | —   | 3.—  |  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . . | —   | 4.—  |  |
| Optisches Verhalten . . . . .   | 5.— | —    |  |
| Schweflige Säure . . . . .      | 3.— | 5.—  |  |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .  | 5.— | 10.— |  |

### 24. Konditoreiwaren.

Der Umfang der Analyse richtet sich in jedem einzelnen Fall nach der gestellten Frage oder nach dem Zweck der Untersuchung.

|  |     |     |  |
|--|-----|-----|--|
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .                                | —   | 4.— |  |
| Mineralische Zusätze (qualitative Analyse der Asche) . . . . . | 5.— | —   |  |
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52.        |     |     |  |
| Art des Farbstoffes . . . . .                                  | 5.— | —   |  |

27. Juli  
1909.

Qualitativ Quantitativ

Fr. Fr.

|  |      |      |
|--|------|------|
| Art der Fettsubstanz . . . . .             | 10.— | —    |
| Art der Aromastoffe . . . . .              | 10.— | —    |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .             | 5.—  | 10.— |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1. |      |      |
| Wasser . . . . .                           | —    | 3.—  |
| Zucker . . . . .                           | —    | 6.—  |
| Mehl oder Stärkemehl . . . . .             | —    | 8.—  |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .             | —    | 8.—  |
| Fett . . . . .                             | —    | 5.—  |

## 25. Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Konfitüren und Gelées.

Der Umfang der Analyse richtet sich in jedem einzelnen Fall nach der gestellten Frage oder nach dem Zweck der Untersuchung.

|  |     |     |
|--|-----|-----|
| Spezifisches Gewicht . . . . .             | —   | 2.— |
| Extrakt, direkt . . . . .                  | —   | 4.— |
| Extrakt, indirekt . . . . .                | —   | 3.— |
| Gesamtsäure . . . . .                      | —   | 2.— |
| Zucker . . . . .                           | —   | 5.— |
| Alkohol . . . . .                          | —   | 3.— |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .            | —   | 4.— |
| Alkalinität der Asche . . . . .            | —   | 2.— |
| Wasserlösliche Bestandteile bei Konfitüren | —   | 4.— |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .             | —   | 8.— |
| Künstliche Farbstoffe . . . . .            | 3.— | —   |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1. |     |     |
| Künstliche Fruchtäther . . . . .           | 5.— | —   |

27. Juli  
1909.

|  | Qualitativ<br>Fr. | Quantitativ<br>Fr. |
|--|-------------------|--------------------|
| Künstliche Süßstoffe . . . . .                             | 5.—               | 10.—               |
| Prüfung auf Stärkezucker mittelst Alkohol                  | 1.—               | —                  |
| Prüfung auf Stärkezucker durch Polari-<br>sation . . . . . | 5.—               | —                  |
| Gelatine und Agar-Agar bei Gelées . .                      | 5.—               | 10.—               |
| Weinsäure . . . . .  | 2.—               | 5.—                |
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52.    |                   |                    |

## 26. Trinkwasser.

|  |     |      |
|--|-----|------|
| <i>Übliche Analyse</i> . . . . .   | —   | 15.— |
| Trockenrückstand . . . . .   | —   | 3.—  |
| Glührückstand . . . . .  | —   | 3.—  |
| Alkalinität . . . . .  | —   | 2.—  |
| Oxydierbarkeit . . . . .   | —   | 3.—  |
| Freies Ammoniak, direkt nach Entkalkung                                      | —   | 3.—  |
| Freies Ammoniak, durch Destillation .  | —   | 5.—  |
| Albuminoides Ammoniak . . . . .  | —   | 3.—  |
| Nitrite . . . . .  | 2.— | 5.—  |
| Nitrate . . . . .  | 2.— | 5.—  |
| Chloride . . . . .   | —   | 3.—  |
| Sulfate . . . . .  | 2.— | 5.—  |
| Eisenoxyd . . . . .  | 2.— | 5.—  |
| Weitere Stoffe, je . . . . .   | 2.— | 5.—  |
| Mikroskopische Prüfung eines Bodensatzes                                     | 3.— | —    |
| Quantitative Bestimmung der entwick-<br>lungsfähigen Bakterien (Keimzählung) | —   | 6.—  |
| Qualitativer Nachweis von <i>Bacterium coli</i><br><i>commune</i> . . . . .  | 5.— | —    |

27. Juli  
1909.Qualitativ   Quantitativ  
Fr.            Fr.**27. Eis.**

Für die Untersuchung von Eis gelten die gleichen Taxansätze wie für das Trinkwasser.

**28. Mineralwasser.**

Für die Untersuchung von natürlichem Mineralwasser lassen sich einheitliche Taxen nicht festsetzen. Als Grundlage für die Taxberechnung gilt:

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| Qualitativer Nachweis eines Elementes . . . . . | 3.— | —   |
| Dessen quantitative Bestimmung . . . . .        | —   | 6.— |

Diese Taxen beziehen sich jedoch nur auf Untersuchungen, welche auf Grund des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vorgenommen werden.

**29. Künstliche kohlensaure Wasser.**

Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,

Ziffer 52.

|                      |     |     |
|----------------------|-----|-----|
| Luftgehalt . . . . . | 3.— | 5.— |
|----------------------|-----|-----|

**30. Limonaden.**

|                                 |   |      |
|---------------------------------|---|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . . | — | 15.— |
|---------------------------------|---|------|

Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,

Ziffer 52.

|                                  |     |   |
|----------------------------------|-----|---|
| Künstliche Fruchtäther . . . . . | 3.— | — |
|----------------------------------|-----|---|

|                                 |     |   |
|---------------------------------|-----|---|
| Künstliche Farbstoffe . . . . . | 3.— | — |
|---------------------------------|-----|---|

27. Juli  
1909.

|  | Qualitativ<br>Fr. | Quantitativ<br>Fr. |
|--|-------------------|--------------------|
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1. |                   |                    |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .             | 5.—               | 10.—               |
| Schaumbildende Mittel . . . . .            | 4.—               | —                  |
| Luftgehalt . . . . .                       | 3.—               | 5.—                |

### 31. Kaffee.

|   |     |      |
|---|-----|------|
| <i>Handelsanalyse von Rohkaffee</i> . . .                         | —   | 10.— |
| <i>Handelsanalyse von geröstetem ganzem Kaffee</i> . . . . .      | —   | 10.— |
| <i>Handelsanalyse von geröstetem gemahlenem Kaffee</i> . . . . .  | —   | 15.— |
| Mikroskopische Untersuchung . . . .                               | 3.— | —    |
| Wasser . . . . .  | —   | 3.—  |
| Fremde Farbstoffe . . . . .                                       | 3.— | —    |
| Chloride . . . . .  | —   | 5.—  |
| Poliermittel . . . . .  | 2.— | 4.—  |
| Gehalt an verdorbenen oder andern wert-<br>losen Bohnen . . . . . | —   | 3.—  |
| Wässriges Extrakt . . . . .                                       | —   | 5.—  |
| Zucker . . . . .  | —   | 5.—  |
| Durch Säure in Zucker überführbare Be-<br>standteile . . . . .    | —   | 6.—  |
| Überzugsmittel (Fett, Harz, Mineralfett)                          | 3.— | 5.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .                                   | —   | 4.—  |
| Coffein . . . . .   | —   | 10.— |

### 32. Kaffeesurrogate.

|                                 |   |      |
|---------------------------------|---|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . . | — | 15.— |
|---------------------------------|---|------|

27. Juli  
1909.

Qualitativ Quantitativ

Fr. Fr.

|  |     |     |
|--|-----|-----|
| Mikroskopische Untersuchung . . . . .                          | 3.— | —   |
| Wasser . . . . .   | —   | 3.— |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .                                | —   | 4.— |
| In Salzsäure unlösliche Asche . . . . .                        | —   | 3.— |
| Wässriger Extrakt . . . . .                                    | —   | 5.— |
| Zucker . . . . .   | —   | 5.— |
| Durch Säure in Zucker überführbare Be-<br>standteile . . . . . | —   | 6.— |

**33. Tee.**

|   |     |      |
|---|-----|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . .                             | —   | 15.— |
| Morphologische und mikroskopische<br>Untersuchung . . . . . | 5.— | —    |
| Wasser . . . . .  | —   | 3.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .                             | —   | 4.—  |
| Wässriger Extrakt . . . . .                                 | —   | 5.—  |
| Wasserlöslicher Anteil der Mineralstoffe                    | —   | 3.—  |
| Coffein (Thein) . . . . .                                   | —   | 10.— |
| Gerbstoff . . . . .   | —   | 6.—  |
| Künstliche Farbstoffe . . . . .                             | 3.— | —    |
| Klebemittel . . . . .                                       | 5.— | —    |

**34. Kakao und Schokolade.**

|  |     |      |
|--|-----|------|
| <i>Handelsanalyse von Kakao</i> . . . . .      | —   | 25.— |
| <i>Handelsanalyse von Schokolade</i> . . . . . | —   | 25.— |
| Mikroskopische Prüfung . . . . .               | 3.— | —    |
| Wasser . . . . .                               | —   | 3.—  |

| Qualitativ | Quantitativ | 27. Juli<br>1909. |
|------------|-------------|-------------------|
|------------|-------------|-------------------|

|     |     |  |
|-----|-----|--|
| Fr. | Fr. |  |
|-----|-----|--|

|   |      |      |
|---|------|------|
| Art des Fettes . . . . .                        | 10.— | —    |
| Fett . . . . .                                  | —    | 5.—  |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .                 | —    | 4.—  |
| Zugesetztes Alkali in löslichem Kakao . . . . . | —    | 5.—  |
| Zucker bei Schokolade, gravimetrisch . . . . .  | —    | 6.—  |
| Zucker bei Schokolade, polarimetrisch . . . . . | —    | 5.—  |
| Mehl oder Stärkemehl . . . . .                  | —    | 8.—  |
| Rohfaser . . . . .                              | —    | 8.—  |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .                  | —    | 8.—  |
| Dextrin, Gummi, Gelatine etc. . . . .           | 3.—  | 6.—  |
| Theobromin . . . . .                            | —    | 10.— |

### 35. Gewürze.

Der Umfang der Analyse muß in das Er-  
messen des Chemikers gestellt werden.

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| Morphologische Untersuchung . . . . .     | 3.— | —   |
| Mikroskopische Untersuchung . . . . .     | 3.— | —   |
| Wasser . . . . .                          | —   | 3.— |
| Mineralische Zusätze (Chloroform-Probe)   | 2.— | —   |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .           | —   | 4.— |
| In Salzsäure unlösliche Asche . . . . .   | —   | 3.— |
| Alkoholisches und ätherisches Extrakt, je | —   | 6.— |
| Ätherische Öle . . . . .                  | —   | 6.— |
| Rohfaser . . . . .                        | —   | 8.— |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .            | —   | 8.— |
| Mehl oder Stärkemehl . . . . .            | —   | 8.— |
| Spezielle Reaktionen und Prüfungen, je    | 2.— | —   |

27. Juli  
1909.

|   | Qualitativ | Quantitativ |
|---|------------|-------------|
|   | Fr.        | Fr.         |
| <b>36. Tafelsenf.</b>                                   |            |             |
| Handelsanalyse . . . . .                                | —          | 10. —       |
| Mikroskopische Prüfung . . . . .                        | 3. —       | —           |
| Mehl oder Stärkemehl . . . . .                          | 2. —       | 8. —        |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .                         | —          | 4. —        |
| Künstliche Farbstoffe . . . . .                         | 3. —       | —           |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.              |            |             |
| <b>37. Kochsalz.</b>                                    |            |             |
| Wasser . . . . .  | —          | 5. —        |
| Wasserunlösliche Bestandteile . . . .                   | —          | 5. —        |
| Kalium . . . . .  | —          | 8. —        |
| Magnesium . . . . .                                     | —          | 6. —        |
| Calcium . . . . .                                       | —          | 6. —        |
| Sulfate . . . . .                                       | 2. —       | 5. —        |
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52. |            |             |
| Denaturierungsmittel . . . . .                          | 3. —       | 6. —        |
| <b>38. Triebsalze (Backpulver).</b>                     |            |             |
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52. |            |             |
| Alaun . . . . .   | 2. —       | 5. —        |
| Sulfite . . . . .                                       | 3. —       | 5. —        |
| Oxalsäure . . . . .                                     | 2. —       | 5. —        |
| Seife (in sog. Zwiebackextrakt) . . .                   | 3. —       | 5. —        |
| Analyse auf Art oder Zusammensetzung                    | 5. —       | 10. —       |

39. Wein.

Ziffer 52.

27. Juli  
1909

Qualitativ      Quantitativ

Fr.      Fr.

|  |     |      |
|--|-----|------|
| Gerbstoff . . . . .                        | —   | 6.—  |
| Nitrate . . . . .                          | 2.— | —    |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1. |     |      |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .             | 5.— | 10.— |
| Mikroskopische Prüfung . . . . .           | 3.— | —    |

**40. Gezuckerte, gallisierte und avinierte Weine.****41. Weinähnliche Getränke (Kunstweine).****42. Spezielle Weinsorten.**

(Süßwein, Wermut, Schaumwein.)

Der Umfang der Untersuchung der in den Positionen 40, 41 und 42 inbegriffenen Getränke richtet sich in jedem einzelnen Fall nach der gestellten Frage oder nach dem Zweck der Untersuchung.

Die Taxansätze entsprechen denjenigen beim Wein.

*Handelsanalyse von Süßwein* . . . . — 20.—

**43. Obstwein (Saft und Most).**

*Handelsanalyse* . . . . . — 8.—

Die Taxansätze für die einzelnen Bestimmungen und Prüfungen sind die gleichen wie beim Wein.

| Qualitativ | Quantitativ | 27. Juli<br>1909. |
|------------|-------------|-------------------|
| Fr.        | Fr.         |                   |

#### **44. Kunstmast.**

Der Umfang der Untersuchung richtet sich in jedem einzelnen Fall nach der gestellten Frage oder nach dem Zweck der Untersuchung.

Die Taxansätze für die einzelnen Bestimmungen und Prüfungen sind die gleichen wie beim Wein.

#### **45. Unvergorene Trauben- und Obstsäfte (sog. alkoholfreie Weine und Obstweine).**

*Handelsanalyse* . . . . . — 20.—

Die Taxansätze für die einzelnen Bestimmungen und Prüfungen sind die gleichen wie beim Wein.

#### **46. Bier.**

|   |     |      |
|---|-----|------|
| <i>Handelsanalyse</i>                     | —   | 15.— |
| Prüfung auf Tendenz zur Nachgärung        | 2.— | —    |
| Spezifisches Gewicht, aräometrisch        | —   | 1.—  |
| Spezifisches Gewicht, pyknometrisch       | —   | 2.—  |
| Alkohol                                   | —   | 3.—  |
| Extrakt                                   | —   | 4.—  |
| Mineralstoffe (Asche)                     | —   | 4.—  |
| Gesamtsäure                               | —   | 2.—  |
| Mikroskopische Untersuchung (bei Trübung) | 3.— | —    |
| Kohlensäure                               | —   | 5.—  |
| Flüchtige Säure (Essigsäure)              | —   | 3.—  |

27. Juli  
1909.

|   | Qualitativ | Quantitativ |
|---|------------|-------------|
|   | Fr.        | Fr.         |
| Prüfung auf geschehene Neutralisation .                 | —          | 4.—         |
| Zucker (Rohmaltose) . . . . .                           | —          | 5.—         |
| Dextrin . . . . .                                       | —          | 8.—         |
| Glycerin . . . . .                                      | —          | 8.—         |
| Stickstoffsubstanzen . . . . .                          | —          | 8.—         |
| Sulfate . . . . .                                       | —          | 5.—         |
| Phosphate . . . . .                                     | —          | 6.—         |
| Chloride . . . . .                                      | —          | 5.—         |
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52. |            |             |
| Fremde Bitterstoffe . . . . .                           | 20.—       | —           |
| Färbemittel . . . . .                                   | 6.—        | —           |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.              |            |             |
| Künstliche Süßstoffe . . . . .                          | 5.—        | 10.—        |

#### 47. Branntweine und Liköre.

Der Umfang der Analyse muß in das Ermessen des Chemikers gestellt werden.

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| Spezifisches Gewicht, aräometrisch . .  | —   | 1.— |
| Spezifisches Gewicht, pyknometrisch . . | —   | 2.— |
| Alkohol . . . . .                       | —   | 3.— |
| Extrakt (Trockenrückstand) . . . . .    | —   | 4.— |
| Mineralstoffe (Asche) . . . . .         | —   | 4.— |
| Gesamtsäure . . . . .                   | —   | 2.— |
| Flüchtige Säure . . . . .               | —   | 3.— |
| Dextrose . . . . .                      | —   | 5.— |
| Saccharose . . . . .                    | —   | 6.— |
| Aldehyde . . . . .                      | 3.— | 6.— |

|   | Qualitativ | Quantitativ | 27. Juli<br>1909. |
|---|------------|-------------|-------------------|
|   | Fr.        | Fr.         |                   |
| Furfurol . . . . . . . . . . . . . . . . . .  | 3.—        | 6.—         |                   |
| Gesamt-Ester . . . . . . . . . . . . . . . .  | —          | 4.—         |                   |
| Einzelne Ester-Arten . . . . . . . . . . . .  | 5.—        | 10.—        |                   |
| Fettsäuren . . . . . . . . . . . . . . . .    | —          | 10.—        |                   |
| Ätherische Öle und Essenzen . . . . . . . .   | 5.—        | 10.—        |                   |
| Höhere Alkohole . . . . . . . . . . . . . .   | —          | 15.—        |                   |
| Freie und gebundene Blausäure . . . . . .     | —          | 5.—         |                   |
| Nitrobenzol . . . . . . . . . . . . . . . .   | 5.—        | 10.—        |                   |
| Künstliche Farbstoffe . . . . . . . . . . . . | 3.—        | —           |                   |
| Fremde Bitterstoffe . . . . . . . . . . . .   | 5.—        | —           |                   |
| Scharfschmeckende Pflanzenstoffe . . . . . .  | 5.—        | —           |                   |
| Denaturierstoffe . . . . . . . . . . . . . .  | 5.—        | —           |                   |
| Künstliche Süßstoffe . . . . . . . . . . . .  | 5.—        | 10.         |                   |
| Freie Mineralsäuren . . . . . . . . . . . .   | 3.—        | 5.—         |                   |
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,     |            |             |                   |

### Ziffer 52.

48. Essig.

|                                     |       |     |   |   |   |     |      |
|-------------------------------------|-------|-----|---|---|---|-----|------|
| <i>Handelsanalyse von Essig</i>     | .     | .   | . | . | . | —   | 5.—  |
| <i>Handelsanalyse von Weinessig</i> | .     | .   | . | . | — | —   | 10.— |
| Essigsäure                          | .     | .   | . | . | . | —   | 3.—  |
| Freie Mineralsäuren                 | .     | .   | . | . | . | 2.— | 5.—  |
| Spezifisches Gewicht, aräometrisch  | .     | .   | . | — | — | —   | 1.—  |
| Spezifisches Gewicht, pyknometrisch | .     | .   | . | — | — | —   | 2.—  |
| Alkohol                             | .     | .   | . | . | . | —   | 3.—  |
| Extrakt                             | .     | .   | . | . | . | —   | 4.—  |
| Mineralstoffe (Asche)               | .     | .   | . | . | . | —   | 4.—  |
| Gesundheitsschädliche Metalle       | s. S. | 177 |   |   |   |     |      |

Ziffor 52

|   | Qualitativ | Quantitativ |
|---|------------|-------------|
|   | Fr.        | Fr.         |
| Weinstein . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2.—        | 5.—         |
| Phosphate . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3.—        | 6.—         |
| Oxalsäure . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2.—        | 6.—         |
| Aldehyd . . . . . . . . . . . . . . . . . .   | 3.—        | 5.—         |
| Scharfschmeckende Pflanzenstoffe . . . . . .  | 5.—        | —           |
| Fremde Farbstoffe . . . . . . . . . . . .     | 3.—        | —           |
| Konservierungsmittel, s. S. 152, Ziffer 1.    |            |             |

#### 49. Essigessenzen.

|   |   |     |
|---|---|-----|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . . . . . . . . .   | — | 8.— |
| Die Taxansätze für die einzelnen Bestimmungen und Prüfungen sind die gleichen wie beim Essig. |   |     |

#### 50. Luft.

|  |     |      |
|--|-----|------|
| <i>Übliche Analyse</i> . . . . . . . . . . . . | —   | 10.— |
| Feuchtigkeit . . . . . . . . . . . .           | —   | 8.—  |
| Kohlensäure . . . . . . . . . . . .            | —   | 5.—  |
| Kohlenoxyd . . . . . . . . . . . .             | 3.— | 10.— |
| Schwefelwasserstoff . . . . . . . . . . . .    | 3.— | 6.—  |
| Schweflige Säure . . . . . . . . . . . .       | 3.— | 6.—  |
| Chlor . . . . . . . . . . . .                  | 3.— | 6.—  |
| Salzsäure . . . . . . . . . . . .              | 3.— | 6.—  |
| Ammoniak . . . . . . . . . . . .               | 3.— | 6.—  |
| Salpetrige Säure . . . . . . . . . . . .       | 3.— | 6.—  |
| Salpetersäure . . . . . . . . . . . .          | 3.— | 6.—  |
| Organische Substanzen . . . . . . . . . . . .  | —   | 6.—  |
| Suspendierte Partikel . . . . . . . . . . . .  | —   | 6.—  |

| Qualitativ | Quantitativ | 27. Juli<br>1909. |
|------------|-------------|-------------------|
|------------|-------------|-------------------|

|     |     |  |
|-----|-----|--|
| Fr. | Fr. |  |
|-----|-----|--|

### **51. Flüssige Kohlensäure.**

|                                     |     |      |
|-------------------------------------|-----|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . .     | —   | 20.— |
| Kohlensäure und Fremdgase . . . . . | —   | 20.— |
| Schweflige Säure . . . . .          | 3.— | 6.—  |
| Salpetrige Säure . . . . .          | 3.— | 6.—  |
| Empyreumatische Stoffe . . . . .    | 3.— | —    |
| Rückstände in der Flasche . . . . . | 3.— | 5.—  |

### **B. Gebrauchsgegenstände.**

| Qualitativ | Quantitativ |
|------------|-------------|
|------------|-------------|

|     |     |
|-----|-----|
| Fr. | Fr. |
|-----|-----|

### **52. Farben für Lebensmittel.**

#### Gesundheitsschädliche Metalle:

|  |     |      |
|--|-----|------|
| Antimon . . . . .                        | 5.— | 10.— |
| Arsen . . . . .                          | 5.— | 10.— |
| Blei . . . . .                           | 3.— | 6.—  |
| Kupfer . . . . .                         | 3.— | 6.—  |
| Quecksilber . . . . .                    | 5.— | 10.— |
| Zink . . . . .                           | 3.— | 6.—  |
| Gesundheitsschädliche Pflanzenfarbstoffe | 4.— | —    |
| Gesundheitsschädliche Teerfarbstoffe     | 4.— | —    |
| Kupfer in Gemüsen und Konserven . .      | —   | 6.—  |

### **53. Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel.**

|                          |     |      |
|--------------------------|-----|------|
| Blei, Zink, je . . . . . | 3.— | 6.—  |
| Arsen . . . . .          | 5.— | 10.— |

27. Juli  
1909.

Qualitativ      Quantitativ

Fr.      Fr.

|   |      |      |
|---|------|------|
| Abgabe von Blei oder Zink an 4 %ige<br>Essigsäure . . . . .                 | 3. — | 6. — |
| Gesundheitsschädliche Metalle in Überzug<br>oder Bemalung, siehe Ziffer 52. |      |      |
| Blei oder Zink in Kautschukobjekten .                                       | 4. — | 6. — |

**54. Umhüllungs- und Packungsmaterial für  
Lebensmittel.**

|  |      |   |
|--|------|---|
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. Ziff. 52.                |      |   |
| Gesundheitsschädliche organische Farb-<br>stoffe . . . . . | 4. — | — |

**55. Garne, Gespinsté und Gewebe zu Beklei-  
dungsgegenständen und Kleidungsstücke.**

|  |      |       |
|--|------|-------|
| Arsen . . . . .  | 5. — | 10. — |
| Gesundheitsschädliche organische Farb-<br>stoffe . . . . . | 4. — | —     |

**56. Kosmetische Mittel.**

|  |      |       |
|--|------|-------|
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52.      |      |       |
| Gesundheitsschädliche organische Ver-<br>bindungen . . . . . | 4. — | 10. — |

**57. Kinderspielwaren.**

|   |      |      |
|---|------|------|
| Gesundheitsschädliche Metalle, s. S. 177,<br>Ziffer 52. |      |      |
| Blei in Kautschukspielwaren . . . . .                   | 4. — | 6. — |

| Qualitativ | Quantitativ | 27. Juli<br>1909. |
|------------|-------------|-------------------|
| Fr.        | Fr.         |                   |

**58. Mal- und Anstrichfarben.**

|                 |     |      |
|-----------------|-----|------|
| Arsen . . . . . | 5.— | 10.— |
|-----------------|-----|------|

**59. Diverse Gegenstände.**

Gesundheitsschädliche Metalle, s. Ziffer 52.

**60. Petroleum.**

|  |     |      |
|--|-----|------|
| <i>Handelsanalyse</i> . . . . .                            | —   | 12.— |
| Spezifisches Gewicht, aräometrisch . . .                   | —   | 1.—  |
| Spezifisches Gewicht, pyknometrisch . . .                  | —   | 2.—  |
| Flammpunkt . . . . .                                       | —   | 5.—  |
| Fraktionierte Destillation . . . . .                       | —   | 8.—  |
| Verhalten gegen konzentrierte Schwefel-<br>säure . . . . . | 2.— | —    |
| Freie Schwefelsäure . . . . .                              | 2.— | 5.—  |
| Leuchtkraft und Ölverbrauch . . . . .                      | —   | 10.— |

**§ 10.** Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1909 in Kraft.

Bern, den 27. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler**.



3. August  
1909.

## Verordnung

betreffend

### die Anlegung der Grundbuchblätter.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 17, zweites Alinea des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern;  
auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

#### A. Behörden.

Justiz-  
direktion.  
**§ 1.** Die Leitung der Grundbuchbereinigungsarbeiten liegt der Justizdirektion ob.

Sie erlässt die nötigen Instruktionen und Weisungen an die untern Behörden, sorgt für die Beschaffung und Verteilung der amtlichen Formulare und trifft die für den Gang der Bereinigungsarbeiten notwendigen Anordnungen.

Grundbuch-  
amt.

**§ 2.** Als ausführendes Organ wird der Justizdirektion für die Dauer der Bereinigungsarbeiten ein eigenes Grundbuchamt beigegeben.

Dasselbe besteht aus einem Vorsteher und den nötigen Angestellten. Die Wahl des Vorstehers und der Ange-

stellten, sowie die Bestimmung der Besoldungen geschieht durch den Regierungsrat.

3. August  
1909.

Dem Vorsteher liegt die Überwachung der Grundbuchbereinigung ob. Er hat überdies die nötigen Instruktionen und Verfügungen vorzubereiten und die erforderlichen Aufklärungen an die amtlichen Organe zu erteilen. ~~Die~~ Die mit der Durchführung der Bereinigung oder einzelner Funktionen derselben betrauten Organe des Staates und der Gemeinden haben ihm jede verlangte Auskunft zu erteilen und seine Weisungen zu vollziehen.

**§ 3.** Zwecks Prüfung der gemäss Art. 9 und 10 des Gesetzes gemachten Einsprachen ernennt der Regierungsrat für jeden Amtsbezirk einen oder mehrere Sachverständige.

Sach-  
verständige.

Die Sachverständigen werden für ihre Bemühungen vom Staat entschädigt.

Die Sachverständigen sollen keine Amtshandlung vornehmen in Fällen, in welchen sie persönlich, direkt oder indirekt beteiligt sind. Sie haben in solchen Fällen die Akten der Justizdirektion einzusenden, welche die nötigen Massnahmen trifft.

**§ 4.** Die Gemeinden sind zur Ausführung der ihnen durch das Gesetz und die zudienenden Verordnungen übertragenen Hülfsarbeiten verpflichtet und es hat der Einwohnergemeinderat die damit zu betrauenden Organe zu bezeichnen.

Gemeinde-  
behörden.

Die Gemeinden sind dem Staat für richtige Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich.

## B. Anmeldung der dinglichen Rechte.

**§ 5.** Die in Art. 3 und 4 des Gesetzes vorgesehene Eingabefrist. Frist zur Anmeldung der dinglichen Rechte beginnt am 1. Oktober 1909 und endigt am 30. Juni 1910.

3. August  
1909.

Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem Anfang der Frist bekannt zu machen und drei Monate vor deren Ablauf zu wiederholen. Die Bekanntmachung hat jedesmal wenigstens dreimal im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern, sowie auf die in den Gemeinden ortsübliche Weise zu erfolgen. Die Anordnung der Bekanntmachungen geschieht durch das kantonale Grundbuchamt, welches in Berücksichtigung spezieller Verhältnisse auch noch weitere zweckdienliche Massnahmen treffen kann.

Form  
der Eingabe.

**§ 6.** Die Eingaben sind auf amtlichen Formularen zu machen, welche auf der Amtsschreiberei und der Gemeindeschreiberei unentgeltlich bezogen werden können.

Eingaben, welche nicht auf amtlichem Formular eingereicht werden oder nicht die gesetzlich geforderten Angaben enthalten, sind vom Amtsschreiber unter Beilegung der nötigen Formulare und unter Hinweis auf den vorhandenen Mangel zurückzusenden.

Die Eingaben sind stempelfrei.

Ausfüllung  
der  
Formulare.

**§ 7.** Für jedes einzelne anzumeldende Recht ist ein besonderes Formular zu verwenden, und es sind in den entsprechenden Rubriken des letztern die durch Art. 5 des Gesetzes geforderten Angaben genau zu machen.

Belastet die durch einen einzigen Begründungsakt errichtete Dienstbarkeit mehrere dem gleichen Eigentümer gehörende Grundstücke, so kann die Anmeldung auf dem nämlichen Formular erfolgen. Existieren dagegen für die nämliche Dienstbarkeit mehrere berechtigte Grundstücke, so muss für jedes Grundstück eine gesonderte Anmeldung gemacht werden.

Die Eingabe allgemeiner Benutzungsrechte durch den Einwohnergemeinderat gemäss Art. 3, Alinea 3, des Ge-

setzes kann unter genauer Bezeichnung der einzelnen dienenden Grundstücke auf einem einzigen Formular geschehen.

3. August  
1909.

**§ 8.** Der Amtsschreiber hat drei gesonderte Eingabekontrollen zu führen, und zwar die eine über die angemeldeten Pfandrechte, die andere über die eingegebenen Dienstbarkeiten und Grundlasten und die dritte über die angemeldeten selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke. Kontrollen.

**§ 9.** Der Amtsschreiber vergleicht die Grundstückblätter mit den in den Grundbüchern eingeschriebenen Erwerbstiteln der betreffenden Grundstücke und merkt die Grundbuchstelle auf dem Grundstückblatt an. Verifikation der Grundstückblätter.

Kann für ein Grundstück der Erwerbstitel im Grundbuch nicht aufgefunden werden, oder entstehen Zweifel über die Identität des Grundstückes, so hat der Amtsschreiber die zur Feststellung der letztern notwendigen Massnahmen zu treffen. Er kann zu diesem Zwecke namentlich von dem Gemeindeorgan, welches das betreffende Grundstückblatt erstellt hat, Auskunft verlangen.

Die Gemeindeorgane sind zur sofortigen und unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet. Nötigenfalls haben sie sich mit den Grundeigentümern in Verbindung zu setzen, welche letztere ebenfalls zur unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet sind.

### C. Anlage der Grundbuchblätter.

**§ 10.** Handänderungen von Liegenschaften, welche aus irgend einem Grunde von den Gemeindebehörden zur Zeit der Anfertigung der Grundstückblätter nicht berücksichtigt werden konnten, sind durch den Amtsschreiber Nachtragung von Handänderungen.

3. August 1909. an Hand der Grundbücher und Grundbuchbelege von Amtes wegen in den provisorischen Grundbuchblättern nachzutragen.

Anlage. § 11. Der Amtsschreiber fertigt von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel an, indem er zugleich allfällige Irrtümer und Auslassungen im erstern berichtigt.

In beiden Doppeln der Grundstückblätter trägt er hierauf die angemeldeten selbständigen dauernden Rechte und Bergwerke, sowie die eingegebenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte ein.

Die so ergänzten Grundstückblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

Eintragung der dinglichen Rechte. § 12. Die eingegebenen Pfandrechte sind in den dafür bestimmten Rubriken auf dem Grundstückblatt des belasteten Grundstückes einzutragen. Die angemeldeten Dienstbarkeiten und Grundlasten werden in das Grundstückblatt des belasteten und, wo das Recht dem Eigentümer eines bestimmten Grundstückes zusteht, auch des berechtigten Grundstückes eingetragen.

Die gemäss Art. 3 des Gesetzes als selbständige, dauernde Rechte an Grundstücken angemeldeten dinglichen Rechte werden regelmässig auf dem Grundstückblatt des belasteten beziehungsweise auch eines allfälligen herrschenden Grundstückes eingetragen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt für Bergwerke, sowie für solche Quellenrechte, welche im alten Kantonsteil nach dem Grossratsbeschluss vom 8. Oktober 1907 betreffend die authentische Auslegung der Satz. 339, 377 bis 477 des Zivilgesetzbuches als selbständige Rechte erworben und wie unbewegliche Sachen übertragen werden

können. Für derartige Rechte und die Bergwerke hat der Amtsschreiber, wie für ein Grundstück, ein eigenes Grundstückblatt zu erstellen und bei den ersten überdies einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Grundstückblatt des belasteten Grundstückes anzubringen.

Wo in der Eingabe ein Quellenrecht als Servitut zu gunsten eines bestimmten Grundstückes geltend gemacht wird, ist es auch auf dem Grundstückblatt des herrschenden Grundstückes anzumerken mit einem Hinweis auf das selbständige Grundstückblatt.

**§ 13.** Ergeben sich bei der Anlage der Grundbuchblätter Schwierigkeiten irgend welcher Art, so sind die Liegenschaftseigentümer, sowie die dinglich Berechtigten verpflichtet, dem Amtsschreiber auf Verlangen die Originaltitel gegen Empfangschein vorzulegen. Überdies sind sowohl sie, als auch die Eigentümer der belasteten Grundstücke zu jeder vom Amtsschreiber verlangten Auskunftserteilung verpflichtet.

3. August  
1909.

Mitwirkung  
der Berech-  
tigten und  
Ver-  
pflichteten.

**§ 14.** Der Amtsschreiber kann in Fällen, wo die Verhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen, für mehrere dem nämlichen Eigentümer gehörende Grundstücke ein Kollektivgrundbuchblatt erstellen (Art. 8, Alinea 1, des Gesetzes).

Kollektiv-  
blätter.

Der Amtsschreiber hat hiervon den Eigentümer durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, innerhalb welcher sich der Eigentümer der Anlage des Kollektivblattes widersetzen kann.

Widersetzt sich derselbe der Anlegung eines Kollektivblattes, so sind für die verschiedenen Grundstücke Einzelblätter anzulegen.

3. August  
1909.

## D. Die Auflegung der Grundbuchblätter in den Gemeinden.

Grundsatz.

**§ 15.** Hat der Amtsschreiber für einen bestimmten Gemeindebezirk die provisorischen Grundbuchblätter fertiggestellt, so übermittelt er sie samt den zugehörigen Anmeldungen dem Einwohnergemeinderat, welcher ihm dafür eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

Die Grundbuchblätter sind hierauf sogleich auf der Gemeindeschreiberei oder bei einer andern durch den Gemeinderat zu bezeichnenden Amtsstelle während drei Monaten öffentlich aufzulegen.

Verfahren.

**§ 16.** Der Amtsschreiber macht diese Auflegung durch dreimalige Publikation im Amtsblatt, sowie im betreffenden Amts- oder Ortsanzeiger und endlich auf die in der Gemeinde übliche Art und Weise bekannt. Damit verbindet er die Aufforderung an die Beteiligten, während der dreimonatlichen Auflagefrist bei der Auflegungsstelle schriftlich einzureichen:

1. Einwendungen betreffend die Aufnahme oder Nichtaufnahme bestimmter Liegenschaften in die Grundbuchblätter;
2. Einsprachen gegen die Auftragung der in den Grundbuchblättern eingetragenen dinglichen Rechte;
3. nachträgliche Eingaben dinglicher Rechte, deren Eingabe gemäss Art. 3 und 4 des Gesetzes unterlassen wurde;
4. Begehren um Löschung eingetragener Dienstbarkeiten aus dem Grunde, weil sie für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren haben (Art. 10 des Gesetzes).

Einwendungen, Einsprachen, Anmeldungen und Löschungsbegehren, welche nach Ablauf der Auflegungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

3. August  
1909.

**§ 17.** Die in § 16 hiervor erwähnten Vorkehren sind schriftlich in zwei Doppeln einzugeben. Das eine Doppel wird dem Eingebenden mit einer Empfangsberechtigung des entgegennehmenden Organs zurückgestellt.

Form der Vorkehren.

Die Vorkehren brauchen keine Begründung zu enthalten und sind von der Stempelpflicht befreit. Dagegen ist bei verspäteten Eingaben dinglicher Rechte gemäss Art. 9, Absatz 3, des Gesetzes, eine Gebühr von Fr. 2 zu bezahlen (Art. 13, Absatz 2, des Gesetzes). Diese Gebühr ist zu handen des Staates durch die Auflegungsstelle zu beziehen.

**§ 18.** Das mit der Entgegennahme der Vorkehren betraute Organ hat jede derselben sofort nach Eingang fortlaufend zu numerieren und in eine besondere Kontrolle einzutragen.

Kontrollierung und Aufbewahrung der Vorkehren.

Die Kontrollen werden von der Justizdirektion geliefert.

**§ 19.** Die Gemeinden sind für eine sichere und geordnete Aufbewahrung der ihnen eingehändigten Grundbuchblätter samt Belegen, sowie der eingegangenen Vorkehren verantwortlich.

Aufbewahrung und Ablieferung.

Nach Beendigung der Auflagefrist übermacht das Organ, bei welchem die Auflegung erfolgt, das gesamte Material mit den Eingangskontrollen der Amtsschreiberei.

**§ 20.** Nach Empfang des im vorhergehenden Paragraphen genannten Materials stellt der Amtsschreiber dem gemäss Art. 11, Alinea 1, des Gesetzes vom Regierungs-

Ordnung der Vorkehren.

3. August  
1909.  
rat ernannten Sachverständigen die eingegangenen Vor-  
kehren samt den zugehörigen Grundbuchblättern und Ein-  
gaben gegen Empfangsbescheinigung zu.

### E. Verfahren vor dem Sachverständigen.

Grundsatz.

**§ 21.** Der Sachverständige hat die eingelangten Vor-  
kehren zu prüfen und gemeindeweise zu erledigen.

Behufs Erledigung derselben hat er die Beteiligten  
einzubernehmen.

Er hat von Amtes wegen vorher diejenigen Erhebungen  
zu machen, welche ihm für die Entscheidung der Sache  
notwendig erscheinen.

Auflegung  
des Materials.

**§ 22.** Er bestimmt dem Einsprecher und dem Eigen-  
tümer des betreffenden Grundstückes einen Termin zur  
mündlichen Verhandlung. Zugleich teilt er ihnen mit,  
dass während einer Frist von 8 Tagen vor der münd-  
lichen Verhandlung das gesamte Material auf der Ge-  
meindeschreiberei zu ihrer Einsicht aufliege, und sorgt  
für sofortige Auflegung.

Anweisung  
des Lokals.

**§ 23.** Der Einwohnergemeinderat hat dem Sachver-  
ständigen unentgeltlich ein geeignetes Lokal zur Verfügung  
zu stellen, in welchem die Verhandlungen stattfinden  
können.

Verfahren.

**§ 24.** Im Verhandlungstermin lässt sich der Sach-  
verständige durch die Beteiligten das streitige Verhältnis  
auseinandersetzen und verlangt von ihnen diejenigen Aus-  
künfte, welche er zur Fällung seines Entscheides nötig zu  
haben glaubt.

Er versucht, wenn möglich, eine Einigung der Parteien  
herbeizuführen.

Gelingt ihm dies nicht, so fällt er seinen Entscheid, sofern er nicht eine weitere Untersuchung der Sache für notwendig erachtet. Er ist aber in dieser Beziehung nicht an etwaige Beweisanträge der Parteien gebunden und soll kein weiteres Parteiverfahren zulassen.

3. August  
1909.

**§ 25.** Bleiben die Beteiligten oder einer von ihnen aus, so wird ein neuer Termin nicht angesetzt. Irgend welche Rechtsnachteile zieht aber dieses Ausbleiben für die betreffenden Beteiligten nicht nach sich.

Ausbleiben  
der Parteien.

**§ 26.** Der Sachverständige hat den Entscheid nach seiner Ausfällung den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Eröffnung  
des  
Entscheides.

Eine Motivierung des Entscheides ist in keinem Falle nötig.

**§ 27.** Der Entscheid des Sachverständigen hat sich lediglich auf die Frage zu beziehen, ob das betreffende Grundstück oder das streitige Recht im definitiven Grundbuchblatt einzutragen beziehungsweise zu löschen ist oder nicht.

Inhalt  
des  
Entscheides.

Über den materiellen Bestand des Rechtes hat der Sachverständige unter keinen Umständen zu entscheiden.

**§ 28.** Über jede Verhandlung hat der Sachverständige ein Protokoll zu führen. Dasselbe enthält:

Protokoll.

1. Ort und Datum einer allfälligen mündlichen Verhandlung;
2. Name und Wohnort der vorgeladenen Beteiligten mit der Angabe, ob dieselben persönlich erschienen sind oder nicht;
3. Nummer der Anmeldung oder Einsprache;

3. August  
1909.

4. eine kurze Bezeichnung des streitigen Gegenstandes;
5. den Entscheid des Sachverständigen, beziehungsweise einen allfälligen Vergleich der Parteien;
6. Datum der Eröffnung des Entscheides.

Jedes Protokoll ist vom Sachverständigen zu unterzeichnen. Kommt vor ihm eine Einigung der Parteien zu stande, so haben auch diese zu unterzeichnen.

Ablieferung.

**§ 29.** Sobald der Sachverständige die Vorkehren aus einer bestimmten Gemeinde erledigt hat, übermacht er die Protokolle samt dem ihm seinerzeit zugestellten Material dem Amtsschreiber gegen Empfangsbescheinigung.

#### F. Anlegung der definitiven Grundbuchblätter.

Bereinigung  
der Grund-  
buchblätter.

**§ 30.** An Hand der ihm zugestellten Protokolle des Sachverständigen bereinigt der Amtsschreiber die provisorischen Grundbuchblätter, indem er gestützt auf den getroffenen Entscheid die nötigen Eintragungen und Streichungen vornimmt.

Die so bereinigten, sowie die nicht angefochtenen Grundbuchblätter stellen die definitiven Grundbuchblätter dar.

Einspruchs-  
klage.

**§ 31.** Diejenigen Beteiligten, welche mit dem Entscheid des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen der Frist von zwei Monaten seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben.

Mitteilung der  
Einspruchs-  
klage.

**§ 32.** Der Gerichtsschreiber hat dem Amtsschreiber von jeder eingelangten Einspruchsklage sofort Anzeige zu machen.

Diese Anzeige hat zu enthalten den Namen der Parteien, sowie das gestellte Rechtsbegehren.

**§ 33.** Erhält der Amtsschreiber vom Gerichtsschreiber die Anzeige von der angehobenen Einspruchsklage, so hat er dies im definitiven Grundbuchblatt anzumerken und die betreffenden Rechte als streitige zu bezeichnen.

Wird ihm später von dem erfolgten Gerichtsurteil Mitteilung gemacht, so hat er die im Urteil enthaltene Verfügung im Grundbuch zu vollziehen.

Anmerkung  
der  
Einspruchs-  
klage.

### G. Behandlung der laufenden Geschäfte.

**§ 34.** Diejenigen Rechtsgeschäfte, welche nach gesetzlicher Vorschrift ohne vorhergehende Fertigung im Grundbuch einzutragen sind, werden, sofern sie nach dem 30. September 1909 auf der Amtsschreiberei einlangen, nicht mehr in das bisherige Grundbuch eingeschrieben. Dagegen sind dieselben vom Amtsschreiber im Tagebuch (§ 39 hiernach) vorzumerken.

Die Vormerkung im Tagebuch ersetzt die Einschreibung in das bisherige Grundbuch.

Grundsatz.  
a. Rechts-  
geschäfte, die  
der Fertigung  
nicht  
bedürfen.

**§ 35.** Rechtsgeschäfte, welche nach gesetzlicher Vorschrift vor der Einschreibung im Grundbuch der Fertigung bedürfen, werden, sofern sie zwar vor dem 1. Oktober 1909 zur Nachschlagung, aber erst nach diesem Datum zur Einschreibung eingereicht werden, in das bisherige Grundbuch eingeschrieben.

b. Rechts-  
geschäfte, die  
der Fertigung  
bedürfen.

Gleichzeitig mit der Einschreibung und unter dem gleichen Datum hat der Amtsschreiber diese Rechtsgeschäfte auch im Tagebuch vorzumerken.

**§ 36.** Rechtsgeschäfte, welche nach gesetzlicher Vorschrift vor der Einschreibung in das Grundbuch der Fertigung bedürfen und nach dem 30. September 1909 dem

3. August  
1909.

c. Verfahren  
im Jura.

Grundbuch-  
belege.

Tagebuch.

Amtsschreiber zur Nachschlagung eingereicht werden, sind nicht in das bisherige Grundbuch einzutragen, sondern lediglich gemäss § 34, Alinea 2, im Tagebuch vorzumerken.

**§ 37.** Im neuen Kantonsteil werden alle Rechtsgeschäfte, welche nach dem 30. September 1909 dem Amtsschreiber zur Einschreibung eingereicht werden, nicht mehr in das bisherige Grundbuch eingeschrieben, sondern lediglich in dem Tagebuch vorgemerkt.

§ 34, Alinea 2, findet Anwendung.

**§ 38.** Bei allen Rechtsgeschäften, welche nach Massgabe der §§ 34, 36 und 37 nicht mehr im bisherigen Grundbuch eingeschrieben werden, sind der Anmeldung für die Eintragung neben der Haupturkunde notarialisch beglaubigte Abschriften der Letztern beizulegen.

Diese Abschriften dienen als Belege zu den Grundbuchblättern und sind vom Amtsschreiber gehörig zu ordnen und aufzubewahren.

Eine Instruktion der Justizdirektion wird sowohl über die äussere Form dieser Abschriften als auch über die Art und Weise ihrer Ordnung und Aufbewahrung die näheren Vorschriften aufstellen.

**§ 39.** Die Vormerkung im Tagebuch enthält:

1. Die Ordnungsnummer des Geschäftes;
2. das Datum der Einreichung zur Einschreibung;
3. Name und Wohnort der im Akte als Parteien genannte Personen;
4. Bezeichnung und Errichtungsdatum der eingereichten Urkunde;
5. Bezeichnung der durch den Akt verurkundeten Rechtsgeschäfte. Bei errichteten und vorbehaltenen Pfandrechten ist der Betrag der pfandversicherten Summe anzugeben.

Die näheren Vorschriften über den Inhalt und die Führung des Tagebuchs werden durch eine Instruktion der Justizdirektion festgestellt.

3. August  
1909.

**§ 40.** Nach Eingang der durch die Gemeindebehörden gemäss Art. 1 des Gesetzes angefertigten Grundstückblätter hat der Amtsschreiber von Amtes wegen alle im Tagebuch gemachten Vormerkungen auf dem entsprechenden Grundstückblatt einzutragen.

Eintragung in  
die Grund-  
buchblätter.

#### H. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

**§ 41.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. August 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

17. August  
1909.

## Verordnung

betreffend

### Stellung des Hünibaches unter öffentliche Aufsicht.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884; auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

**1.** Der Hünibach, in seinem oberen Laufe Kohlernbach genannt, von der Gemeindegrenze Hilterfingen aufwärts bis in das Quellgebiet beim Strassenübergang auf der Multenegg samt seinen Zuflüssen Finstergräbli, Schwellen-gräbli, unterer Eichgutgraben, oberer Eichgut- oder Kumm-graben, Inselengraben, Grabenmühlegräbli und Moosgraben in den Gemeinden Goldiwil und Heiligenschwendi wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

**2.** Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 17. August 1909.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Könitzer,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



## Verordnung

7. September  
1909.

betreffend

die Ergänzung der Verordnung des Regierungsrates  
vom 3. August 1909 über die Anlegung der Grund-  
buchblätter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

beschliesst:

§ 9 der Verordnung vom 3. August 1909 betreffend  
die Anlegung der Grundbuchblätter wird am Schlusse des  
ersten Alineas ergänzt durch die Beifügung des folgenden  
Satzes: «Im Jura merkt er überdies auch das Datum der  
Einschreibung des Erwerbtitels an.»

Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung auf-  
zunehmen.

Bern, den 7. September 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

4. September  
1909.

## Reglement

über

### die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 40 und 53 der Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909,

verfügt:

#### Unübertragbare Funktionen.

§ 1. Die Protokollierung der gerichtlichen Verhandlungen, inkl. die Redaktion der Urteilsbegründungen, kann nur durch den Gerichtsschreiber oder seinen Stellvertreter (Art. 42 und 43 Ger.-Org.) vorgenommen werden. Ausgenommen sind folgende Fälle (Art. 53 Ger.-Org.):

- a. Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter, dem Polizeirichter und dem korrektionellen Einzelrichter;
- b. Verhandlungen im Nachlassverfahren;
- c. Anordnungen und Verfügungen auf einseitigen Antrag (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht vom 31. Dezember 1882);

- d. Erledigung von Begehren und Anträgen nach § 32 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum 4. September 1909.  
 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz;  
 e. Erledigung von Armenrechtsgesuchen;  
 f. Sühneversuchsverhandlungen.

In diesen Fällen kann die Protokollführung nötigenfalls durch einen geeigneten Kanzleiangestellten besorgt werden. Es steht dem Gerichtspräsidenten jedoch frei, auch in solchen Fällen die Mitwirkung des Gerichtsschreibers zu verlangen, wenn er dies im einzelnen Falle für zweckmässig erachtet.

### **Protokollführung.**

**§ 2.** Bei der Protokollführung soll sich der Gerichtsschreiber bewusst sein, dass er als selbständiger Beamter eine öffentliche Urkunde (§§ 196 und 197 Z. P.) ausstellt.

Er darf demgemäß nur solche Tatsachen verurkunden, welche er sinnlich wahrgenommen und welche sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben. Er hat von den Parteien weder Vorschriften noch Diktate anzunehmen, es sei denn, dass letzteres gesetzlich vorgesehen ist (vergl. Art. 186 St. V.).

**§ 3.** Der Gerichtsschreiber kann und soll vom Gerichte verlangen, dass ihm während den Verhandlungen die nötige Zeit eingeräumt wird, um das Protokoll den gesetzlichen Vorschriften entsprechend führen zu können. Nachträgliche Eintragungen in Zivilprozessprotokolle in Fällen, wo die sofortige Eintragung innert der zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich ist, sollen unter allen Umständen nur dann vorgenommen werden, wenn der nachzutragende Inhalt in zuverlässiger Weise schriftlich festgestellt, den Parteien vorgelesen und von denselben genehmigt worden ist.

4. September  
1909.

**§ 4.** Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Gerichtsschreiber an Hand der gesetzlichen Vorschriften genau darüber orientieren, welchen Inhalt das Protokoll im betreffenden Prozessverfahren zu enthalten hat.

Nach beendigter Verhandlung soll er das Protokoll den gesetzlichen Vorschriften entsprechend genehmigen lassen (§ 110 Z. P. und Art. 187 ff. und 330 St. V.).

Raduren, Durchstreichungen und Zusätze sind in gesetzlicher Weise zu beglaubigen (vergl. § 206 Z. P. und Art. 188 St. V.).

### Auszüge und Beglaubigungen.

**§ 5.** Der Gerichtsschreiber hat die aus den Protokollen und Kontrollen ersichtlichen Tatsachen auf Verlangen öffentlich zu beglaubigen (§ 195 Z. P.).

Er bescheinigt, soweit dies an Hand dieser Kontrollen möglich ist, die Rechtskraft der Urteile.

### Ausfertigung der Urteile.

**§ 6.** Die Ausfertigung der Urteile soll möglichst bald (§ 282 Z. P.) nach der Ausfällung vorgenommen werden. Der Gerichtsschreiber hat sich bei der Redaktion der Begründung an die Urteilsberatung, beziehungsweise an die mündliche Begründung bei der Eröffnung zu halten.

**§ 7.** Nach eingetretener Rechtskraft erlässt der Gerichtsschreiber die Mitteilungen der Urteile an andere Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder als notwendig erscheint. Alle diese Mitteilungen sind am Rande des Protokolls unter Angabe des Datums anzumerken.

Der Gerichtsschreiber besorgt ferner die Rückgabe von Beweisurkunden, sowie die Ablieferung der beschlag-

nahmten Gegenstände an die zuständigen Behörden (Art. 518 4. September und 532 St. V.). Er lässt sich dafür quittieren. 1909.

### **Sekretariat.**

**§ 8.** Der Gerichtsschreiber besorgt mit Hilfe seiner Kanzlei die Ausfertigung sämtlicher Schriftstücke und Korrespondenzen, soweit dies nicht der Richter persönlich tut.

Er hat darauf zu achten, dass alle gerichtlich verfügten Massnahmen rechtzeitig zur Ausführung gelangen. Das Datum der Ausführung ist bei der betreffenden Verfügung am Rande anzumerken.

### **Schrift.**

**§ 9.** Sämtliche Schriften sind in leserlicher Handschrift oder Maschinenschrift und mit haltbarer Tinte auszufertigen. Die Leserlichkeit darf nicht durch Rücksichten auf Stempelpflichten, Vervielfältigungsmöglichkeit u. dergl. beeinträchtigt werden.

Durch Anwendung von Überschriften, Marginalien, Unterstreichungen und Absätzen soll der Text seinem Inhalte entsprechend gegliedert werden, so dass einzelne Teile leicht nachgeschlagen werden können.

### **Ordnung der Akten.**

**§ 10.** Sämtliche Aktenstücke sollen prozessweise gesammelt und in allen Fällen, welche vor das Amtsgericht oder vor eine höhere Instanz gelangen, gehörig gebunden und paginiert werden.

Schriftstücke, die nicht auf einen bestimmten Prozess Bezug haben und auch nicht unter § 14 fallen, sind als «Allgemeine Korrespondenz» zu sammeln und aufzubewahren.

4. September  
1909.

### Kontrollierung.

**§ 11.** Der Gerichtsschreiber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen oder in der Instruktion vom 20. Dezember 1839 vorgesehenen Kontrollen erstellt und fortwährend nachgeführt werden.

Über alle appellablen Zivilprozesse soll eine Kontrolle geführt werden, aus der ersichtlich sind:

- die Parteien und ihre Vertreter;
- Art der schriftlichen Vorkehren und Datum ihrer Einreichung;
- allfällige für den Jahresbericht nötige Angaben (Natur der Klage, Streitwert);
- Art und Datum der Prozesserledigung;
- allfällig ergriffene Rechtsmittel und deren Resultate.

### Archiv.

**§ 12.** Der Gerichtsschreiber ist der Archivar des Gerichts.

Die Protokolle in Zivilsachen werden chronologisch eingebunden und registriert. Diejenigen in Strafsachen bilden Bestandteile der betreffenden Prozessakten und sind mit diesen einzubinden (Art. 305 St. V.).

Die Strafakten werden jahrgangsweise vereinigt und registriert, diejenigen in aufgehobenen (Art. 235 St. V.) und in eingestellten (Art. 242 St. V.) Untersuchungen gesondert.

Der Gerichtsschreiber hat darüber zu wachen, dass keine Aktenstücke entfernt und dass edierte Akten nach Gebrauch wieder zurückgegeben werden.

Im übrigen wird auf die Instruktion vom 20. Dezember 1839 und auf die §§ 47 und 48 des Reglementes der Staatskanzlei vom 24. September 1892 verwiesen.

**§ 13.** Sämtliche Kreisschreiben und andere die Gerichte betreffenden behördlichen Erlasse, welche nicht nur auf einen bestimmten Einzelfall Bezug haben, sollen, soweit sie nicht in der Gesetzesammlung publiziert sind, gesammelt, registriert und eingebunden werden.

4. September  
1909.

### Bibliothek.

**§ 14.** Der Gerichtsschreiber ist der Bibliothekar des Gerichtes. Als solcher hat er alle dem Staate gehörenden Bücher mit dem Stempel des Gerichtes zu bezeichnen, ein Verzeichnis über dieselben zu führen und für deren Einband und Aufbewahrung zu sorgen.

### Gerichtskasse.

**§ 15.** Abgesehen von den Funktionen in bezug auf den Einzug fiskalischer Gebühren, Verwaltung gerichtlicher Depositen, Rechnungswesen in Justizsachen (Art. 44 Ger.-Org.), besorgt der Gerichtsschreiber die Rechnungs- und Kassaführung über die Prozesskostenvorschüsse der Parteien (vergl. § 46 Z. P. und Art. 83 und 291 St. V.). Er hat am Schlusse jedes Rechtsstreites den Parteien sofort Rechnung zu stellen und allfällige Überschüsse auszubezahlen.

Der Gerichtsschreiber soll das Gericht rechtzeitig aufmerksam machen, wenn die geleisteten Vorschüsse nicht hinreichen.

### Besondere Weisungen.

**§ 16.** In allen Fällen bleiben für Einzelheiten die Weisungen der besondern Aufsichtsorgane und speziell des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien vorbehalten (Art. 7 Ger.-Org.).

4. September      **§ 17.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist  
1909.      in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. September 1909.

Im Namen des Obergerichtes  
der Präsident  
**Büzberger,**  
der Obergerichtsschreiber  
**Mosimann.**



**Reglement**23. Oktober  
1909.

über

**die Patentprüfung der Fürsprecher.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in der Absicht, das Reglement vom 5. März 1887 bezüglich der Fürsprecherprüfungen den Bedürfnissen besser anzupassen und mit den Veränderungen in der Gesetzgebung in Einklang zu bringen;

auf den Antrag des Obergerichtes und nach geschehener Beratung,

**b e s c h l i e ß t :**

**I. Erfordernisse zur Akzesserteilung und Gegenstand der Prüfungen.**

**§ 1.** Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische.

**§ 2.** Um den Zutritt zu der theoretischen Prüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat durch ein reglementarisches Reifezeugnis über vollständig und befriedigend absolvierte Gymnasialstudien auszuweisen. Ist es zweifelhaft, ob das Zeugnis einer auswärtigen Lehranstalt dem bernischen Maturitätszeugnis gleichstehe, so holt das Obergericht das Gutachten der Erziehungsdirektion hierüber ein.

**§ 3.** Die theoretische Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

23. Oktober  
1909.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. allgemeine Rechtslehre mit Einschluß der hauptsächlichsten Grundsätze des internationalen Privatrechtes;
2. die Grundzüge des römischen Rechtes, geschichtlich und dogmatisch;
3. die Grundzüge des deutschen Rechtes, geschichtlich und dogmatisch, mit Einschluß der bernischen Rechtsgeschichte;
4. allgemeines Strafrecht;
5. allgemeines Staatsrecht, Kirchenrecht und Völkerrecht;
6. Nationalökonomie.

Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstande eine Aufgabe aus dem Gebiete dieser Fächer. Die Abhandlung ist unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission oder unter Klausur auszuarbeiten.

**§ 4.** Um den Zutritt zu der praktischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat nachzuweisen:

1. daß er Schweizerbürger, bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei;
2. daß er das Alter der Volljährigkeit erreicht;
3. drei Jahre lang die juristischen Vorlesungen an einer Hochschule fleißig besucht;
4. bei einem mit dem bernischen Patent versehenen, praktizierenden Fürsprecher oder auf einer bernischen Gerichtskanzlei im ganzen während eines Jahres anhaltend und fleißig gearbeitet, und
5. die theoretische Prüfung genügend bestanden habe.

Männer, welche sich durch eine hervorragende Tätigkeit auf juristischem Gebiete ausgezeichnet haben, können

auf das motivierte einstimmige Gutachten der Prüfungskommission durch Beschuß des Obergerichtes ohne die in Ziffern 3, 4 und 5 vorgesehenen Ausweise zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

23. Oktober  
1909.

Das Obergericht kann ferner den Kandidaten, welche das Licentiats- oder das Doktorexamen der I. Gruppe an der juristischen Fakultät der Universität Bern oder ein gleichwertiges Examen an einer andern schweizerischen Universität bestanden haben, die Ablegung der theoretischen Prüfung erlassen.

### **§ 5. Das praktische Examen besteht**

1. in einer mündlichen Prüfung über
  - a. das im Kanton geltende Privatrecht;
  - b. kantonales und eidgenössisches Zivilprozeßrecht mit Einschluß des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes;
  - c. kantonales und eidgenössisches Strafrecht und Strafprozeßrecht;
  - d. kantonales und eidgenössisches Staatsrecht (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht);
2. in einer schriftlichen, unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission oder unter Klausur abzufassenden rechtlichen Beurteilung eines Straffalles;
3. in einer schriftlichen, unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission oder unter Klausur abzufassenden Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete des Privatrechtes;
4. in einer, unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission oder unter Klausur abzufassenden wesentlichen Prozeßschrift in einem Zivilrechtsstreite;
5. in dem mündlichen Vortrag einer beurteilten Rechtsache vor dem Obergericht.

23. Oktober  
1909.

**§ 6.** Der Akzeß zu den Prüfungen wird vom Obergericht erteilt (Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten).

## II. Prüfungskommission und -verfahren.

**§ 7.** Die Prüfungskommission wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder kann das Obergericht an deren Stelle Suppleanten bezeichnen.

Das Obergericht ist befugt, den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission die von ihnen zu prüfenden Fächer zuzuteilen.

Der Obergerichtsschreiber besorgt von Amtes wegen das Sekretariat der Prüfungskommission (Art. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten).

**§ 8.** Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission nach den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4 festgesetzt.

Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

- 0 bezeichnet völlig ungenügend;
- 1 » schwach;
- 2 » genügend;
- 3 » gut;
- 4 » sehr gut.

**§ 9.** Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder einer Abteilung derselben werden die Zahlnoten für die einzelnen Fächer zusammengestellt, und es wird das Resultat protokolliert.

**§ 10.** Die Prüfungskommission erstattet an die Patentierungsbehörde Bericht über das Ergebnis der Prüfung

und stellt ihre Anträge betreffend Erteilung des Fähigkeitsausweises, beziehungsweise des Patentes.

23. Oktober  
1909.

Dem Bericht ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

**§ 11.** Wer dreimal abgewiesen worden, ist zu keiner Prüfung mehr zuzulassen. Der freiwillige Rücktritt nach begonnener Prüfung ist einer Abweisung gleich zu achten.

**§ 12.** Die Prüfungsgebühren werden durch das Obergericht festgesetzt.

Die Patentgebühr für die Fürsprecher beträgt Fr. 200.

Personen, welche die Advokatur im Kanton Bern gestützt auf einen Ausweis der Befähigung gemäß Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 auszuüben gedenken, haben lediglich eine Kanzleigebühr von Fr. 30 an die Staatskanzlei zu entrichten.

### III. Schlussbestimmungen.

**§ 13.** Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 1910 in Kraft treten und alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften früherer Erlasse, namentlich des Reglementes vom 5. März 1887 über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare (Art. 1 bis 6 und 14 bis 18) aufheben.

**§ 14.** Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Oktober 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

26. Oktober  
1909.

## Reglement

für

### die Patentprüfungen von Handelslehrern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,  
beschließt:

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**§ 1.** Für Bewerber, welche ein Patent zu Handelslehrstellen im Kanton Bern zu erhalten wünschen, wird je nach Bedürfnis im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Diese wird Anfang Januar im amtlichen Schulblatt von der Direktion des Innern ausgeschrieben.

**§ 2.** Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden. Sie können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentiert werden.

**§ 3.** Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen

1. einen Geburtsschein ;
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund ;

3. das Maturitätszeugnis einer vom Bund subventionierten Handelsschule oder eines Gymnasiums.

26. Oktober  
1909.

Wenn die Zeugnisse über die Vorbildung von andern Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Innern, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien;

4. den Ausweis über mindestens einjährige Praxis in einem Bank- oder Großwarengeschäft; vor Antritt der Geschäftspraxis hat sich der Kandidat mit der Prüfungskommission zu verständigen;
5. den Ausweis eines in der Regel dreijährigen akademischen Studiums.

**§ 4.** An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 30, im Wiederholungsfall und für eine Nachprüfung Fr. 15 der Kanzlei der Direktion des Innern zu bezahlen. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

**§ 5.** Zur Abhaltung der Prüfung wählt der Regierungsrat eine besondere Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Von diesen müssen mindestens zwei dem Handelsstande angehören.

Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amts dauer ist vier Jahre.

**§ 6.** Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

26. Oktober  
1909.

**§ 7.** Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

**§ 8.** Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Dem Kandidaten wird aus dem Gebiet der praktischen Volkswirtschaftslehre oder den Handelsfächern ein Thema zu einer Hausarbeit gegeben, für deren Lösung ihm sechs Wochen eingeräumt werden. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

In zwei Fächern ist eine Probelektion von je einer halben Stunde zu halten.

## Zweiter Abschnitt.

### Anforderungen an die Bewerber.

**§ 9.** Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer :

1. kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz ;
2. Nationalökonomie und Handelsgeschichte ;
3. Handelsgeographie ;
4. Rechtskunde ;
5. Muttersprache ;
6. Pädagogik (ausgenommen für die Bewerber mit Primar- oder Sekundarlehrerpatent).

**§ 10.** Es werden in den verschiedenen Fächern nachfolgende Forderungen gestellt :

**1. Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz.** 26. Oktober  
1909.

*a. Kaufmännisches Rechnen.*

Fertigkeit und Sicherheit in der Ausführung von Be-rechnungen des Waren- und Bankgeschäftes: Kenntnis der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse. Anwendung der Prozentrechnung auf die verschiedenen Geschäftsverhältnisse. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung. Kenntnis der verschiedenen Kursnotierungen und Usanzen auf den bedeutendsten Börsenplätzen. Wechsel- und Effektenarbitrage. Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulationen. Kalkulationstabellen und Preisparitäten.

*b. Buchhaltung und Korrespondenz.*

Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die verschiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäft, sowie im Fabrikbetrieb. Das Kontokorrent nach den verschiedenen Methoden. Die Buchung von Partizipationsgeschäften in Waren und Effekten. Die Buchung bei gesellschaftlichen Unternehmungen. Reserven und transitorische Posten. Die Grundzüge der kameralistischen und konstanten Buchhaltung. Beherrschung der Korrespondenz.

**2. Nationalökonomie und Handelsgeschichte.**

Theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre, einschließlich der Finanzwissenschaft; Handelsgeschichte.

**3. Handelsgeographie.**

Beherrschung der allgemeinen Handelsgeographie mit besonderer Rücksicht auf die Handelslage, die Boden-

26. Oktober 1909. beschaffenheit, die Natur- und Industrieprodukte, die Handels- und Verkehrsverhältnisse.

#### **4. Rechtskunde.**

Allgemeine Grundzüge des öffentlichen und des Privatrechts.

Sichere Kenntnis des Handels- und Wechselrechts auf Grund der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Das Wesentliche aus der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Patent-, Marken- und Musterrecht, Versicherung, Zoll und Transport.

#### **5. Muttersprache.**

Vollständige Beherrschung der Muttersprache.

#### **6. Pädagogik.**

- a. Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichts;
- b. Kenntnis der Geschichte und Literatur der Pädagogik seit der Reformation;
- c. Methodik des Mittelschulunterrichts.

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Feststellung der Prüfungsergebnisse.**

**§ 11.** Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

**§ 12.** Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

1 = sehr gut; 3 = genügend; 5 = ungenügend.  
2 = gut; 4 = schwach;

26. Oktober  
1909.

**§ 13.** Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Direktion des Innern übersandt wird. Die eventuellen Examinatoren können der Schlußsitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

**§ 14.** Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahr eine zweite und nach einem weiteren Jahr eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note «gut» erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

**§ 15.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. Februar 1901 für

26. Oktober die Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern  
1909. aufgehoben.

Bern, den 26. Oktober 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**G e s e t z**

31. Oktober  
1909.

betreffend

**die Verwaltungsrechtspflege.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**A. Die Organisation.****I. Die Verwaltungsjustizbehörden.**

**Art. 1.** Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt Allgemeine Bestimmung.

1. durch den Regierungsrat;
2. durch seine Direktionen;
3. durch die Regierungsstatthalter;
4. durch die gesetzlich hierzu vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. durch das Verwaltungsgericht.

Der Grosse Rat erledigt die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Funktionen der Verwaltungsrechtspflege. Er verfährt dabei nach Massgabe seines Geschäftsreglementes.

**Art. 2.** Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Verwaltungsgericht von wenigstens sieben und höchstens 15 Mitgliedern und fünf Ersatzmännern. Verwaltungsgericht.  
a. Zusammensetzung.

31. Oktober      Mitglieder und Ersatzmänner werden durch den Grossen  
1909.            Rat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Ersatz-  
wahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden,  
finden für den Rest der Amts dauer statt.

Bei der Bestellung des Verwaltungsgerichtes ist auf die politischen Parteien angemessene Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht kann sich nötigenfalls in zwei bis drei Kammern mit je fünf Mitgliedern einteilen.

b. Wählbar-  
keit.            **Art. 3.** Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann des Verwaltungsgesetzes ist jeder im Kanton wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landessprachen besitzt. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsident inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmänner müssen überdies im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Dem Verwaltungsgesetz dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen.

Die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Dritteln der nichtständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rate angehören.

c. Innere  
Organisation.    **Art. 4.** Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgesetzes werden durch den Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Grosse Rat ist befugt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären.

Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so bezeichnet das

Gericht den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder. 31. Oktober 1909.

Das Sekretariat führt ein vom Verwaltungsgericht auf die Dauer von vier Jahren gewählter, fixbesoldeter Gerichtsschreiber, welcher ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Für die Protokollführung in einer allfälligen zweiten und dritten Kammer des Gerichtes sind Sekretäre oder Angestellte der Kanzlei beizuziehen.

**Art. 5.** Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den verfassungsmässigen Amtseid, beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber vor dem Gerichtshof selbst.

Die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmänner, sowie die Besoldung des Gerichtsschreibers, beziehungsweise des Präsidenten und des Vizepräsidenten und endlich die Organisation der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

**Art. 6.** Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

**Art. 7.** Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, wenigstens aber von fünf Mitgliedern, den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Wie viele Mitglieder einer andern kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde zur gültigen Fassung eines Beschlusses mitzuwirken haben, bestimmen die einschlägigen Gesetzesvorschriften.

d. Beeidigung  
und  
Besoldung.

Verbot des  
Berichtens.

Quorum.

Aus-  
schliessung.

**Art. 8.** Ein Organ der Verwaltungsrechtspflege darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen,

1. wenn einer der durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Ablehnungsgründe in seiner Person zutrifft;
2. wenn es in der Angelegenheit in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für die Mitglieder des Regierungsrates machen die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Regel.

Trifft der Ausschliessungsgrund bei einem Mitglied einer Kollegialbehörde zu, so setzt dasselbe den Präsidenten davon in Kenntnis. Handelt es sich um den Regierungsstatthalter, so macht derselbe seinem gesetzlichen Stellvertreter davon Mitteilung. Die benachrichtigte Behörde entscheidet über das Zutreffen des Ausschliessungsgrundes und sorgt für eine gesetzmässige Beurteilung der Hauptsache.

Die Parteien können die ihnen bekannt werdenden Ausschliessungsgründe jederzeit durch einfaches Gesuch der urteilenden Behörde zur Kenntnis bringen und den Ausstand des betreffenden Organs verlangen.

Ersetzung.

**Art. 9.** Treffen in einer durch den Regierungsstatthalter zu beurteilenden Streitsache sowohl gegen diesen als auch gegenüber seinem Amtsverweser Ausschliessungsgründe zu, so ist die Angelegenheit durch Vermittlung der Justizdirektion dem Regierungsstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes zu überweisen.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes im Ausstande, dass eine gültige Verhandlung nicht stattfinden könnte, so bezeichnet der

Gerichtshof durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichtes. 31. Oktober 1909.

Hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates finden die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Anwendung.

Für die ausserordentliche Ersetzung anderer Verwaltungsjustizbehörden trifft beim Fehlen einschlägiger Spezialvorschriften die unmittelbar vorgesetzte Behörde die nötigen Massnahmen.

## II. Die Zuständigkeit.

**Art. 10.** Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt. Allgemeiner Grundsatz.

Eine Abänderung derselben durch die Übereinkunft der Parteien (prorogierter Gerichtsstand) ist in allen Fällen ausgeschlossen.

**Art. 11.** Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

1. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden (Art. 63, Al. 2, der Staatsverfassung); a. Aufzählung.

2. Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

3. Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession erheben (Bergwerkgesetz vom 21. März 1853, § 16);

31. Oktober  
1909. 4. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Derartige Streitigkeiten sind durch Klage der Armendirektion gegen die Gemeinden einzuleiten (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 57);

5. Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Art. 6, Al. 4, des Gesetzes vom 10. Juni 1906 betreffend die Strassenpolizei;

6. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc., gleichgültig, ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt.

In Einkommenssteuersachen entscheidet das Verwaltungsgericht nur dann über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt (Art. 42 hiernach). Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde als begründet, so trifft es auch zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuer einsprache.

b. Begriff der  
öffentlichen  
Leistung.

**Art. 12.** Als öffentliche Leistungen im Sinne des Art. 11, Ziffer 6, hiervor sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und auf die Person des Verpflichteten, alle Verpflichtungen zu betrachten, deren Grund im öffentlichen

Recht und nicht etwa in privatrechtlichen Titeln oder Gesetzesvorschriften dieser Art beruht.

31. Oktober  
1909.

**Art. 13.** Jede Verwaltungsjustizbehörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen. Prüfung der Zuständigkeit.

Wird eine Verwaltungsstreitsache bei einer sachlich oder örtlich nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, so ist sie durch die letztere, unter Anzeige an die klagende Partei, von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann da, wo eine Weiterziehung in der Hauptsache zulässig ist, an die obere Instanz weitergezogen werden.

**Art. 14.** Können sich Regierungsrat und Verwaltungsgericht über ihre Zuständigkeit zur Entscheidung eines bestimmten Streitfalles im Wege der Korrespondenz nicht einigen, so wird durch die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16, der Staatsverfassung eingeleitet.

Kompetenzkonflikt.  
a. Im Innern.

Wird die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer untern Verwaltungsjustizbehörde streitig, so hat die letztere die Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten, welcher sein Befinden über die Kompetenzfrage dem Verwaltungsgericht mitteilt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so ist das in Alinea 1 hiervor bestimmte Verfahren einzuleiten.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Administrativ-justizbehörden werden auf Veranlassung der erstangegangenen Behörde hin durch den Regierungsrat endgültig entschieden.

b. Mit Zivilgerichten.

**Art. 15.** Findet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass eine vor seine Instanz gebrachte Streitsache nicht eine Verwaltungsstreitsache, sondern eine Zivilrechtssache darstellt, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden, so werden die Akten samt dem gefällten Entscheid über die Kompetenzfrage dem Obergericht zugestellt. Stimmt dasselbe dem Entscheide zu, so ist der Kompetenzstreit erledigt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16, der Staatsverfassung einzuleiten.

Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden vor einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint oder durch die Parteien bestritten, so ist der gefällte Entscheid in der Kompetenzfrage samt den Akten dem Regierungsrat zur Überprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen.

In analoger Weise haben auch die Zivilgerichtsbehörden zu verfahren, sofern einem vor sie gebrachten Streitfall von ihnen oder seitens der Parteien der Charakter als Zivilrechtssache abgesprochen wird. Als weiterleitende, bzw. überprüfende Behörde funktioniert dabei das Obergericht.

## B. Das Verfahren.

### I. Allgemeine Grundsätze.

Anwendbarkeit.

**Art. 16.** Das hiernach geregelte Prozessverfahren ist, unter Vorbehalt spezieller Gesetzesbestimmungen, in allen Verwaltungsstreitigkeiten anzuwenden. Für das Taxations- und Rekursverfahren im Steuerwesen machen jedoch ausschliesslich die Vorschriften der Steuergesetzgebung Regel,

sofern nicht in diesem Gesetze selbst etwas anderes vorgeschrieben wird.

Vorbehalten bleibt Art. 1, Al. 2, dieses Gesetzes.

**Art. 17.** Die Administrativjustizbehörden urteilen nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften zugelassen oder vorgeschrieben wird.

Eine solche Ausnahme findet namentlich statt hinsichtlich der in Art. 11, Ziff. 1, dieses Gesetzes genannten Streitigkeiten, sowie im Falle der Beiladung (Art. 25, Al. 2, hiernach).

**Art. 18.** Die Leitung des Prozessverfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde. Sie ordnet von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnisse zugrunde liegenden Tatsachen an, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Die Parteien können ihre Anbringen, sowie die von ihnen angerufenen Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit ergänzen. Jede solche Ergänzung ist der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern.

Vorbehalten bleibt Art. 34, Al. 3, hiernach.

**Art. 19.** Das Verwaltungsprozessverfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, mit Ausnahme des Aussöhnungsversuches, der Zeugeneinvernahmen und der Parteiabhörungen (Art. 26 und 30 hiernach).

In den vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fällen kann durch den Gerichtshof eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden.

31. Oktober  
1909.

Gegenstand  
der Ent-  
scheidung.

Offizial-  
maxime.

Prinzip der  
Schriftlich-  
keit.

Öffentlichkeit der Verhandlung.

**Art. 20.** Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Das Gericht kann jedoch durch besondern Beschluss den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt, oder wenn dies im Interesse der Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen als wünschenswert erscheint. Der Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft niemals die Parteien und ihre Rechtsbeistände.

Mit Bezug auf die Verhandlungen vor den übrigen Verwaltungsjustizbehörden machen in dieser Hinsicht die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel.

Säumnis der Parteien.

**Art. 21.** Die Versäumung der zur Anbringung einer Parteivorkehr gesetzten Frist wird als Verzicht auf die betreffende Vorkehr ausgelegt.

Bei Nichteinreichung einer Parteivorkehr oder Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung wird auf Grund der vorhandenen Akten und Beweismittel geurteilt.

Disziplin des Verfahrens.

**Art. 22.** Jede Administrativjustizbehörde hat von Amtes wegen darüber zu wachen, dass in dem vor ihr stattfindenden Verfahren der prozessuale Anstand gewahrt wird. Beleidigende Auslassungen gegenüber Parteien, dritten Personen oder Behörden sind von Amtes wegen aus den Parteischriften zu beseitigen.

Gegenüber allen am Verfahren in irgend einer Eigenschaft teilnehmenden Personen kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der dem Gericht, der Gegenpartei oder Dritten schuldigen Rücksicht, sowie wegen ungerechtfertigter Verzögerung des Verfahrens durch die urteilende Behörde eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 100 ausgesprochen werden.

Protokoll.

**Art. 23.** Über jede vor einer Verwaltungsjustizbehörde stattfindende Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist bis zur Erbringung des Gegenbeweises für seinen Inhalt beweiskräftig.

31. Oktober  
1909.

Den Parteien sind auf ihr Verlangen gegen eine Gebühr Protokollauszüge zu verabfolgen.

## II. Die Parteien.

**Art. 24.** Hinsichtlich der Fähigkeit, seine Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen oder zu verteidigen, machen die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung über die Prozessfähigkeit Regel.

Prozessfähig-  
keit und  
Vertretung.

Die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Jedoch können sich Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Organe vertreten lassen.

**Art. 25.** Hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozessverfahren sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung analog anzuwenden.

Teilnahme  
Dritter am  
Verfahren.

Eine Intervention dritter Personen im Verfahren ist ausgeschlossen. Dagegen kann die urteilende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung Dritter, deren Interessen durch die zu fällende Entscheidung berührt werden, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber verbindlich, gleichgültig, ob er am Verfahren teilgenommen hat oder nicht. Die Vorschriften über die Kostenpflicht (Art. 39 und 40 hier-nach) finden aber auf ihn nur im Falle einer Teilnahme am Verfahren Anwendung.

## III. Das Verfahren bis zum Urteil.

**Art. 26.** In allen von den Verwaltungsjustizbehörden zu beurteilenden Streitfällen findet vor dem Regierungs-

Aussöhnungs-  
versuch.

31. Oktober  
1909. statthalter des Bezirkes, in welchem sich das Rechtsdomizil des Beklagten befindet, ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt, es sei denn, dass beide Parteien auf die Abhaltung desselben ausdrücklich verzichtet haben.

Bei Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommensteuersachen findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt.

Ist der Staat beklagte Partei, so kann der Aussöhnungsversuch nach Wahl des Klägers entweder bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes nachgesucht werden, in welchem das betreffende Rechtsverhältnis entstanden ist, oder beim Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk sich der Wohnsitz des Klägers befindet, oder endlich beim Regierungsstatthalteramt Bern.

Die klagende Partei hat die Ansetzung des Aussöhnungsversuches durch ein schriftliches Gesuch zu verlangen, worin ihre Rechtsbegehren mit einer kurzen Begründung enthalten sind. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf die Parteien in seine Audienz und sucht sie zu vergleichen.

Ein im Aussöhnungsversuch zustande gekommener Vergleich hat die gleichen Rechtswirkungen wie ein Administrativurteil. Er ist schriftlich abzufassen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Klage. **Art. 27.** Ist der Aussöhnungsversuch erfolglos abgelaufen oder hat kein solcher stattgefunden, so hat die klagende Partei der urteilenden Behörde ihre Klageschrift in zwei Doppeln gestempelt einzureichen.

Die Klageschrift enthält die Rechtsbegehren, eine Darstellung der begründenden Tatsachen, sowie die Angabe der angerufenen Beweismittel. Beweisurkunden, welche sich

in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in  
notariell beglaubigter Abschrift beizulegen.

31. Oktober  
1909.

Durch Einreichung der Klageschrift wird die Streit-  
sache bei der Behörde rechtshängig. Es wird dadurch  
die Einrede der Rechtshängigkeit und bei Geldforderungen  
die Verzinslichkeit zu 5 % begründet.

**Art. 28.** Die eingereichte Klage kann bis zur Fällung Rückzug der  
des Endurteils jederzeit zurückgezogen werden.

Klage.

Handelt es sich jedoch um einen Streitfall, bei dessen Beurteilung die Behörde gemäss Art. 17 hiervor nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, oder hat im Verfahren eine Beiladung gemäss Art. 25, Al. 2, stattgefunden, so ist der Rückzug nur mit Bewilligung der urteilenden Behörde möglich.

Die Partei, welche ihre Klage zurückzieht, trägt die Kosten des Verfahrens.

**Art. 29.** Nach Eingang der Klage hat die urteilende Behörde vor allem ihre Zuständigkeit zu prüfen und gegebenen Falles nach den Vorschriften des Art. 13, Al. 2, vorzugehen.

Behandlung  
der Klage und  
weitere Vor-  
kehren.

Entspricht die Klageschrift in formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht, so ist sie zurückzuweisen. Erweist sich der geltend gemachte Anspruch von vorneherein als unbegründet, so wird sogleich zum Urteil geschritten.

In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung ihrer Antwort.

Die Abfassung und Einreichung der Antwort geschieht nach den für die Klageschrift aufgestellten Bestimmungen. Weitere Vorkehren (Replik und Duplik) kann die Behörde nach Bedarf anordnen.

Unter-  
suchung.

**Art. 30.** Nach Beendigung des Schriftenwechsels findet die amtliche Untersuchung des Streitfalles statt. Mit der Vornahme der hierzu notwendigen Massnahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der urteilenden Behörde oder der Regierungsstatthalter beauftragt werden.

Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der Zivilprozessgesetzgebung vorgesehenen Beweismittel mit Ausnahme des Eides zulässig, und es geschieht ihre Beschaffung nach den dort aufgestellten Regeln.

Im übrigen kann jederzeit eine persönliche Einvernahme der Prozessparteien, bezw. ihrer Organe angeordnet werden. Die Zahl allfällig zu ernennender Sachverständiger wird durch die urteilende Behörde bestimmt und soll höchstens drei betragen.

Der Beweiswert eines Beweismittels, die persönliche Einvernahme mit inbegriffen, unterliegt der freien Würdigung durch die urteilende Behörde.

Urteil.

**Art. 31.** Nach Abschluss der Untersuchung wird das Urteil gefällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 19, Al. 2, hiervor betreffend die mündliche Schlussverhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Das Urteil wird den Parteien durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, enthaltend Dispositiv und Begründung, eröffnet.

Der Sekretär der urteilenden Behörde hat über alle vorgenommenen Urteilseröffnungen ein Register zu führen.

**Art. 32.** Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Transportordnung für die schweizerischen Posten bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen

#### IV. Die Rechtsmittel.

**Art. 33.** Die Weiterziehung eines Administrativentscheides an eine obere Behörde kann nur in denjenigen Fällen geschehen, für welche dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich vorgesehen wird.

Weiter-  
ziehung.  
*a. Erklärung.*

Wo in den Spezialerlassen eine bestimmte Frist zur Weiterziehung nicht vorgesehen wird, ist die letztere binnen vierzehn Tagen seit Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides schriftlich bei derjenigen Behörde zu erklären, welche den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

**Art. 34.** Binnen vierzehn Tagen seit Erklärung der Weiterziehung ist bei der erstinstanzlichen Behörde eine Rekurstschrift einzureichen, deren Abfassung sich nach den für die Klage aufgestellten Vorschriften (Art. 27, Al. 2) richtet. Art. 28 ist analog anwendbar.

*b. Verfahren.*

Die erstinstanzliche Behörde übermacht hierauf die Akten von Amtes wegen der oberen Instanz, welche nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen hat.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel vor oberer Instanz ist zulässig, wird jedoch von der letztern nach freiem Ermessen gewürdigt.

**Art. 35.** Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist gegenüber einem rechtskräftigen Urteil unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

Das neue  
Recht.  
*a. Voraus-  
setzung.*

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, welche zur Erwahrung wirklich erheblicher Tatsachen dienen, erst

31. Oktober  
1909.

- seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
- 2. wenn seit der Beurteilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erklärt, oder ein darin abgehörter Zeuge mit Bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde;
- 3. wenn seit der Beurteilung der Sache dem Gesuchsteller neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt wurden.

Das neue Recht ist auch gegenüber Steuerrekursentscheiden anwendbar.

b. Verfahren.

**Art. 36.** Das neue Recht ist durch schriftliche Eingabe bei derjenigen Behörde nachzusuchen, welche in letzter Instanz das betreffende Urteil gefällt hat.

Die Eingabe ist nach Vorschrift des Art. 27, Al. 2, abzufassen und binnen drei Monaten seit demjenigen Zeitpunkte einzureichen, in welchem die Voraussetzung dem Gesuchsteller bekannt wurde. Die angegangene Behörde hat nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Das Gesuch um neues Recht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird es jedoch zugesprochen, so ist das gefällte Urteil aufgehoben, und es wird durch die zusprechende Behörde von Amtes wegen eine neue Beurteilung der Streitsache vorgenommen, wobei es in ihrem Ermessen steht, eine neue Untersuchung anzurufen.

## V. Die Vollstreckung.

Verfahren.

**Art. 37.** Administrativurteile, welche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, werden nach Massgabe des

Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

31. Oktober  
1909.

In allen übrigen Fällen haben die zuständigen Administrativbehörden auf Verlangen der Beteiligten die zur Urteilsvollstreckung notwendigen Massnahmen anzuordnen.

**Art. 38.** Handelt es sich in einer Verwaltungsstreitsache um die Beseitigung gesetzwidriger oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten, so kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Vorsorgliche Massnahmen.

Die Kosten dieser Massnahmen sind von der klagenden Partei vorzuschiessen und im Urteil der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

## VI. Die Kosten.

**Art. 39.** Die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten im Administrativverfahren sind durch die unterliegende Partei zu bezahlen. Sie werden nach den bestehenden Tarifen bestimmt.

Amtliche Kosten.

Für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes ist neben den Barauslagen eine einmalige Urteilsgebühr zu beziehen, deren Bemessung durch einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Die durch Untersuchungsmassnahmen verursachten Auslagen sind durch diejenige Partei vorzuschiessen, welche die betreffende Massnahme beantragt hat. Die Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat, und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen.

**Art. 40.** In denjenigen Streitfällen, in welchen ein Austausch von Prozessschriften stattfindet, ist der ob-

Parteikosten.

31. Oktober 1909. siegenden Partei auf Kosten der unterliegenden für ihre Auslagen und Bemühungen eine billige Entschädigung zuzusprechen.

Die urteilende Behörde ist jedoch befugt, da, wo es die Umstände rechtfertigen, die Parteikosten wettzuschlagen.

### C. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Inkrafttreten und Aufhebungsbestimmungen.

**Art. 41.** Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1910 in Kraft.

Alle widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden, sofern sie nicht im vorliegenden Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind, auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

In seiner Gesamtheit aufgehoben wird das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Wo in anderen Gesetzen eine analoge Anwendung desselben vorgeschrieben wird, hat die Beurteilung der betreffenden Streitsache durch das Verwaltungsgericht einzutreten.

Vorbehalten bleibt Art. 43 hiernach.

**Art. 42.** Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird § 25 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 25. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekuserklärung ist schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

§ 25<sup>a</sup>. Zur Entscheidung der in § 25 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

31. Oktober  
1909.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

**Art. 43.** Streitigkeiten, welche nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei der bisher zuständigen Behörde anhängig gemacht worden sind, werden durch die letztere beurteilt.

Erledigung  
hängiger  
Streitigkeiten.

Das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren ist dabei anwendbar.

**Art. 44.** Das Verwaltungsgericht hat auf Ende eines jeden Jahres dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben und darin auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hinzuweisen.

Verwaltungs-  
bericht.

**Art. 45.** Auf das Verwaltungsgericht und seine Abteilungen sind die Vorschriften der §§ 30 ff. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten unter Vorbehalt des Art. 51 der Staatsverfassung analog anwendbar.

Verantwor-  
tlichkeit.

31. Oktober  
1909.

Gegen eine dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsjustizbehörde kann wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien und wegen Formverletzung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdegrund Kenntnis erhielt, schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Massgabe der Art. 29 ff. dieses Gesetzes vorzugehen hat.

Die Anhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bern, den 18. Mai 1909.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**Jenny,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

31. Oktober  
1909.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Oktober 1909,

**beurkundet:**

Das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege ist mit 37,196 gegen 20,068, also mit einem Mehr von 17,128 Stimmen angenommen worden.

**Dem gemäss wird verfügt:**

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. November 1909.

**Im Namen des Regierungsrates**

**der Präsident**

**Könitzer,**

**der Staatsschreiber**

**Kistler.**



31. Oktober  
1909.

## G e s e t z

betreffend

### die Besoldung der Primarlehrer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Primarlehrerbesoldungen einer Aufbesserung bedürfen;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**Art. 1.** Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine jährliche Barbesoldung von mindestens Fr. 700, zahlbar vierteljährlich oder monatlich, auszurichten.

Die Gemeindebesoldung der Arbeitslehrerin beträgt mindestens Fr. 100 für jede Klasse.

**Art. 2.** Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer mindestens folgende Zulagen:

- a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

| Dienstjahre                | Lehrer  | Lehrerinnen |
|----------------------------|---------|-------------|
| vom 1. bis und mit dem 5.  | Fr. 800 | Fr. 500     |
| vom 6. bis und mit dem 10. | » 1000  | » 700       |
| vom 11. Dienstjahre an     | » 1200  | » 900       |

b. an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 200 ;      31. Oktober  
 c. an Arbeitslehrerinnen Fr. 100 ;      1909.

an Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primar-  
 lehrerinnen sind, ausserdem folgende Dienstalters-  
 zulagen :

vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahre Fr. 25 und  
 vom 11. Dienstjahre an Fr. 50.

Dieser Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf Dienst-  
 alterszulagen tritt jedoch erst in Kraft, nachdem die Er-  
 höhung der Staatszulagen an die Primarlehrerschaft gemäss  
 Art. 7 hiernach vollständig durchgeführt sein wird.

**Art. 3.** Zum Zwecke der Ausrichtung von ausser-  
 ordentlichen Staatsbeiträgen an besonders belastete Ge-  
 meinden wird ein jährlicher Kredit von mindestens Fr. 150,000  
 in das Budget aufgenommen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit  
 können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Ver-  
 hältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung  
 oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden.

Es ist zulässig, die ausserordentlichen Staatsbeiträge  
 oder einen Teil derselben als Zulage zum Minimum der  
 Gemeindebesoldung zu verabfolgen.

Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder  
 Sprachverhältnisse besondere öffentliche oder Privatschulen  
 bestehen oder errichtet werden müssen, so dürfen auch  
 diese Schulen durch ausserordentliche Staatsbeiträge unter-  
 stützt werden.

Wenn schwerbelastete Gemeinden Trennungen von  
 Schulklassen vornehmen, ohne dass die in § 21 des Schul-  
 gesetzes vom 6. Mai 1894 bestimmte Maximalzahl der  
 Kinder erreicht ist, so kann solchen Gemeinden an die  
 Lehrerbesoldungen der neu errichteten Klassen neben dem

31. Oktober  
1909.

gewöhnlichen Staatsbeitrag ein ausserordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50 % derselben ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Gesamtschulen mit grosser Kinderzahl.

Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Alle näheren Bestimmungen über die Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

**Art. 4.** Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung in erster Linie zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitsslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse.

**Art. 5.** Der Grosse Rat kann durch Dekret für Arbeitsslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

**Art. 6.** Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitsslehrerinnen werden von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen (§ 27, letzter Absatz, des Primarschulgesetzes).

**Art. 7.** Die aus Art. 2 dieses Gesetzes sich ergebende Erhöhung der Staatszulage ist stufenweise innerhalb vier Jahren durchzuführen in der Weise, dass ein Viertel davon

auf 1. Januar 1909, die Hälfte auf 1. Januar 1910, drei Vierteile auf 1. Januar 1911 und die ganze Zulage auf 1. Januar 1912 ausgerichtet werden.

31. Oktober  
1909.

**Art. 8.** Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 14, Ziffer 3, 27, Al. 1, und 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, sowie § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, soweit mit diesem Gesetz im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Bern, den 24. Mai 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Jenny,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

31. Oktober ]  
1909.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 31. Oktober 1909,

b e u r k u n d e t :

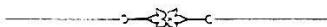
Das Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer  
ist mit 45,286 gegen 15,421, also mit einem Mehr von  
29,865 Stimmen, angenommen worden.

D e m g e m ä s s w i r d v e r f ü g t :

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

B e r n , den 6. November 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**D e k r e t**15. November  
1909.

betreffend

**die Anerkennung der Knabenerziehungsanstalt des  
Amtsbezirkes Konolfingen als juristische Person.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

- 1.** Die Knabenerziehungsanstalt des Amtsbezirkes Konolfingen in Enggistein wird als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
- 2.** Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
- 3.** Die Statuten der Anstalt dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
- 4.** Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Armenwesens unterbreitet werden.

Bern, den 15. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Rufener,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

15. November  
1909.

## D e k r e t

betreffend

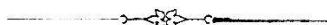
### die Anerkennung der akademischen Witwen- und Waisenkasse der Universität Bern als juristische Person.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

1. Die akademische Witwen- und Waisenkasse der Universität Bern ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
3. Die Statuten dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Bern, den 15. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Rufener,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**D e k r e t**

15. November  
1909.

betreffend

**die Anerkennung des Bezirksspitals in Biel als  
juristische Person.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

- 1.** Das Bezirksspital in Biel wird, vorbehältlich der regierungsrätslichen Genehmigung seiner Statuten, als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass das-selbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlich-keiten eingehen kann.
- 2.** Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
- 3.** Die Statuten der Anstalt dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
- 4.** Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direk-tion der Sanität vorgelegt werden.

Bern, den 15. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Rufener,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

17. November  
1909.

## D e k r e t

betreffend

### die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der Art. 5 und 39 des Gesetzes vom  
31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I. Kanzleiorganisation.

**§ 1.** Die Kanzlei des Verwaltungsgerichts wird durch den Verwaltungsgerichtsschreiber geleitet.

Der Regierungsrat weist der Kanzlei in Bern die nötigen Lokalitäten zu.

Die Aufsicht über die Kanzlei übt der Präsident des Verwaltungsgerichts aus. Er hat regelmässig von den zu führenden Protokollen und Kontrollen Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

**§ 2.** Das Verwaltungsgericht wählt innerhalb der jeweilen im Voranschlage festgesetzten Zahl die notwendigen

Angestellten und bezeichnet, wenn erforderlich, für einzelne Sitzungen ausserordentliche Sekretäre.

17. November  
1909.

Angestellte und ausserordentliche Sekretäre, die mit der Protokollführung betraut werden, sollen im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Zur Bedienung wird dem Gericht ein Landjäger (Planton) beigegeben.

**§ 3.** Der Verwaltungsgerichtsschreiber, sowie die zur Protokollführung beigezogenen Angestellten und Sekretäre werden durch das Verwaltungsgericht beeidigt.

**§ 4.** Die allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Beamten und Angestellten der Verwaltungsgerichtskanzlei analoge Anwendung.

## II. Besoldungen.

**§ 5.** Die ständigen Beamten des Verwaltungsgerichtes beziehen vom Staate folgende Besoldungen:

- |   |     |            |
|---|-----|------------|
| 1. Ständiger Präsident . . . . .          | Fr. | 8000       |
| 2. Ständiger Vizepräsident . . . . .      | »   | 7500       |
| 3. Verwaltungsgerichtsschreiber . . . . . | »   | 5000—6000. |

**§ 6.** Ein nichtständiger Vizepräsident, welcher den Vorsitz führt, beziehungsweise ein präsidiertes Mitglied bezieht für jeden Sitzungstag ein Taggeld von Fr. 25.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von Fr. 20.

In den Taggeldern ist in der Regel auch die Vergütung für das Aktenstudium inbegriffen; für letzteres ist nur in besonders wichtigen Fällen eine durch den Präsi-

17. November denten zu bestimmende angemessene Vergütung auszurichten.

Überdies werden auswärts wohnende Mitglieder und Ersatzmänner oder nichtständige Vizepräsidenten für ihre Reiseauslagen in gleicher Weise entschädigt wie die Mitglieder des Grossen Rates.

**§ 7.** Ein Angestellter, welcher im Besitze eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, bezieht eine Besoldung von Fr. 4000—5000.

Für die Besoldung der übrigen Kanzleiangestellten macht § 33 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung Regel.

Die Vergütung für die beigezogenen ausserordentlichen Sekretäre wird einer besondern Vereinbarung vorbehalten.

### III. Gebührentarif.

**§ 8.** Die für die Funktionen des Verwaltungsgerichts zu beziehende Urteilsgebühr beträgt:

1. in den durch Art. 11, Ziff. 4 und 6, des Gesetzes erwähnten Streitfällen Fr. 2—50;
2. in den durch Art. 11, Ziff. 1 und 5, des Gesetzes erwähnten Streitfällen Fr. 5—100;
3. in den durch Art. 11, Ziff. 2 und 3, des Gesetzes erwähnten Streitfällen Fr. 20—300.

Die Höhe der Urteilsgebühr wird durch das Gericht unter Berücksichtigung des Streitwertes, sowie des Umfanges der Untersuchung festgesetzt. In Fällen eines offenbar mutwilligen Streitbeginnes kann, ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Maximum der Urteilsgebühr bezogen werden.

Im Falle eines Klagerückzuges kann bis auf die Hälfte 17. November der in Alinea 1 festgesetzten Ansätze hinuntergegangen werden. 1909.

**§ 9.** Für die durch die Verwaltungsgerichtskanzlei anzufertigenden Abschriften und Ausfertigungen ist eine Gebühr von 40 Rp. für die Seite zu bezahlen.

Alle Akten im Administrativprozess sind der Stempelabgabe unterworfen.

**§ 10.** Der Bezug der Gebühren und Auslageerstattungen liegt der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes ob.

Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

**§ 11.** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Bern, den 17. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Rufener,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



23. November  
1909.

## D e k r e t

betreffend

### die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die kantonalen  
technischen Schulen vom 31. Januar 1909,

beschliesst:

#### I. Allgemeines.

**§ 1.** Der Staat übernimmt das von der Gemeinde Biel gegründete Technikum auf eigene Rechnung, um es seiner Bestimmung gemäss und im Sinne des Gesetzes weiter zu verwalten und zu betreiben.

**§ 2.** Als Zeitpunkt, mit welchem die Anstalt zur Verwaltung, zum Betrieb und zum Unterhalt an den Staat übergeht, wird der 1. Januar 1910 bestimmt.

**§ 3.** Auf diesen Zeitpunkt gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates über

1. das Hauptgebäude des Technikums, Quellgasse Nr. 21,  
nebst Sitz und Umschwung, Flur B, Parzelle 838,

- im Halte von 24,<sup>54</sup> Aren, welches von den verschiedenen Abteilungen des Technikums benutzt wird ;
2. das gegenwärtig von der Uhrenmacherschule benutzte Gebäude Rosiusgasse Nr. 13 nebst zudienendem Anbau Nr. 13<sup>a</sup>, mit Sitz und Umschwung, Flur A, Parzelle Nr. 449 I, im Halte von 22,<sup>68</sup> Aren ;
  3. sämtliches Schulmaterial, alle Lehrmittel, Vorlagen, Maschinen und Apparate, alle Sammlungen und die Bibliotheken der Anstalt ;
  4. die zur Anstalt gehörenden Kapitalien. Dieselben werden vom Staat ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet (Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909).

23. November  
1909.

Über die sub Ziffer 3 genannten Gegenstände wird auf den Zeitpunkt der Übernahme ein Inventar aufgenommen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

**§ 4.** An die Betriebskosten der Schule leistet die Gemeinde Biel, nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages, einen jährlichen Beitrag von einem Dritt (Art. 7 des Gesetzes).

## II. Organisation der Anstalt.

**§ 5.** Das Technikum in Biel wird in seiner heutigen Organisation vom Staate mit folgenden Abteilungen übernommen :

1. die Schule für Maschinentechniker ;
2. die Schule für Elektrotechniker und Elektromontoure ;
3. die Schule für Kleinmechaniker samt Lehrwerkstätten ;
4. die Schule für Bautechniker ;

23. November 1909.
5. die Kunstgewerbeschule;
  6. die Uhrenmacherschule;
  7. die Eisenbahnschule;
  8. die Postschule;
  9. der Vorkurs.

Vorbehalten bleibt die Übernahme der Eisenbahnschule durch die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

Der Staat übernimmt das der Uhrenmacherschule angegliederte Observationsbureau für die Kontrolle der Uhren und wird dasselbe ausbauen, insofern von den Interessenten angemessene Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

Die Errichtung weiterer oder die Aufhebung von bestehenden Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

Der Vorkurs kann durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden.

**§ 6.** Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können nach Bedürfnis von der Aufsichtskommission des Technikums mit Genehmigung des Regierungsrates veranstaltet werden

- a. Spezialkurse für Lehrer, welche sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen;
- b. Fachkurse für Meister, sowie solche für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige. Dieselben sind den Meistern und Arbeitern möglichst zugänglich zu machen.

Die Lehrer der Anstalt sind zur Mitwirkung an solchen Kursen gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet.

**§ 7.** Zur Förderung der Unterrichtszwecke der verschiedenen Abteilungen dienen die Sammlungen und die Bibliotheken, welche nach Bedürfnis und nach Massgabe des jährlichen Voranschlages vermehrt werden sollen. Auch können neue Sammlungen angelegt werden.

23. November  
1909.

### III. Unterricht.

**§ 8.** Für den Eintritt in die erste Schulkasse wird mindestens die Erfüllung des 15. Altersjahrs und der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse verlangt. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, sofern nicht die Aufsichtskommission, nach Einsicht ihrer Zeugnisse, sie davon dispensiert.

**§ 9.** Der Unterricht wird in der Weise erteilt, dass Schüler deutscher und französischer Zunge demselben folgen können.

**§ 10.** Die Dauer der Kurse an den verschiedenen Abteilungen wird durch den Lehrplan und das Schulreglement bestimmt.

Der Lehrplan und das Schulreglement werden auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat festgestellt.

**§ 11.** Das Schulgeld beträgt für Schüler schweizerischer Nationalität und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, Fr. 25 pro Halbjahr. Für Schüler fremder Nationalität, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, beträgt es Fr. 100, sofern sie die Uhrenmacherschule besuchen Fr. 150 pro Halbjahr. Die Schüler haben überdies für Benützung von Laboratorien und Werkstätten eine angemessene Entschädigung zu leisten.

23. November 1909. Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer, Hospitanten, haben Fr. 3 per wöchentliche Unterrichtsstunde und per Semester zu bezahlen.

**§ 12.** Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Stipendien werden nach Massgabe des jährlichen Voranschlages (Art. 6 des Gesetzes) auf den Antrag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat vergeben.

**§ 13.** Die gegenwärtig an der Anstalt bestehenden Lehrstellen werden beibehalten. Deren Inhaber sind mit ihren gegenwärtigen Besoldungen bis zum Ablauf ihrer Amts dauer in ihrem Amte bestätigt.

Die Aufhebung bestehender und die Errichtung von weiteren Lehrstellen, sowie die Wahl der festangestellten Lehrer erfolgen durch den Regierungsrat. Die Amts dauer der Lehrer beträgt in der Regel sechs Jahre. Provisorische Wahlen auf kürzere Zeit sind zulässig.

Vorübergehend kann die Aufsichtskommission, mit Genehmigung der Direktion des Innern, auch andere Lehrkräfte verwenden.

**§ 14.** Der Regierungsrat bestimmt die Besoldung der festangestellten Lehrer. Dieselbe beträgt jährlich Fr. 60 bis 220 für die wöchentliche Unterrichtsstunde. Innerhalb dieser Grenzen werden die Grundsätze für die Bestimmung der Besoldungen und die Alterszulagen durch ein Regulativ des Regierungsrates festgestellt.

In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat innerhalb der Schranken des jährlichen Voranschlages eine Besoldungszulage bewilligen, um eine ausgezeichnete Lehrkraft der Anstalt zu gewinnen oder zu erhalten.

**§ 15.** Für die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten gelten die jeweiligen auf die Lehrer an den Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen (Art. 9 des Gesetzes).

23. November  
1909.

Im Falle der Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und bei Ausrichtung von Ruhegehältern wird den gegenwärtig an der Anstalt festangestellten Lehrern die vor dem 1. Januar 1910 verflossene Zeit ihrer Anstellung als Lehrer der Anstalt und an bernischen Mittelschulen angerechnet.

#### **IV. Behörden.**

**§ 16.** Die Anstalt steht als gewerbliche Bildungsschule unter der Aufsicht der Direktion des Innern. Die Leitung derselben wird einer Aufsichtskommission von neun Mitgliedern übertragen. Der Präsident und fünf Mitglieder werden vom Regierungsrat, die übrigen drei Mitglieder vom Stadtrat der Stadt Biel gewählt.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt sechs Jahre.

**§ 17.** Durch das Schulreglement können für die Aufsicht über einzelne Abteilungen besondere Fachkommissionen eingesetzt werden, deren Wahl der Aufsichtskommission zusteht.

**§ 18.** Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen, sowie die Entschädigungen ihrer Mitglieder werden im Schulreglement festgestellt.

**§ 19.** Der Regierungsrat wählt jeweilen auf drei Jahre einen Direktor, welchem die unmittelbare Leitung der Anstalt obliegt. Grundsätzlich ist der Direktor zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden

23. November verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann 1909. er jedoch von der Erteilung von Unterrichtsstunden gänzlich befreit werden. Der Direktor bezieht eine Besoldung, die grundsätzlich derjenigen eines Hauptlehrers entspricht, nebst einem Zuschlag, der bis auf Fr. 1000 betragen kann.

**§ 20.** Dem Direktor wird ein Sekretär beigegeben, welcher auch das Sekretariat der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen besorgt. Derselbe wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern, von der Aufsichtskommission gewählt.

Die Besoldung des Sekretärs wird vom Regierungsrat festgesetzt.

**§ 21.** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Bern, den 23. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**Rufener,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



**D e k r e t**

24. November  
1909.

betreffend

**die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 48 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**A. Organisatorische Bestimmungen.**

**I. Bedingungen der Berufsausübung.**

**§ 1.** Als ständige Beamtungen, deren Bekleidung ausnahmsweise mit der Ausübung des Notariatsberufes vereinbar ist (Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes), werden bezeichnet

Ausnahmen  
von der Un-  
vereinbarkeit.

1. die Stelle des Sektionschefs;
2. die Stelle des Zivilstandsbeamten;
3. die Stelle des Posthalters.

Überdies werden durch die in Art. 4 des Gesetzes enthaltene Unvereinbarkeitsbestimmung die Stellvertreter der kantonalen Beamten nicht betroffen, soweit ihre Stellung nicht auf einem festbesoldeten Beamtungs- oder Anstellungsverhältnis beruht und nicht besondere Vorschriften entgegenstehen.

24. November      Wenn eine der in Ziff. 1 bis 3 hiervor genannten  
 1909.                Stellen den grössten Teil der Arbeitszeit des Inhabers in  
                       Anspruch nimmt, so hat ihn der Regierungsrat zu veran-  
                       lassen, entweder auf die betreffende Stelle oder auf die  
                       Ausübung des Notariates zu verzichten.

## II. Aufsichtsbehörden.

Notariats-  
 kammer.  
*a. Organi-  
 sation.*

**§ 2.** Die Notariatskammer besteht aus elf Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mehrzahl der Mitglieder soll aus praktizierenden Notaren bestehen, und es sollen in der Kammer die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein (Art. 29, Abs. 2, Ziff. 3, des Gesetzes).

Der Präsident der Kammer wird durch den Regie-  
 rungsrat aus der Zahl der Mitglieder bezeichnet; als Sekre-  
 tär amtet der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibe-  
 reien oder ein anderer Beamter der Justizdirektion.

Die Entschädigungen der Mitglieder setzt der Re-  
 gierungsrat fest.

*b. Amts-  
 führung.*

**§ 3.** Die Notariatskammer wird durch ihren Präsi-  
 denten zur Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte  
 verlangen. Zur gültigen Verhandlung müssen mindestens  
 sieben Mitglieder, den Präsidenten inbegriffen, anwesend sein.

Über die Verhandlungen ist ein genaues Protokoll  
 zu führen, welches die Justizdirektion jederzeit zur Ein-  
 sicht verlangen kann.

Die Notariatskammer kann Geschäfte von geringerer  
 Bedeutung auch auf dem Zirkulationsweg behandeln; zur  
 Gültigkeit eines auf diese Weise gefassten Beschlusses ist  
 die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

*c. Kom-  
 petenzen.*

**§ 4.** Die Notariatskammer besorgt folgende Geschäfte

1. Sie begutachtet die ihr von den obren Aufsichtsbehörden vorgelegten Fragen und stellt sachbezügliche Anträge.
2. Sie führt die Aufsicht über die praktizierenden Notare sowohl in bezug auf die Geschäftsführung im allgemeinen, als auch in bezug auf die technische Berufsausübung. Allfällige zu ihrer Kenntnis gelangende Unregelmässigkeiten zeigt sie unter Beifügung vorhandener Belege der Justizdirektion an.
3. Sie sucht in beruflichen Streitigkeiten zwischen Notaren und Parteien, sowie in Uneinigkeiten unter Notaren zu vermitteln.
4. Sie berät alle das Notariat betreffenden Fragen vor und unterbreitet den zuständigen Behörden ihre Anregungen und Berichte.

**§ 5.** Der Amtsschreiber übt in bezug auf die Aufsichtsführung über die Notare die ihm durch spezielle Erlassen übertragenen Funktionen aus.

Kompetenzen  
des Amts-  
schreibers.

**§ 6.** Der Justizdirektion liegt ob

1. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Notare im allgemeinen ;
2. die Aufsichtsführung über die technische Berufsausübung derselben ;
3. die Vorbereitung einer Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme (Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3, des Gesetzes) ;
4. die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren und der Auslageerstattungen (Art. 25 des Gesetzes) ;

Kompetenzen  
der Justiz-  
direktion.  
a. Aufzählung.

24. November  
1909.

24. November  
1909.

5. die Entscheidung von Beschwerden und die Verhängung der in Art. 32, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes vorgesehenen Disziplinarstrafen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat in den vom Gesetze bestimmten Fällen (Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes).

b. Art und  
Weise der all-  
gemeinen  
Aufsichts-  
führung.

**§ 7.** Die Justizdirektion hat in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in denen ein Notar entweder die gesetzlich vorgeschriebenen Berufspflichten verletzt oder aber die Würde und das Ansehen des Standes im allgemeinen gefährdet, einzuschreiten, indem sie für Untersuchung der Sache, Beseitigung der vorhandenen Übelstände und gegebenenfalls für disziplinarische Bestrafung des fehlbaren Notars sorgt.

Kompetenzen  
des Regie-  
rungsrates.

**§ 8.** Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche im Kanton Bern praktizierenden Notare (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes).

In Ausübung dieser Tätigkeit liegt ihm namentlich ob

1. die Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung, sei es als blosse administrative Massnahme, sei es als Disziplinarstrafe (Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3, und Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes), sowie die zeitliche Einstellung in der Berufsausübung (Art. 32, Abs. 1, Ziff. 3, und Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes);
2. die Beschlussfassung über die Rückstellung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung (Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes);
3. die Beurteilung von Rekursen gegen die von der Justizdirektion getroffenen Disziplinarverfügungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes).

### III. Die von den Aufsichtsbehörden einzuschlagenden Verfahren.

**§ 9.** Erhält die Justizdirektion Kenntnis von einer Tatsache, welche gemäss Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3, des Gesetzes die Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme gegenüber einem Notar nötig macht, so hat sie die Angelegenheit, unter Einvernahme des betreffenden Notars, von Amtes wegen zu untersuchen.

Erscheint der Grund einer Entziehung als gegeben, so fordert sie vorerst, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, den Notar zur freiwilligen Rückstellung der Patent- oder Bewilligungsurkunde samt Berufssiegel an die Staatskanzlei, sowie zur Deponierung seiner Urschriftensammlung bei der zuständigen Amtsschreiberei auf.

Bleibt die erlassene Aufforderung ohne Erfolg, so erstattet die Justizdirektion Bericht an den Regierungsrat, welcher nach gewalteter Untersuchung seinen Entscheid trifft. In zweifelhaften Fällen ist ein Bericht der Notariatskammer einzuholen.

Die freiwillige Rückstellung der Patent- oder Bewilligungsurkunde oder die Entziehung derselben ist im Amtsblatt zu publizieren.

**§ 10.** Fällt der Grund der Entziehung nachträglich weg, so kann der betreffende Notar beim Regierungsrat um Aufhebung der getroffenen Massnahme nachsuchen (Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes).

Der Regierungsrat entscheidet über das Gesuch auf Bericht und Antrag der Justizdirektion. In zweifelhaften Fällen ist auch ein Bericht der Notariatskammer einzuholen.

Eine vom Regierungsrat verfügte Wiedererteilung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung wird

1. Entziehung  
des Patentes  
oder der Be-  
willigung  
zur Berufs-  
ausübung als  
administrative  
Massnahme.

a. Ent-  
ziehungs-  
verfahren.

b. Auf-  
hebungs-  
verfahren.

24. November im Amtsblatt publiziert. Patent- und Bewilligungsurkunde, Berufssiegel und Urschriftensammlung sind dem Notar wieder auszuhändigen.

2. Festsetzung  
der Gebühren  
und Auslage-  
erstattungen.  
a. Grundsatz.

**§ 11.** Sowohl die zahlungspflichtige Partei, als auch der Notar haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren für notarielle Funktionen und der Auslageerstattungen zu verlangen. Dieselbe wird durch die Justizdirektion als einzige Instanz vorgenommen und hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Administrativurteils (Art. 25, Abs. 1, des Gesetzes):

Die Festsetzung geschieht auf Grundlage einer spezifizierten Abrechnung, welche der Notar der ihm zur Bezahlung von Gebühren oder Erstattung von Auslagen verpflichteten Partei, auf ihr Verlangen, auszuhändigen hat.

b. Verfahren.

**§ 12.** Die zahlungspflichtige Partei kann die amtliche Festsetzung binnen dreissig Tagen seit Empfang der Abrechnung verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie die Abrechnung der Justizdirektion einzureichen.

Die letztere fordert den Rechnungssteller auf, ihr die Belege für seine Rechnung, begleitet von seinen allfälligen Bemerkungen, einzureichen. Sie kann hierauf allfällig nötig werdende Feststellungen von Amtes wegen vornehmen lassen und bestimmt dann den Betrag der Forderung endgültig und ohne weitere Einvernahme der Parteien.

Der Notar seinerseits kann die amtliche Festsetzung jederzeit verlangen, sofern die Höhe oder die Richtigkeit seiner Abrechnung durch die Partei bestritten wird. Die Justizdirektion hat hierbei vor der Vornahme der Festsetzung der Partei zur Vernehmlassung Gelegenheit zu geben.

Die Kosten der amtlichen Festsetzung trägt im Falle der Bestätigung der Rechnung die Partei, im Falle einer

Reduktion der Notar. Wenn es jedoch besondere Verum-  
ständungen rechtfertigen, können beide Teile zu gemein-  
samer Kostentragung in einem durch die Justizdirektion  
zu bestimmenden Verhältnis angehalten werden.

24. November  
1909.

**§ 13.** Hat die Justizdirektion nach Massgabe der Art. 30 und 31 des Gesetzes von Amtes wegen oder zu-  
folge einer Anzeige der untergeordneten Aufsichtsorgane  
oder aber auf Beschwerde hin disziplinarisch gegen einen  
Notar einzuschreiten, so fordert sie ihn, unter Mitteilung  
des Sachverhaltes, der eingelangten Anzeige oder der Be-  
schwerde, zur Einreichung einer schriftlichen Vernehm-  
lassung auf.

Es ist ihm hierzu eine angemessene Frist zu setzen  
und Einsicht in die vorhandenen Belege zu gewähren.

**§ 14.** Erscheint nach Eingang der Vernehmlassung  
oder unbenutztem Ablauf der hierzu gesetzten Frist eine  
weitere Untersuchung notwendig, so hat die Justizdirektion  
von Amtes wegen die notwendigen Massnahmen zu veran-  
lassen.

Ist eine solche Untersuchung nicht notwendig oder  
abgeschlossen, so fällt die Justizdirektion den Entscheid  
und teilt ihn unter Angabe der Motive den beteiligten  
Personen und der Notariatskammer mit.

**§ 15.** Hält jedoch die Justizdirektion nach Abschluss  
der Untersuchung dafür, dass ein Patententzug oder eine  
Einstellung des Notars zu erfolgen habe, so unterbreitet  
sie, nach Anhörung der Notariatskammer, die Akten dem Regierungs-  
rat, welcher von sich aus weitere Untersuchungs-  
massnahmen treffen kann und hierauf seinen Entscheid fällt.

Erachtet dabei der Regierungsrat eine geringere Strafe  
als Patententzug oder Einstellung als angezeigt, so verhängt

3. Disziplinar-  
verfahren.  
*a. Einleitung.*

*b. Unter-  
suchung und  
Entscheid.*

*c. Verfahren  
bei  
Einstellung  
und  
Patententzug.*

24. November er sie von sich aus, ohne Rückweisung des Falles an die  
1909. Justizdirektion.

d. Rekurs-  
verfahren.

**§ 16.** Gegen jeden Entscheid der Justizdirektion wodurch eine schwerere Strafe als Busse bis zu Fr. 50 ausgesprochen wird, kann der betreffende Notar den Rekurs an den Regierungsrat erklären (Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes).

Die Rekurerklärung hat binnen zehn Tagen seit Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides bei der Justizdirektion durch Einreichung einer Rekursschrift zu geschehen.

Die Justizdirektion legt die Rekursschrift mit sämtlichen Akten dem Regierungsrat vor. Derselbe kann eine neue Untersuchung anordnen und insbesondere einen Bericht der Notariatskammer einholen. In Beschwerdefällen kann auch eine Vernehmlassung des Beschwerdeführers eingeholt werden.

Der Entscheid des Regierungsrates wird dem Rekurrenten, einem allfälligen Beschwerdeführer und der Notariatskammer unter Mitteilung der Motive eröffnet.

## B. Der Notariatsprozess.

### I. Die an der Verurkundung mitwirkenden Personen.

Rogation.

**§ 17.** Der Notar darf eine Verurkundung nur vornehmen, wenn er von den dabei beteiligten Personen damit beauftragt wird. Die Auftragserteilung kann auch eine stillschweigende sein. Eine stillschweigende Auftragserteilung liegt insbesondere in der Teilnahme der Parteien am Verurkundungsverfahren.

Teilnahme der  
Parteien an  
der Ver-  
urkundung.

**§ 18.** Wo nicht durch besondere Bestimmungen dieses Dekretes etwas anderes vorgeschrieben wird, haben die Parteien der Verurkundung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Bedarf eine Person kraft gesetzlicher Vorschrift zum 24. November  
Abschluss eines Vertrages einer besondern Ermächtigung,  
so ist die letztere dem Notar vorzulegen.

**§ 19.** Verhandelt für eine Partei ihr gesetzlicher oder  
geordneter Vertreter, so hat der Notar denselben vor  
Abfassung der Urkunde anzuhalten, sich über seine Ver-  
tretereigenschaft auszuweisen, soweit dieselbe nicht schon  
aus den äussern Umständen hervorgeht.

Vertretungs-  
verhältnisse.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Bevollmächtigter  
bei der Verurkundung verhandeln soll.

**§ 20.** Wenn der Notar die an der Verurkundung  
teilnehmenden Personen nach Namen, Beruf und Wohnort  
nicht selbst kennt, so hat er ihre Identität auf zweck-  
mässige Weise festzustellen.

Feststellung  
der Identität.

**§ 21.** Zur Niederschrift der Urkunde kann der Notar  
einen Schreiber beziehen.

Neben-  
personen.

Wenn eine der Parteien die Sprache nicht versteht,  
in welcher die Verhandlungen geführt oder die Urkunde  
abgefasst werden soll, so ist ein Übersetzer beizuziehen,  
sofern nicht der Notar als solcher funktioniert (§ 26  
hiernach).

Ist eine der mitwirkenden Personen taub, stumm oder  
taubstumm, so ist ein Sachverständiger beizuziehen (gemäss  
den Bestimmungen in § 24, Abs. 2 und 3, und § 25  
hiernach).

Übersetzer und Sachverständige müssen die Eigen-  
schaften eines gültigen Instrumentszeugen besitzen (Art. 42  
des Gesetzes).

## II. Das Verurkundungsverfahren.

**§ 22.** Wo nicht ausdrückliche Gesetzesbestimmungen  
entgegenstehen oder die Umstände ein anderes Vorgehen

Entwurf der  
Urkunde.

24. November erheischen, kann der Notar vor Beginn des Verurkundungsverfahrens einen Entwurf der aufzunehmenden Urkunde redigieren.

Verlangen die Parteien während des Verfahrens selbst Anderungen oder Zusätze zu diesem Entwurf, so sind dieselben unter Beobachtung der Vorschriften in § 40 hiernach sofort anzubringen.

**Verfahren.** § 23. Bei der Verurkundung ist die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Hierauf ist die Urkunde von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen. In einem solchen Falle müssen zwei Zeugen (Instrumentszeugen) beigezogen werden (Art. 38 des Gesetzes).

**Mitwirkung  
Tauber oder  
Taub-  
stummer.** § 24. Ist eine der mitwirkenden Personen taub oder taubstumm, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann, so hat sie die letztere selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand, als auch die Zustimmung zum Inhalte der Urkunde bei ihrer Unterschrift eigenhändig zu bezeugen.

Ist sie nicht imstande, die Urkunde selbst zu lesen, so ist ihr dieselbe durch einen Sachverständigen zur deutlichen Kenntnis zu bringen, worauf sie sowohl diesen Umstand, als auch ihre Zustimmung zum Inhalt der Urkunde bei ihrer Unterschrift eigenhändig zu bezeugen hat.

Der Sachverständige hat zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht habe; dieses Zeugnis ist vom Notar

in die Urkunde einzutragen und vom Sachverständigen 24. November zu unterzeichnen.

1909.

**§ 25.** Eine Person, welche zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge von Stummheit oder aus andern Gründen nicht imstande ist, ihre Zustimmung zum Inhalte der Urkunde mündlich zu erklären, hat diese durch eine von ihr zu unterzeichnende eigenhändig geschriebene Erklärung zu erteilen.

Mitwirkung  
Stummer.

**§ 26.** Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstande haben, sind immer in der amtlichen Sprache des Amtsbezirkes abzufassen, in welchem der Notar sein Bureau hat. Andere Urkunden können ausnahmsweise auch in einer fremden Sprache abgefasst werden, sofern der Notar derselben kundig ist.

Sprache der  
Urkunde.

Ist eine der mitwirkenden Personen der Urkundssprache nicht mächtig, so hat der Notar ihr den Inhalt der Urkunde mündlich zu übersetzen und dies in der letztern ausdrücklich zu erwähnen.

Auf Verlangen des Notars oder einer Partei kann aber auch ein Übersetzer beigezogen werden, welcher zu bezeugen hat, dass er den Inhalt der Urkunde, sowie die Erklärung der Partei über ihre Zustimmung gewissenhaft übersetzt habe; dieses Zeugnis ist vom Notar in die Urkunde einzutragen und von dem Übersetzer zu unterzeichnen.

**§ 27.** Während des Verurkundungsverfahrens (§§ 23 bis 25 hiervor) haben die sämtlichen mitwirkenden Personen im Verurkundungslokal anwesend zu sein, und es ist das Verfahren, abweichende Gesetzesbestimmungen und besondere äussere Verumständungen vorbehalten, ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

Einheit des  
Aktes.

Verwirkungs-  
bestimmung.

**§ 28.** Die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Veurkundungsverfahren ist für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde unerlässlich und muss aus dem Inhalte der letztern deutlich hervorgehen (Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes).

Legalisation  
von Unter-  
schriften.

**§ 29.** Die notarialische Legalisation einer Unterschrift besteht in einer Bescheinigung des Notars darüber, dass die Unterschrift in seiner Gegenwart vom Unterzeichner entweder geschrieben oder als eigene Unterschrift ausdrücklich anerkannt worden sei und dass er den Unterzeichner, beziehungsweise denjenigen, der die schon geschriebene Unterschrift als die seinige anerkennt, persönlich kenne.

Ist der Unterzeichner oder der Erklärende dem Notar nicht persönlich bekannt, so hat der letztere ihre Identität festzustellen (§ 20 hiervor).

Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur insoweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Register notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde ist er nicht verantwortlich.

Beglaubigung  
von  
Abschriften.

**§ 30.** Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch eine unter die letztere zu setzende Bescheinigung, welche bezeugt, dass die Abschrift mit einer dem Notar vorgewiesenen Urkunde übereinstimmt.

In der Bescheinigung sind die Natur der abgeschriebenen Urkunde (ob selbst Originalurkunde oder beglaubigte Abschrift), sowie die darin enthaltenen Beisätze, Einschaltungen, Streichungen, Abänderungen und Raduren ausdrücklich zu erwähnen.

Der Notar hat die Vergleichung von der abgeschriebenen Urkunde mit der gemachten Abschrift persönlich und sorgfältig vorzunehmen. Die Anwesenheit des Ausstellers oder Inhabers ist dabei nicht erforderlich.

**§ 31.** Die Sicherung des Datums einer Privaturkunde geschieht durch eine vom Notar auf die letztere zu setzende Bescheinigung, wann und durch wen ihm die Urkunde vorgelegt worden sei.

§ 29, Abs. 3, und § 30, Abs. 2, finden analoge Anwendung. Die Anwesenheit des Ausstellers ist nicht erforderlich.

**§ 32.** Vorgänge und Zustände kann der Notar nur auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmung verurkunden.

Er hat eine genaue Beschreibung des Vorganges oder Zustandes, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde. Die Feststellung der Identität der aufründernden Personen ist nur auf ausdrückliches Verlangen vorzunehmen.

Feststellung  
von Vor-  
gängen und  
Zuständen.

**§ 33.** Zur Verurkundung von Beschlüssen einer Versammlung hat der Notar der letztern persönlich beizuwollen und ein genaues Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen. Dasselbe hat sich zu beziehen auf Ort und Zeit der Versammlung, sowie auf das Zustandekommen jedes einzelnen Beschlusses. Auf Verlangen der Antragsteller müssen auch gefallene Anträge ausdrücklich im Protokoll erwähnt werden.

Verurkun-  
dung von  
Beschlüssen  
einer Ver-  
sammlung.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung und den Notar zu unterzeichnen.

24. November      Eine Feststellung der Identität der an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen hat nur auf ausdrückliches Verlangen zu geschehen.

Inventar.

**§ 34.** Zur Aufnahme eines Inventars hat der Notar in der Regel einen Sachverständigen als Schätzer beizuziehen und durch ihn den Wert der zu inventarisierenden Gegenstände bestimmen zu lassen. Die Schätzung ist samt einer Bezeichnung der Gegenstände in das Verzeichnis einzutragen. Es ist in demselben ausser Ort und Zeit der Aufnahme auch anzugeben, auf wessen Anordnung es errichtet wird.

Das Inventar ist sowohl vom Notar und vom Schätzer, als auch von den anwesenden Beteiligten oder Parteivertretern zu unterzeichnen. Die Anwesenheit der Beteiligten oder ihrer Vertreter ist nur soweit erforderlich, als sie durch bestehende Vorschriften oder Parteiamtshandlungen verlangt wird.

Die Inventarisierung braucht nicht in zeitlich ununterbrochener Weise zu geschehen.

Versteigerung.  
a. Vorbereitung.

**§ 35.** Zum Zwecke der Vornahme einer öffentlichen Steigerung hat der Notar mit dem Verkäufer den Inhalt der Steigerungsbedingungen nach den hierfür geltenden Vorschriften der Zivilgesetzgebung festzusetzen und die gesetzlich geforderten oder üblichen Publikationen zu besorgen.

b. Verfahren.

**§ 36.** Zu Beginn der Steigerung selbst verliest der Notar die aufgestellten Steigerungsbedingungen, welche während des ganzen Verfahrens zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt bleiben. Hierauf lässt er Ausruf und Zuschlag der Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und der aufgestellten Bedingungen vornehmen.

Über den Verlauf der Verhandlung und ihre Resultate 24. November führt er ein genaues Protokoll. § 34, Abs. 3, findet analoge 1909.  
Anwendung.

Die Versteigerung von Liegenschaften hat unter Mitwirkung eines Notars desjenigen Amtsbezirkes stattzufinden, in welchem sich die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften oder deren wertvollerer Teil der Grundsteuerschätzung nach befinden. Das Protokoll hat der Notar zusammen mit dem Versteigerer und dem Ersteigerer oder deren Bevollmächtigten, sowie mit allfälligen Bürgen zu unterzeichnen.

Die Steigerungsbedingungen können die Vorschrift enthalten, dass nur diejenigen Angebote protokolliert werden müssen, die eine bestimmte, vom Versteigerer aufgestellte Schätzungssumme übersteigen.

Bei Mobiliarsteigerungen braucht der Versteigerer weder persönlich anwesend zu sein noch das Protokoll zu unterzeichnen. Dieses Protokoll braucht nur dasjenige Angebot anzugeben, auf welches die Hingabe erfolgt ist. Die Unterzeichnung durch den Ersteigerer ist nur dann erforderlich, wenn der Versteigerer es in den Steigerungsbedingungen verlangt.

**§ 37.** Die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Arten von Versteigerungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Eine Steigerung im Konkursverfahren kann der Notar innerhalb der Grenzen seiner örtlichen Zuständigkeit insofern vornehmen, als er von der Gläubigerversammlung zum Konkursverwalter ernannt worden ist. In allen andern Fällen des Vollziehungsverfahrens ist der Betreibungsbeamte das ordentliche Steigerungsorgan.

c. Vorbehalt  
anderer  
Gesetzes-  
bestim-  
mungen.

d. Konkurs-  
steigerung.

Bestandteile  
der Urkunde.

#### IV. Form und Inhalt der Urkunde.

##### § 38. Die Urkunde hat anzugeben

1. Namen, Vornamen und den Ort des Bureaus des verurkundenden Notars;
2. Namen, Vornamen, Beruf, Heimat und Wohnort der Parteien, sowie allfälliger Vertreter, Beistände und Bevollmächtigter mit Angabe der zur Legitimation der letzteren dienenden Tatsachen und Urkunden;
3. die Feststellung der Identität der sub Ziffer 2 genannten Personen, gegebenenfalls unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der zugezogenen Identitätszeugen;
4. Name, Vorname, Beruf und Wohnort allfällig mitwirkender Zeugen, sowie die Bescheinigung des Vorhandenseins der gesetzlich geforderten Eigenschaften derselben;
5. den Gegenstand der Verurkundung unter Wahrung der durch besondere Gesetzesbestimmungen hierfür vorgeschriebenen Formen;
6. die Feststellung der geschehenen Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten;
7. Namen, Vornamen und Wohnort allfällig beigezogener Übersetzer und Sachverständiger, sowie Angabe der Art und Weise ihrer Mitwirkung;
8. genaue Angabe des Ortes und Datums der Verurkundung;
9. die Unterschriften sämtlicher Mitwirkenden und des Notars.

Die für einzelne Urkundsarten und Fälle vorgeschriebenen besondern Erfordernisse bleiben vorbehalten.

Die Form der Wechselproteste richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung.

**§ 39.** Vorgelegte Ermächtigungen, Vollmachten und sonstige Legitimationsakten sind der Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift beizuhften, und es ist hierüber auf jeder Beilage ein Zeugnis des Notars einzutragen.

Beilagen.

**§ 40.** Die Urkunde soll in einem einzigen Kontexte, leserlich, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Lücken oder leere Stellen abgefasst werden. Streichungen sind in der Weise vorzunehmen, dass die gestrichenen Worte leserlich bleiben, und sie sollen am Rande der Urkunde vom Notar unter Angabe der Zahl der gestrichenen Worte anerkannt werden.

Äussere  
Form.

Im Kontexte der Urkunde dürfen keine Raduren vorgenommen werden.

Nötig werdende Veränderungen und Beifügungen sind am Rande, im Kontexte oder am Schluss der Urkunde vorzunehmen und sowohl durch den Notar, als auch durch die mitwirkenden Personen unterschriftlich anzuerkennen. Nicht anerkannte Beisätze und Einschaltungen gelten als nicht geschrieben.

**§ 41.** Für die Angabe von Summen, Massen und Gewichten sind die durch die bestehende Gesetzgebung vorgeschriebenen Bezeichnungen zu wählen.

Besondere  
Vorschriften.

Zahlenangaben, welche sich auf die Endsummen (Vertragssummen), oder auf das Datum der Verurkundung selbst beziehen, sind sowohl in Worten, als auch in Ziffern zu schreiben.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf dem Wege der Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die äussere Beschaffenheit der Urkunden in Beziehung auf Papier, Schriftform etc. zu erlassen.

## V. Die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung.

Verwahrung  
der Urschrift.

**§ 42.** Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift (Minute). Dieselbe bleibt samt den zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücken, wie Vollmachten und Ermächtigungen etc., in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigefügt werden (Legalisierungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen betreffend Forderungsübergang und dergleichen), sowie in besonderen Fällen, die durch Dekret des Grossen Rates später zu ordnen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Urkunden sind den Parteien in der Urschrift herauszugeben.

Im übrigen werden die abweichenden Vorschriften der Zivilgesetze vorbehalten (Art. 43 des Gesetzes).

Numerierung.

**§ 43.** Der Notar hat alle in seiner Verwahrung verbleibenden Urschriften fortlaufend zu numerieren. Die Nummer der Urschrift haben auch alle mit derselben verwahrten oder auf Grund derselben ausgefertigten Aktenstücke zu tragen.

Die letzten Willensverordnungen sind besonders zu numerieren, zu registrieren und aufzubewahren.

Herausgabe  
der Urschrift.

**§ 44.** Mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle darf der Notar eine von ihm verwahrte Urschrift nur gestützt auf ein Urteil oder auf einen Befehl der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde herausgeben.

Vor der Herausgabe einer Urschrift hat der Notar eine Abschrift derselben herzustellen und zu beglaubigen,

welche für so lange an die Stelle der Urschrift tritt, als 24. November dieselbe nicht der Urschriftensammlung wieder einverleibt ist. 1909.

Die Urschrift einer letzten Willensverordnung kann der Testator zum Zweck der Vernichtung oder zu andern Zwecken jederzeit vom Notar herausverlangen. Über die erfolgte Auslieferung derselben muss jedoch ein Verbal aufgenommen werden, welches der Minutensammlung des Notars einzuverleiben ist.

Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben die gegenwärtigen Bestimmungen über Ausfertigung und Aufbewahrung von letzten Willensverordnungen in Kraft.

**§ 45.** Ohne ausdrücklichen Befehl der zuständigen Behörde darf der Notar die Einsicht in die von ihm verwahrten Urschriften nur den an der Verurkundung direkt beteiligten Personen, ihren Erben und Rechtsnachfolgern gewähren. Einsicht der Urschrift.

**§ 46.** Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien zu erteilen (Art. 44 des Gesetzes). Ebenso hat er die als Grundbuchbeleg notwendigen Abschriften anzufertigen. Ausfertigung.  
a. Recht zur Erteilung.

Ausfertigungen aus Urschriften, welche gemäss Art. 14 des Gesetzes auf der Amtsschreiberei deponiert sind, werden durch einen von der Justizdirektion zu bezeichnenden praktizierenden Notar des Amtsbezirkes vorgenommen. Das nämliche hat stattzufinden, wenn der Stipulator der Urschrift in der Berufsausübung eingestellt ist.

In jedem Falle ist auf der Urschrift durch den ausfertigenden Notar zu bescheinigen, wann, zu wessen Handen und in wie vielen Exemplaren die Ausfertigung erfolgte.

*b. Inhalt.*

**§ 47.** Die Ausfertigung besteht in einer mit den gesetzlich vorgeschriebenen Vermerken versehenen wortgetreuen Wiedergabe der Urschrift.

Die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze dürfen in der Ausfertigung unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Kontextes gehören. Der Ausfertigung sind Kopien oder Auszüge derjenigen Aktenstücke nachzutragen, welche gemäss § 39 dieses Dekretes mit der Urschrift aufzubewahren sind.

*c. Teilweise Ausfertigung.*

**§ 48.** Die Ausfertigung kann auch bloss einen Teil der Urschrift umfassen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Urkunde mehrere voneinander unabhängige Bestimmungen enthält, welche sich auf verschiedene Personen beziehen. Die Ausfertigung für jede einzelne Partei enthält hier bloss diejenigen Bestimmungen, welche für diese Partei von Bedeutung sind.

Dieses Umstandes ist sowohl in der Ausfertigung als auch auf der Urschrift selbst Erwähnung zu tun.

*d. Form.*

**§ 49.** Als besondere Merkmale hat die Ausfertigung zu tragen

1. die Ordnungsnummer der Urschrift;
2. die Bezeichnung als erste, zweite oder folgende Ausfertigung;
3. die Bezeichnung der Partei, für welche sie bestimmt ist, und der Qualität, in welcher sie derselben zu kommt;
4. die Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Inhalt der Urschrift, beglaubigt durch Unterschrift und Berufssiegel des Notars.

**§ 50.** Die Ausfertigung kann durch einen Dritten geschrieben sein. Der Notar hat jedoch ihre Übereinstimmung mit der Urschrift persönlich festzustellen.

f. Nieder-  
schrift.

**§ 51.** Jede Person, welche an der Verurkundung als Partei beteiligt war, hat das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen.

g. Zahl der  
Aus-  
fertigungen.

Wird in der Urkunde die Zerlegung einer Forderung in Teilstücke verfügt, so kann zugleich die Erteilung einer bezüglichen Ausfertigung für jede Teilstücke verabredet werden.

Weitere Ausfertigungen darf der Notar nur nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilen.

**§ 52.** Ist die einer Partei erteilte Ausfertigung unleserlich geworden, so kann der Notar auf Verlangen der Partei eine Neuausfertigung vornehmen. Die Tatsache dieser Erneuerung ist sowohl auf den in Frage stehenden Ausfertigungen als auch in der Urschrift genau zu vermerken, und die erste Ausfertigung wird der Urschrift beigefügt. Mit Bezug auf Hypothekartitel bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Zivilgesetze vorbehalten.

h. Er-  
neuerung.

**§ 53.** Dient eine Urkunde als Titel für eine Forderung, welche nach Erteilung der Ausfertigung durch Teilung oder auf andere Weise auf mehrere Gläubiger übergeht, so kann die Justizdirektion nach vorausgegangener Prüfung und unter Festsetzung der zu erfüllenden Bedingungen den Notar ermächtigen, von der ursprünglichen Ausfertigung so viele Duplikate zu erstellen, als Gläubiger vorhanden sind. Jedes dieser Duplikate enthält den Namen des Gläubigers, dem es zugehört, sowie den Betrag seiner Forderung. Auf der ursprünglichen Ausfertigung und in der Urschrift sind die vorgenommenen Neuausfertigungen

i. Duplikate.

24. November und die Ausserkraftsetzung der erstern durch den Notar 1909. zu erwähnen. Die ursprüngliche Ausfertigung ist vom Notar der Urschrift beizufügen.

*k. Zweite Ausfertigung.* § 54. Ergibt sich die Notwendigkeit einer zweiten Ausfertigung, so kann die Justizdirektion auf Ansuchen der in Betracht fallenden Partei die Erteilung einer solchen Ausfertigung bewilligen, sofern feststeht, dass damit kein Missbrauch getrieben werden kann, und sofern sich alle in Betracht fallenden Parteien damit einverstanden erklären.

Sowohl auf einer noch vorhandenen ursprünglichen Ausfertigung als auch auf der Urschrift ist über die erfolgte Neuausfertigung ein Verbal einzutragen.

*l. Frist.* § 55. Der Notar ist verpflichtet, die erste Ausfertigung binnen dreissig Tagen seit Stattfinden des Verurkundungsverfahrens den berechtigten Parteien abzuliefern, sofern er nicht ausdrücklich von der Innehaltung der Frist entbunden wurde.

Bezüglich der Einreichung der Ausfertigungen zur grundbürgerlichen Behandlung bleiben die speziellen Gesetzesvorschriften vorbehalten.

## VI. Die Aufbewahrung und Registrierung der Akten.

*Verwahrung von Urschrift und Beilagen.* § 56. Der Notar hat sowohl seine Urschriften als auch die ihm von den Parteien übergebenen Aktenstücke sorgfältig und sicher aufzubewahren.

Die Art und Weise der Aufbewahrung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

*Registrierung.* § 57. Alle vorgenommenen Verurkundungen sind fortlaufend in den dazu bestimmten Registern anzumerken.

Die hierzu notwendigen Register werden dem Notar von der Justizdirektion nach einheitlichem Muster zum Selbstkostenpreis geliefert.

Der Regierungsrat hat auf dem Verordnungswege über 24. November  
die Einrichtung der Register und die Art und Weise ihrer                    1909.  
Führung die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

### C. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

**§ 58.** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Inkrafttreten.

**§ 59.** Das in §§ 11 und 12 dieses Dekretes vorgesehene Verfahren zur amtlichen Festsetzung der Kosten und Gebühren findet auch auf diejenigen Gebühren und Auslageerstattungen Anwendung, welche die Amtsnotare für die Vorbereitung einer Zufertigung gemäss Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher zu fordern haben.

In diesen Fällen ist ausser dem Notar und dem beteiligten Grundeigentümer auch der Einwohnergemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher die Fertigung stattfand, befugt, die amtliche Festsetzung zu verlangen.

Für die vom Notar gemäss Art. 16, Abs. 3, des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher anzufertigenden Grundbuchbelege wird eine Gebühr von 50 Cts. für die Tarifseite von 600 Buchstaben festgesetzt.

**§ 60.** Bis zum 31. Dezember 1911 bleibt das Amt eines Kreiskommandanten für bisherige Inhaber dieser Stelle mit dem Berufe des praktizierenden Notars vereinbar.

Bern, den 24. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Rufener,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



25. November  
1909.

## D e k r e t

betreffend

### die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, der Direktion der Landwirtschaft die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihr durch das Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates auferlegt sind;

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Der Direktion der Landwirtschaft liegt die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft, des Reb- und Obstbaues, der Hagelversicherung, der Viehzucht, der Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten, die Fleischschau und die Schlachtvieheinfuhr ob (Art. 1, lit. N, des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).

**§ 2.** Die Beamten der Direktion der Landwirtschaft sind

1. ein Sekretär;
2. ein Kantonstierarzt ;
3. ein Kulturtechniker als Vorstand des kulturtechnischen Bureaus.

25. November  
1909.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben.

**§ 3.** Die Direktion der Landwirtschaft wird in der Besorgung ihrer verschiedenen Geschäftszweige durch folgende Kommissionen unterstützt :

1. die Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht ;
2. die Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen ;
3. die Kommission für Weinbau ;
4. die Kommission zur Überwachung der Schlachtvieh-einfuhr ;
5. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

**§ 4.** Dem Sekretär liegt ob die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Land-, Alp- und Milchwirtschaft im allgemeinen, Reb- und Obstbau, Hagelversicherung, Viehprämierungswesen und, soweit erforderlich, betreffend das landwirtschaftliche Unterrichts- und Bildungswesen.

Der Sekretär ist Chef der Kanzlei der Direktion der Landwirtschaft; als solcher hat er über alle bei der Direktion einlangenden und von ihr ausgehenden Geschäfte — ausgenommen diejenigen betreffend die Viegesundheitspolizei, die Viehversicherung, die Fleischschau und die Kulturtechnik — Kontrolle zu führen, worin nebst der Behörde oder Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben anzumerken ist.

25. November      Im fernerent hat er auch das Rechnungswesen und  
1909.                das Archiv zu besorgen.

Wahl, Amtsdauer und Besoldung des Sekretärs richten sich nach den für die Direktionssekretäre bestehenden Vorschriften.

Der Sekretär soll landwirtschaftliche Fachbildung besitzen.

**§ 5.** Dem Kantonstierarzt werden alle diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei, die Viehversicherung und die Fleischschau beziehen. Er führt über diese Geschäftszweige besondere Kontrollen. Er ist Mitglied des Sanitätskollegiums und der Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr.

Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den jeweilen massgebenden kantonalen Vorschriften.

Er soll in Bern wohnen und hat sich ausschliesslich seinem Amte zu widmen.

**§ 6.** Der Kulturtechniker hat sich zu befassen mit der Vorbereitung und Begutachtung der Projekte für alle diejenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden. Er erteilt die notwendige Anleitung für Planaufnahmen und Kostenberechnungen. Er entwirft die kulturtechnischen Projekte für Staatsdomänen. In gleicher Weise kann das kulturtechnische Bureau für Private und Korporationen Projekte entwerfen gegen eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse.

Der Kulturtechniker hat im fernern die Meliorationsarbeiten auf möglichst korrekte Durchführung und kunst-

gerechte Anlage zu inspizieren und über die einzelnen 25. November Fälle Bericht zu erstatten. Ihm liegt ausserdem die Führung einer Kontrolle über sämtliche kulturtechnischen Geschäfte ob.

1909.

Der Kulturtechniker, dessen Besoldung sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften richtet, wird vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

**§ 7.** Wenn das Bedürfnis es erheischt, kann diese Geschäftsverteilung durch den Regierungsrat abgeändert werden. Ebenso können durch den Regierungsrat dem einen oder andern Beamten noch weitere Funktionen zugewiesen werden.

**§ 8.** Die Obliegenheiten der Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht werden durch das Gesetz betreffend Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht umschrieben.

**§ 9.** Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen werden durch besondere Reglemente bestimmt.

**§ 10.** Die Obliegenheiten der Kommission für Weinbau bestimmt das Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

**§ 11.** Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission zur Überwachung der Schlachtvieh einfuhr werden durch ein besonderes Reglement geordnet. Die Wahl dieser Kommission ist Sache des Regierungsrates.

**§ 12.** Die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums steht der Direktion der Landwirtschaft hinsichtlich der Haustierpolizei — vide Dekret vom 9. Mai 1882 — als beratende Fachbehörde zur Seite.

25. November  
1909.

**§ 13.** Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Das Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion wird damit aufgehoben.

Bern, den 25. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Rufener,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**D e k r e t**

25. November  
1909.

über

**die Organisation und Verwaltung des kantonalen  
Rebfonds.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 17 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Der kantonale Rebonds wird gegründet und geäufnet

- a.* aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer.  
— Dieser Beitrag wird für die nächsten vier Jahre, das heisst bis und mit dem Jahre 1913, festgesetzt auf  $\frac{1}{2} \%$  der Grundsteuerschatzung des pflichtigen Rebareals. Der Bezug dieses Beitrages erfolgt gleichzeitig mit der Staatssteuer;
- b.* aus einem Staatsbeitrag. — Derselbe wird für die nächsten vier Jahre auf Fr. 10,000 per Jahr festgesetzt und ist jeweilen in den Voranschlag aufzunehmen;

25. November 1909.
- c. aus den Bundesbeiträgen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund und Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1907 betreffend Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefährdeten Weinberge;
  - d. aus den Zinserträgnissen des Rebstocks.

**§ 2.** Der Rebstocks wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse verwaltet. Letztere hat dem Rebstocks das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

**§ 3.** Aus dem Rebstocks sind den Berechtigten zu verabfolgen

- a. einmalige Beiträge bis zu 50 % der Kosten der Wiederanpflanzung von Areal, dessen Reben infolge Auftretens der Reblaus, sowie in Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften zerstört worden sind.

Sofern der Stand des Rebstocks es gestattet, kann in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60 % bemessen werden;

- b. einmalige Beiträge bis auf Fr. 15, in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit bis auf Fr. 20, per Are an die Mehrkosten, resultierend aus der Anpflanzung von widerstandsfähigen Setzlingen anlässlich der normalen Erneuerung alter Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage.

Über die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Beitrages vorhanden sind, sowie über die

Höhe desselben entscheidet der Regierungsrat. Die Aus- 25. November  
zahlungen sollen, soweit möglich, Ende Jahres erfolgen. 1909.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses  
auf 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Dekretes beauftragt.

Bern, den 25. November 1909.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Rufener,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

25. November  
1909.

## D e k r e t

betreffend

### die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrer;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Der in Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrer vorgesehene ausserordentliche Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 150,000 soll an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden.

**§ 2.** Für die Verteilung sind massgebend :

- a. das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer);
- b. der Steuerfuss der Gemeinde;
- c. die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde.

**§ 3.** Anspruch auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag haben nur solche Gemeinden, die per Primarschulkasse weniger als Fr. 500,000 reines Steuerkapital besitzen. Dabei wird je nach der Höhe des Steuerfusses das

vorhandene Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit 25. November  
Abzug in Anrechnung gebracht gemäss folgender Skala:

| Vermögenssteuerfuss<br>%       | Anzurechnendes<br>Steuerkapital<br>% |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| weniger als 1 . . . . .        | 175                                  |
| 1 bis $1\frac{1}{2}$ . . . . . | 160                                  |
| $1\frac{1}{2}$ » 2 . . . . .   | 145                                  |
| 2 » $2\frac{1}{2}$ . . . . .   | 130                                  |
| $2\frac{1}{2}$ » 3 . . . . .   | 115                                  |
| 3 . . . . .                    | 100                                  |
| 3 » $3\frac{1}{2}$ . . . . .   | 85                                   |
| $3\frac{1}{2}$ » 4 . . . . .   | 70                                   |
| 4 » $4\frac{1}{2}$ . . . . .   | 55                                   |
| $4\frac{1}{2}$ » 5 . . . . .   | 40                                   |
| 5 und mehr . . . . .           | 25                                   |

§ 4. Gemeinden, die per Primarschulkasse mehr als Fr. 500,000 anrechenbares Steuerkapital aufweisen, fallen bei der Verteilung ausser Betracht.

Die übrigen Gemeinden werden in folgende Klassen eingeteilt:

| Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals<br>per Primarschulkasse | Beitragsklasse |
|---|----------------|
| Fr. 450,000 bis Fr. 500,000 . . . . 1                           |                |
| » 400,000 » » 450,000 . . . . 2                                 |                |
| » 350,000 » » 400,000 . . . . 3                                 |                |
| » 300,000 » » 350,000 . . . . 4                                 |                |
| » 270,000 » » 300,000 . . . . 5                                 |                |
| » 240,000 » » 270,000 . . . . 6                                 |                |
| » 220,000 » » 240,000 . . . . 7                                 |                |
| » 200,000 » » 220,000 . . . . 8                                 |                |
| » 180,000 » » 200,000 . . . . 9                                 |                |
| » 170,000 » » 180,000 . . . . 10                                |                |

25. November  
1909.

|   | <b>Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals<br/>per Primarschulkasse</b> | <b>Beitragsklasse</b> |
|---|---|-----------------------|
|   | Fr. 160,000 bis Fr. 170,000   | . . . 11              |
| » | 150,000 » » 160,000   | . . . 12              |
| » | 140,000 » » 150,000   | . . . 13              |
| » | 130,000 » » 140,000   | . . . 14              |
| » | 120,000 » » 130,000   | . . . 15              |
| » | 110,000 » » 120,000   | . . . 16              |
| » | 100,000 » » 110,000   | . . . 17              |
| » | 100,000 und weniger   | . . . 18              |

Jede Gemeinde, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag hat, erhält auf diese Weise eine Klassennummer. Der Gemeinde sind dann für jede Primarschulkasse so viele Beitragseinheiten auszurichten, als die Klassennummer angibt.

**§ 5.** Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie wird so bemessen, dass im Hinblick auf § 6 hiernach jeweilen nur zirka  $\frac{3}{5}$  der zur Verteilung kommenden Summe nach den in den §§ 2, 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ausgegeben werden.

Das Minimum des einer Gemeinde zugewiesenen Beitrages beträgt Fr. 50.

**§ 6.** Nachdem auf vorstehender Grundlage die Verteilung vorgenommen wurde, soll der verbleibende Rest der nach Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrer ausgesetzten Summe vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt werden, die bei dieser Verteilung gar nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sind, jedoch nach Art. 3 des Gesetzes wegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, wobei ein billiger Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen stattzufinden hat. Ebenso sollen die

in Art. 3, Abs. 2, 4 und 5, des Gesetzes erwähnten Schulen 25. November  
hier Berücksichtigung finden.

1909.

**§ 7.** Der Regierungsrat ist befugt zu bestimmen, dass der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.

**§ 8.** Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.

**§ 9.** Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen in sinngemässer Weise auf die Schulgemeinde.

**§ 10.** Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Für das Jahr 1909 erfolgt die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages in der Weise, dass zu den nach dem bisherigen Dekret ausgerichteten Einzelbeiträgen ein Zuschlag von 50 % gemacht wird.

Bern, den 25. November 1909.

**Im Namen des Grossen Rates**  
**der Präsident**  
**Rufener,**  
**der Staatsschreiber**  
**Kistler.**



11. Dezember  
1909.

## Verordnung

betreffend

### die öffentlichen Krankenanstalten.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung von Art. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege,

auf den Antrag der Direktion der Sanität,

beschliesst:

**§ 1.** Die Statuten jedes Bezirksspitals und jeder der gemäss Art. 3 des Gesetzes unterstützten Krankenanstalten sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Leitung und Verwaltung jedes Bezirksspitals und jeder solchen Krankenanstalt liegt unter der Oberaufsicht der Direktion der Sanität einer besonders dazu bestellten Aufsichtsbehörde ob.

**§ 2.** Die Aufsichtsbehörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Die Ärzte wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

Vom Regierungsrat werden gewählt

- a. für die Bezirkskrankenanstalten wenigstens zwei und höchstens die Hälfte der Mitglieder;
- b. für die Anstalten für besondere Kranke ein bis zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die nicht vom Regierungsrat zu bezeichnenden Mitglieder und der Präsident werden sowohl für die Bezirkskrankanstalten als auch für die Anstalten für besondere Kranke durch die in den Statuten vorgesehene Wahlbehörde gewählt.

11. Dezember  
1909.

**§ 3.** Die Amts dauer der Mitglieder der Aufsichtsbehörden der Bezirkskrankanstalten beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amts dauer wieder wählbar.

Die Festsetzung der Amts dauer der Mitglieder der Aufsichtsbehörden der Anstalten für besondere Kranke bleibt den Hauptversammlungen dieser Anstalten freigestellt. Das vom Regierungsrat gewählte Mitglied hat eine vierjährige Amts dauer.

**§ 4.** Der Arzt oder die Ärzte einer Bezirkskrankanstalt werden nach jeweilen erfolgter öffentlicher Ausschreibung von der Aufsichtsbehörde für eine Amts dauer von längstens drei Jahren gewählt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Direktion der Sanität.

Der Regierungsrat behält sich vor, auf Verlangen eines Arztes, welcher sich bei der Ausschreibung angemeldet hat, für die Besorgung der ärztlichen Funktionen an der betreffenden Anstalt einen Turnus zu verfügen, wenn in der Gemeinde, in welcher sich die Krankanstalt befindet, mehrere Ärzte wohnhaft sind und die Verhältnisse dies rechtfertigen.

Im Falle von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Spitalarztes bezeichnet die Aufsichtsbehörde einen Stellvertreter, welcher in der Regel diplomierter Arzt sein soll.

11. Dezember Für die Anstalten für besondere Kranke wird der  
1909. Arzt von der Direktion der Anstalt gewählt.

**§ 5.** Den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Krankenanstalten liegt ob

1. die Aufstellung des Verwaltungsreglementes sowie der Instruktionen für den Arzt, für den Verwalter und für das Warte- und Dienstpersonal;
2. die Anstellung und Entlassung des Warte- und Dienstpersonals im Einverständnis mit dem Arzt der Anstalt;
3. der Abschluss der erforderlichen Lieferungsverträge;
4. die Beaufsichtigung der Beamten und Angestellten der Anstalt;
5. die Beurteilung von Beschwerden, welche gegen die Beamten und Angestellten bei ihnen eingereicht werden;
6. die Beaufsichtigung und Ergänzung des Inventars;
7. die Bestimmung des Kostgeldes für diejenigen Kranken, die gegen Bezahlung aufgenommen werden.

Das Verwaltungsreglement und die Instruktion für den Arzt unterliegen der Genehmigung durch die Direktion der Sanität.

**§ 6.** Die Aufsichtsbehörde einer Bezirkskrankenanstalt übersendet der Direktion der Sanität am Schlusse eines jeden Vierteljahres ein nach einem einheitlich festgestellten Formular verfasstes Verzeichnis der verpflegten Kranken mit Angabe der Zahl der Pflegetage. Bei Ausmittlung der Zahl der Pflegetage zählen der Aufnahme- und der Entlassungstag zusammen als ein Pflegetag.

**§ 7.** Alljährlich vor Ende Februar hat jede Bezirkskrankenanstalt der Direktion der Sanität einen summa-

rischen Verwaltungsbericht einzusenden. Die ausführliche Rechnung ist, begleitet von einem Auszuge, bis spätestens Ende Mai nach einem einheitlichen Schema zur letzthinstantzlichen Passation einzureichen.

11. Dezember

1909.

**§ 8.** In der Regel wird die Aufnahme und die Entlassung der Kranken durch den Arzt der Anstalt verfügt. Im Falle von Widerspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.

**§ 9.** Die Bezirkskrankenanstalten sind in erster Linie Anstalten für dürftige Kranke.

**§ 10.** Notfälle sollen jederzeit in einer Bezirkskrankenanstalt Aufnahme finden.

Krankheiten, welche vom Bunde besondern gesetzlichen Bestimmungen unterstellt worden sind, dürfen bloss in besondern Gebäuden (Absonderungshäusern) untergebracht werden.

**§ 11.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1910 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung vom 3. April 1900 betreffend die öffentlichen Krankenanstalten aufgehoben.

Bern, den 11. Dezember 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

18. Dezember  
1909.

## Verordnung

betreffend

### die Dauer der gewerblichen Berufslehre.

Zweite Abänderung und Ergänzung.

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Anhörung der kantonalen Handels- und Gewerbe-  
kammer;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Der § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1906  
betreffend die Dauer der gewerblichen Berufslehre wird  
in dem Sinne abgeändert und ergänzt, dass die Minimal-  
dauer der Lehrzeit bei den nachstehenden gewerblichen  
Berufsarten festgesetzt wird wie folgt:

- 2 Jahre für Coiffeusen (Damenservice);
- 3 Jahre für Gipser und Maler (zusammengefasst);
- 1 Jahr für Käsekübler;
- 2 Jahre für Rechenmacher;
- 1 Jahr für Säger;
- 1½ Jahre für Seidenbandweber;
- 1 Jahr für Tabakarbeiter;
- 1 Jahr für Zigarrenmacher.

2. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Der- 18. Dezember  
selbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1909.

Bern, den 18. Dezember 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

20. Dezember  
1909.

## Vollziehungsverordnung

zum

### Gesetz über das Notariat.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung des Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat, sowie der §§ 2, Abs. 3, 41, Abs. 3, 56, Abs. 2, und 57, Abs. 2 und 3, des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat;

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Bureau-  
lokalitäten.  
a. Beschaffen-  
heit.

**§ 1.** Die als Notariatsbureau zu verwendenden Lokalitäten müssen nach Lage, Beschaffenheit und Einrichtung für eine selbständige, richtige und ungestörte Ausübung der notariellen Funktionen Gewähr bieten. Sie dürfen zu keinen andern als zu Bureauzwecken verwendet werden.

Insbesondere muss das Notariatsbureau einen unabhängigen Zugang besitzen und dem Publikum an Werktagen zu den üblichen Bureaustunden offen stehen.

Das Bureau, in welchem der Notar seine eigentlichen Berufshandlungen vornimmt, muss so beschaffen und eingerichtet sein, dass eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht zu befürchten ist.

b. Prüfung.

**§ 2.** Bevor der Regierungsstatthalter die in Art. 8, Abs. 1, des Gesetzes vorgesehene Bescheinigung über das

Vorhandensein eines eigenen Bureaus ausstellt, hat er sich durch einen Augenschein davon zu überzeugen, dass die ihm als Bureau verzeigten Lokalitäten den in § 1 hiervor umschriebenen Anforderungen wirklich entsprechen.

20. Dezember  
1909.

Die Abhaltung dieses Augenscheines und die dabei konstatierte Beschaffenheit der Lokalitäten sind in der Bescheinigung ausdrücklich zu erwähnen. Verlegungen und Veränderungen der Bureaulokalitäten sind dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher darüber der Justizdirektion Bericht erstattet.

**§ 3.** Für die Herstellung von Notariatsurkunden (Urschriften und Ausfertigungen) darf nur Papier in guter und starker Qualität verwendet werden.

2. Aussere  
Beschaffen-  
heit der  
Notariats-  
urkunde.  
*a.* Papier.

**§ 4.** Die Urschriften sind in sauberer, gut lesbarer Handschrift abzufassen.

*b.* Schrift.

Zur Herstellung der Ausfertigungen kann eine gut haltbare, nicht kopierende Maschinenschrift verwendet werden. Die Benutzung von Durchschlagskopien oder andern Vervielfältigungen zu diesem Zwecke ist dagegen untersagt. Die Parteien sind indessen berechtigt, handschriftliche Herstellung ihrer Ausfertigungen zu verlangen. Die besondern Vorschriften betreffend die Herstellung der Grundbuchbelege bleiben vorbehalten.

**§ 5.** Die Amtsschreiber dürfen Akten, die den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, zur grundbuchamtlichen Behandlung nicht annehmen.

*c.* Kon-  
trollierung.

**§ 6.** Der Notar hat seine Urschriften in fortlaufender Weise chronologisch zu numerieren. Die Numerierung ist mit dem 1. Januar 1910 neu zu beginnen.

3. Ver-  
wahrung  
von Urschrift  
und Beilagen.

20. Dezember Die Ordnungsnummer der Urschrift haben auch alle  
1909. zugehörigen Beilagen zu tragen.

Die Urschriften sind samt den zugehörigen Beilagen in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern in der Regel jahrgangsweise einzubinden und zu paginieren; es ist jeder Band mit einem genauen alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Die Aufbewahrung der Urschriften und Beilagen hat in sorgfältiger und sicherer Weise und in trockenen Räumen zu geschehen.

4. Register. § 7. Alle vorgenommenen Verurkundungen sind fortlaufend in die dazu bestimmten Register einzutragen. Diese Register werden dem Notar von der Justizdirektion zum Selbstkostenpreise geliefert (Dekret § 57).

Das eine Register umfasst diejenigen Verurkundungen, von denen vom Notar Urschriften aufbewahrt werden. In das andere Register sind alle Verurkundungen einzutragen, von welchen keine Urschriften vorhanden sind (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen usw.).

Jedes Register enthält

- a. die Ordnungsnummer des Geschäftes in chronologischer Reihenfolge;
- b. Name, Wohnort und Heimat der an der Verurkundung beteiligten oder dieselben veranlassenden Parteien;
- c. eine kurze Umschreibung des Verurkundungsgegenstandes;
- d. das Datum der geschehenen Verurkundung;
- e. das Datum der Herausgabe der Urkunde;
- f. Name und Wohnort der die Urkunde in Empfang nehmenden Person.

Bei Verurkundung von Verträgen um dingliche Rechte an Liegenschaften werden in das im ersten Satz des zweiten Alineas genannte Register ferner eingetragen: das Datum der Ablieferung des Aktes an die Amtsschreiberei, das Datum seiner Fertigung oder seines Eintrages in das Grundbuch und dasjenige der Zurückerhebung des Aktes bei der Amtsschreiberei.

20. Dezember  
1909.

Die aufgenommenen Wechselproteste sind gemäss Art. 817 O.-R. in ein besonderes Register einzutragen.

Die letzten Willensverordnungen sind besonders zu numerieren, zu registrieren und aufzubewahren (§ 43, zweites Alinea, des Dekretes).

**§ 8.** Die Registereintragung hat sogleich nach geschehener Verurkundung stattzufinden.

b. Re-  
gistrierung.

Jeder Registerband über Verurkundungen, von denen keine Urschriften vorhanden sind, ist mit einem nach den Namen der Parteien geordneten alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Die Register sind in gleicher Weise aufzubewahren wie die Urschriften.

**§ 9.** Die Vorschriften über die Registrierung finden 5. Übergangs- auf die vor dem 1. Januar 1910 vorgenommenen Verurkun- bestimmung. dungen keine Anwendung.

Dagegen sind die vor dem genannten Datum erstellten Urschriften nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu ordnen, einzubinden und aufzubewahren.

**§ 10.** Die Mitglieder der Notariatskammer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammer das nämliche Taggeld wie die Mitglieder des Grossen Rates. Eine Entschädigung für Aktenstudien oder schriftliche Meinungsäusserung in Zirkulationsgeschäften gemäss § 3, Abs. 3, des Dekretes wird nicht ausgerichtet.

6. Ent-  
schädigungen  
der Mitglieder  
der Notariats-  
kammer.

20. Dezember Den nicht am Sitzungsorte wohnenden Mitgliedern  
1909. wird eine Reiseentschädigung von 30 Rappen für den  
Kilometer geleistet.

Dasselbe Taggeld und dieselbe Reiseentschädigung wird  
dem Sekretär für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb  
Berns ausgerichtet.

**§ 11.** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in  
Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Dezember 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

## Verordnung

20. Dezember  
1909.

betreffend

### die Einfuhr von ausländischem Vieh in den Kanton Bern.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Berücksichtigung der grossen Gefahr einer Seuchen-einschleppung, speziell der Maul- und Klauenseuche, durch importiertes Vieh;

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, sowie auf Art. 33 und 71 der zudienenden Vollziehungs-verordnung vom 14. Oktober 1887;

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**§ 1.** Alles ausländische Vieh wird bei seinem Eintritt in den Kanton als seuchenverdächtig behandelt. Sofern nicht auf dem Gesundheitsschein der schriftliche Ausweis einer in der Schweiz unter tierärztlicher Aufsicht be-standenen Quarantäne von mindestens 12 Tagen geleistet wird, ist solches Vieh am Bestimmungsort sofort unter Bann zu stellen.

20. Dezember      Für Rindvieh, Schafe und Ziegen deutscher Herkunft  
 1909.      können Ausnahmen gestattet werden.

**§ 2.** Die Tiere sind bei Ankunft am Bestimmungsort, resp. beim Ausladen auf der Bahnstation, vom zuständigen Kreistierarzt zu untersuchen. Diese Untersuchung darf nur bei Tageslicht stattfinden.

Den Stationsbeamten ist untersagt, ausländisches Vieh vor Ankunft des Bahnhof- resp. Kreistierarztes herauszugeben oder ausladen zu lassen.

## II. Spezielle Bestimmungen.

### a. Schlachtvieh.

**§ 3.** Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine und Schafe) darf nur durch im Kanton wohnhafte Importeure und nur nach solchen an Eisenbahnstationen gelegenen Ortschaften eingeführt werden, welche öffentliche, unter tierärztlicher Leitung stehende Schlachthäuser mit zweckentsprechenden Einrichtungen und Kontumazstallungen, sowie ausserdem, soweit möglich, auch direkten Geleiseanschluss zu diesen Stallungen besitzen. Für neu zu errichtende Schlachstanstalten ist die Erteilung der Bewilligung abhängig von dem Vorhandensein dieses Geleiseanschlusses. Wo ein solcher noch fehlt, dürfen die Tiere nur mittelst zweckentsprechenden Wagen von der für fremdes Schlachtvieh reservierten Spezialrampe des Bahnhofes weg auf dem kürzesten Wege und unter Vermeidung jeglicher Berührung mit einheimischem Vieh nach dem Schlachthaus transportiert werden.

**§ 4.** Fremdes Schlachtvieh darf nur auf Bestellung hin und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend ein-

geführt werden. Die Metzger sind verpflichtet, ihre Bestellungen rechtzeitig beim Importeur zu machen. Missbräuchliche Benützung der erteilten Einfuhrbewilligung in dieser Hinsicht sowohl als auch zum offensichtlichen Nachteil der auf den Bezug ausländischer Schlachtware angewiesenen Metzgerschaft wird, nach Einholung des Gutachtens der im Dekret über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vorgesehenen Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr, mit dem vorübergehenden oder gänzlichen Entzug der Importbewilligung bestraft. Allfällige Klagen sind an die Direktion der Landwirtschaft zu richten.

20. Dezember  
1909.

Für die Beurteilung von Beschwerden sind in erster Linie die regelmässigen Erhebungen des kantonalen statistischen Bureaus über die Preise des einheimischen und des importierten Schlachtviehes auf den verschiedenen Importplätzen der Schweiz und über die Detailverkaufspreise des Fleisches massgebend.

**§ 5.** Die Bewilligung zur Einfuhr von fremdem Schlachtvieh wird aus seuchenpolizeilichen Gründen und behufs sicherer Feststellung der Haftbarkeit im Falle eines allfällig aus dem Import entstehenden Seuchenschadens für jeden Platz nur je einem einzigen Importeur erteilt. Sie kann jederzeit den Verhältnissen entsprechend abgeändert, reduziert und vorübergehend oder gänzlich zurückgezogen werden.

Sofern nachweisbar ein Bedürfnis hierfür vorliegt und es sich um eine in jeder Hinsicht den jetzigen seuchenpolizeilichen Anforderungen (Geleiseanschluss, Separatstallungen) entsprechende öffentliche Schlachstanstalt handelt, kann ausnahmsweise auch mehr als ein Importeur zur Einfuhr ermächtigt werden.

20. Dezember  
1909.

**§ 6.** Die Wahl des Importeurs, sowohl für eine bestimmte Zeitdauer als auch auf Zusehen hin, erfolgt auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft durch den Regierungsrat.

Behufs Auswirkung der Einfuhrbewilligung beim eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement zuhanden des Importeurs und zur Wahl des letztern hat der Gemeinderat, nach Vernehmlassung der Metzgerschaft des betreffenden Ortes und des zuständigen Kreistierarztes, der Direktion der Landwirtschaft zuhanden des Regierungsrates ein gestempeltes Gesuch, genaue Angaben über die Art, den Umfang und die Dauer der Einfuhr, das Herkunftsland und die Einfuhrzollämter enthaltend, einzureichen.

**§ 7.** Der Importeur ist für allen nachweisbar infolge des Bezuges von ausländischem Schlachtvieh entstehenden Seuchenschaden haftbar und hat dem Gemeinderat eine dem Schlachtviehimport angemessene Kaution zu leisten. Über die Höhe der letztern entscheidet im Streitfalle die Direktion der Landwirtschaft.

**§ 8.** Für den Import von Schlachtvieh gelten folgende Spezialvorschriften :

1. Es darf nur Mastvieh, welches direkt vom Produktionsort (Landwirtschaftsbetrieb, Mästerei, Sennerei etc.) her bezogen ist, eingeführt werden; der Ankauf von Marktvieh zum Zwecke der Einfuhr ist verboten.

2. Zu den Transporten sind extra desinfizierte Eisenbahnwagen zu verwenden und allfällige Viehwärter in einer Weise auszuwählen, dass auch von dieser Seite keine Gefahr der Seuchenübertragung droht.

3. Von der bevorstehenden Ankunft von ausländischem Schlachtvieh ist die Ortspolizeibehörde und der zuständige

Kreistierarzt jeweilen rechtzeitig, d. h. wenigstens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere, in Kenntnis zu setzen.

20. Dezember  
1909.

4. Die Bahnhöfe, auf welchen fremdes Schlachtvieh zum Ausladen gelangt, stehen unter besonderer Kontrolle der von der Direktion der Landwirtschaft ernannten Bahnhofsaufsichtstierärzte.

5. Zur Abschlachtung des ausländischen Schlachtviehes wird eine Frist von 24 Stunden nach dessen Ankunft am Bestimmungsort eingeräumt. Für Samstags oder am Tage vor einem Feiertag ankommende Tiere wird diese Frist auf zweimal 24 Stunden verlängert.

6. Die gleichzeitige Unterbringung von Schlachttieren verschiedener Herkunftsländer im nämlichen Kontumazstalle ist untersagt.

7. Über die Kontumazstallungen derjenigen Schlachthäuser, in welche ausländisches Vieh eingeführt wird, ist auf Kosten der Gemeinde der permanente Stallbann zu verhängen; diese Schlachthäuser bleiben, ebenfalls auf Kosten der Gemeinde, unter beständiger Polizeiaufsicht.

**§ 9.** Der die Aufsicht führende Polizist hat folgende Aufgaben:

- a. Überwachung des Viehtransportes vom Bahnhof zu den Kontumazstallungen;
- b. genaue Kontrollierung des jeweiligen Zeitpunktes der Ankunft und der Schlachtung der importierten Tiere;
- c. strikte Fernhaltung aller unbeteiligten Personen von der Ausladerampe des Bahnhofes, den Kontumazstallungen und denjenigen Schlachträumen etc., wo ausländisches Vieh geschlachtet wird;
- d. sofortige Meldung an die Ortspolizeibehörde allfällige vorkommender Widerhandlungen gegen eidgenössische und kantonale Viehimportvorschriften.

20. Dezember  
1909.

**§ 10.** Alle beim Transport, der Unterbringung und Abschlachtung von Importvieh benützten Gerätschaften und Lokalitäten sind sofort, vorgängig jeglicher Wiederbenützung, unter Aufsicht des Kreistierarztes resp. Schlachthaustrierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Häute, Klauen und dergleichen müssen vor ihrer Entfernung aus dem Schlachthaus ebenfalls gründlich desinfiziert werden; Eingeweide dürfen nur in gut gereinigtem resp. gebrühtem Zustande weggenommen werden.

**§ 11.** Die Ortspolizeibehörde hat der Direktion der Landwirtschaft über die Zahl und Gattung der importierten Tiere, deren Herkunftsamt, Einfuhrzollamt, Datum der Ankunft und Abschlachtung, sowie über die vorschriftsgemäß stattgefundene Desinfektion mittelst eines nach Muster vor- genannter Direktion erstellten Berichtformulars Ende jeder Woche Auskunft zu geben.

**§ 12.** Auswärtige Metzger, welche in einem zur Einfuhr von ausländischem Vieh berechtigten Schlachthaus solches schlachten, haben sich in allen Teilen den bestehenden Vorschriften zu unterziehen.

**§ 13.** Der Regierungsrat ist befugt, für den Massenimport von ausländischen Schafen sowohl hinsichtlich deren Transport und Unterbringung als auch der Abschlachtungsfrist Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

Der Vertrieb ausländischer Schafe mittelst Herumziehen von Ort zu Ort (Hausierhandel) oder auf Märkten ist strengstens untersagt.

**§ 14.** Die Schlachthausställe derjenigen Ortschaften, welche zur Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh ermächtigt sind, unterliegen, auch wenn keine Seuchenfälle

darin vorgekommen sind, jährlich viermal einer gründlichen Desinfektion. Hierüber ist der Direktion der Landwirtschaft durch den zuständigen Kreistierarzt jeweilen Bericht zu erstatten. Die Kosten dieser periodischen Desinfektion fallen zu lasten der Gemeinde.

20. Dezember  
1909.

### b. Nutzvieh.

**§ 15.** Nutzvieh (Rindvieh, Ziegen und Schweine) darf nur durch im Kanton wohnhafte Besitzer aus dem Ausland eingeführt werden. Zu diesem Zwecke ist der Direktion der Landwirtschaft ein gestempeltes, motiviertes Einfuhrbegehren einzureichen, welche dasselbe nach Prüfung entweder in empfehlendem Sinne an das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement weiterleitet oder aber abweist.

**§ 16.** Solches Vieh ist von der Grenze weg auf kürzestem Wege nach seinem Bestimmungsort zu transportieren. Der zuständige Kreistierarzt überwacht mit Hilfe der Ortspolizei nach stattgefunder Untersuchung (§ 2) die Unterbringung desselben in die Absonderungsställe, wo die Tiere einer Beobachtung (Quarantäne) von 12 Tagen unterliegen. Über die Stallungen, in welchen ausländisches Nutzvieh eingestellt wird, ist während der Dauer der Beobachtungszeit Stallbann zu verhängen.

In Gaststallungen, Remisen etc. darf ausländisches Nutzvieh weder zur Quarantäne noch vorübergehend eingestellt werden.

**§ 17.** Unter Bann befindliches ausländisches Nutzvieh ist alle drei Tage und vor Aufhebung des Bannes durch den Kreistierarzt zu untersuchen. Kann solches Vieh nicht in besondern Stallungen, sondern nur mit ein-

20. Dezember heimischem Vieh zusammen untergebracht werden, so unter-  
1909. liegt letzteres den gleichen Bestimmungen wie das impo-  
tierte, desgleichen, wenn die Wartung der Tiere durch  
Personen geschieht, welchen gleichzeitig auch die Pflege  
von einheimischem Vieh anvertraut ist.

**§ 18.** Nach Ablauf der Beobachtungszeit sind die benützten Stallungen, auch wenn keine Seuchenfälle vor-  
kamen, vorschriftsgemäss zu desinfizieren.

Über die Aufhebung des Bannes und die stattgefundene Desinfektion ist dem Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion der Landwirtschaft Bericht zu erstatten.

### **III. Schlussbestimmungen.**

**§ 19.** Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Einfuhr von ausländischem Vieh werden entsprechend Art. 103, Ziffer 2, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen mit einer Busse von Fr. 10—500 bestraft, und es ist der Fehlbare überdies für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

Alle Kosten, herrührend von der Einfuhr ausländischen Viehes, fallen, sofern sie nicht von der Gemeinde zu übernehmen sind, zu lasten des Importeurs der Tiere; für die tierärztlichen Verrichtungen gelten die Gebühren des Medizinaltarifes vom 26. Juni 1907.

**§ 20.** Vorstehende Verordnung, durch welche diejenigen vom 11. Mai 1898 über die Schlachtvieheinfuhr und vom 14. April 1897 über die Nutzvieheinfuhr, sowie alle damit in Widerspruch stehenden kantonalen Sonder-

bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft 20. Dezember  
und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

1909.

Bern, den 20. Dezember 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

20. Dezember  
1909.

**Verordnung**  
über  
**die Apotheken.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften;

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Art. 2, Al. 2, der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Diese Bewilligung ist eine persönliche, und der Inhaber derselben muss entweder Eigentümer oder Mieter der von ihm geführten Apotheke sein.

**§ 2.** In Art. 3 der genannten Verordnung werden die Worte «Verpachtung und Pächter» durch «Vermietung und Mieter» und in Art. 7 das Wort «pachten» durch «mieten» ersetzt.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie 20. Dezember ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1909.

Bern, den 20. Dezember 1909.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Könitzer,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---